

MITTHEILUNGEN

AUS DEM

GEBIETE DER STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION.



ZWÖLFTER JAHRGANG.

III. HEFT.

(Preis 1 fl. Ö. W.)



WIEN, 1866.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.

VERHANDLUNGEN

DER

K. K. STATISTISCHEN CENTRAL-COMMISSION

im Jahre 1865.



WIEN, 1865.

AUS DER KAISERLICH-KÖNIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI PRANDEL & EWALD.

Personalstand der k. k. statistischen Central-Commission

zu Ende des Jahres 1865.

Präsident.

Seine Excellenz Carl Freiherr von **Czoernig**, k. k. wirkl. geheimer Rath.

Ordentliche Mitglieder.

1. Ministerialrath im Staats-Ministerium Josef **Glanz** Ritter von **Alcha**.
2. Hofrath der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde Leopold Ritter von **Wieser** (Stellvertreter Hofsecretär Friedrich **Fischer**).
3. Ministerialrath im Justiz-Ministerium Ludwig Freiherr von **Haan** (Stellvertreter Rechnungsrath Dr. Franz **Wagner**).
4. Hofrath der k. ungarischen Hofkanzlei Stefan von **Papaj** (Stellvertreter k. Rath und Hofsecretär Ladislaus von **Markovics**).
5. Hofrath der k. siebenbürgischen Hofkanzlei Eugen Freiherr von **Friedenfels** (Stellvertreter Hofsecretär und k. Rath Josef **Plecker**).
6. Ministerialrath im Polizei-Ministerium Wilhelm **Born**.
7. Hofrath der k. kroatisch-slavonischen Hofkanzlei Johann **Daubachy** von **Dolje**.
8. Ministerialrath im Marine-Ministerium Filibert Freiherr von **Cattanel**.
9. Ministerialrath im Finanz-Ministerium Anton **Peter**.
10. Hofrath im Handels-Ministerium Anton Ritter von **Stahl** (Stellvertreter Ministerial-Secretär Josef Freiherr von **Buschmann**).
11. Ministerialrath im Staats-Ministerium Ludwig Freiherr von **Hohenbühl** (Stellvertreter Sectionsrath Adolf **Altmann**).
12. Sectionsrath im Ministerium des Aeussern Gustav **Buhl**.
13. Regierungsrath Dr. Adolf **Flecker**, Director der administrativen Statistik.
14. Oberstlieutenant im Kriegs-Ministerium Maximilian **Fischer**.
15. Major des Marine-Zeugs-Corps Wenzel **Wilhelmi**.

Ausserordentliche Mitglieder.

16. Hofrath und emeritirter Professor Dr. Johann **Springer**.
 17. Hofrath und Professor Dr. Leopold **Wasner** Ritter von **Artha**.
 18. Regierungsrath und Professor Dr. Leopold **Neumann**.
 19. Professor Dr. Lorenz **Stein**.
 20. Professor Dr. Hugo **Brachelli**.
-

Personalarbeit der K. k. statistischen Central-Commission

im Jahr 1902

Präsident

Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh, k. k. Statthalter in Wien

Organisatorische Mitglieder

1. Statthalter in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
2. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
3. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
4. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
5. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
6. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
7. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
8. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
9. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
10. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
11. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
12. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
13. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
14. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
15. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh

Auswärtige Mitglieder

16. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
17. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
18. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
19. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh
20. Reichsrath in Wien: Seine Excellenz der Herr Graf v. Beckh

Sitzung am 13. Januar 1865.

Den Vorsitz führt in Folge der durch übermässige Anstrengung im Dienste hervorgerufenen Erkrankung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Ministerialrath Ritter v. Glanz.

Er stellt der Versammlung zwei neu ernannte Mitglieder vor: den Hofrath Ritter v. Wieser als Vertreter der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde und den Sectionsrath Gustav Buhl als Vertreter des Ministeriums des Aeussern.

Unter den eingelaufenen Zuschriften erwähnt er mit besonderer Anerkennung der Mittheilungen des Kriegsministeriums über die Heeresergänzung vom Jahre 1864, welche alle zur Beurtheilung der Recrutirungs-Ergebnisse wesentlichen Momente für die einzelnen Königreiche und Länder umfassen.

Aus Anlass der Vorlage des VIII. Heftes der „preussischen Statistik“, mit einer vergleichenden Uebersicht des Standes und Ganges der „preussischen Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 1863“, spricht der Vorsitzende sein Bedauern aus, dass periodische Berichte ähnlicher Art, wie solche die Handels- und Gewerbekammern bezüglich der Industrie liefern, für die Landwirthschaft Oesterreich's, ob dieselben von Seite der landwirthschaftlichen Vereine, oder in anderer Weise erstattet werden möchten, bis jetzt fehlen, während dieselben in den Arbeiten des k. preussischen statistischen Bureaus regelmässig excerptirt und zusammengestellt erscheinen und die einzig mögliche verlässliche Grundlage für eine detaillirte Agriculturn-Statistik bilden.

Eine sehr werthvolle Mittheilung ist jene des Resultates einer Enquête, welche durch die Handelskammer von Paris über die Industrie von Paris angestellt und mit einem Aufwande von 240.000 Francs veröffentlicht wurde.

Da in einem speciellen Falle die Art und Weise debattirt wird, zum Besitze einer fremd-officiellen statistischen Publication zu gelangen, bemerkt Regierungsrath Dr. Ficker, dass zwar seit längerer Zeit ein Austausch solcher Publicationen zwischen der k. k. Direction und den fremden statistischen Bureaux eingeleitet, neuerlich aber von ihm selbst ein Rundschreiben an die letzteren ausgegangen sei, um eine grössere Regelmässigkeit in die Sache zu bringen und die Sammlungen der Direction, in welcher trotz ihrer Reichhaltigkeit noch manche Lücken bezüglich solcher Werke sich finden, allmählig zu completiren.

Das zur Regelung der Publication über steuerpflichtige Unternehmungen niedergesetzte Special-Comité, an welchem unter Vorsitz des Ministerialrathes Ritter v. Glanz der Ministerialrath Peter, der Hofrath Ritter v. Stabl, Regierungsrath Dr. Ficker und Hofsecretär Schmitt Antheil nahmen, hat seine Beratungen geschlossen und erstattet Bericht an die statistische Central-Commission.

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung des Inhaltes und der Form der Publication über die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

In den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1851“ wurde zuerst ein Auszug aus dem Erwerbsteuerkataster aufgenommen, welcher ausser der Gesamtzahl der producirenden und commerziellen Gewerbe, in je acht Gruppen getheilt, die Darstellung der Unternehmungen bis auf die einzelnen Steuerclassen ausdehnte, welchen dieselben eingereiht waren. Obwohl in der Höhe der zu entrichtenden Steuer ein Anhaltspunct zur Beurtheilung des Umfanges jedes Geschäftsbetriebes geboten war, blieb diese Nachweisung doch in zwei Richtungen eine unvollständige. Einmal beschränkte sich dieselbe auf jene Länder, wo die Erwerbsteuer als solche von gewerblichen und Handelsunternehmungen eingehoben ward, während die ungrischen Länder, in welchen im Jahre 1851 die Personal-Erwerbsteuer eingeführt wurde, und das lombardisch-venetianische Königreich, für welches die auf anderen Grundsätzen beruhende *tassa delle arti e di commercio* Geltung hat, davon ausgeschlossen blieben.

Ueberdiess fand aus ökonomischen Gründen sowohl, als aus Nothwendigkeit eine in vielen Fällen störende Cumulirung mehrerer Gewerbe zu einem einzigen Nachweisungs-Objecte Statt.

Noch mehr zusammengedrängt finden sich die Gewerbe des Jahres 1851 in jenem Auszuge nachgewiesen, welcher in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik IV. Jahrgang, 3. Heft“ abgedruckt wurde. Dagegen ward hier ein Anhang beigegeben, welcher die Nachweisung der Gewerbe in Dalmatien, im lombardisch-venetianischen Königreiche, sowie im Krakauer Gebiete — jedoch ohne Scheidung nach Steuerclassen — enthält.

Wenn mit dieser Nachweisung der Zahl und des Steuerbetrages der bestehenden producirenden Gewerbe die erste und sicherste Grundlage für eine neue Statistik der Industrie gewonnen war, so richtete sich das Bestreben der Direction für administrative Statistik zunächst dahin, dieses Verzeichniss durch Erwerbung der die ungrischen Länder betreffenden Nachweisungen zu vervollständigen. Die statistischen Berichte der ungrischen Handelskammern boten hierzu, mit einziger Ausnahme der Kammern zu Oedenburg und Pressburg, leider nicht das erforderliche Materiale.

Das Bestreben, diese Vervollständigung im administrativen Wege zu Stande zu bringen, die seit dem Jahre 1851 eingetretenen Aenderungen im Stande der einzelnen gewerblichen Unternehmungen zu fixiren, endlich die Würdigung des Umstandes, dass zur seinerzeitigen Beurtheilung der Wirkungen des damals schon zur Publication reifen Gewerbegesetzes die Nachweisung des Zustandes der Industrie unmittelbar vor Einführung der Gewerbefreiheit vom höchsten Interesse sein müsse, bewogen Se. Excellenz den Herrn Präsidenten der Central-Commission, im Jahre 1858 beim Finanzministerium vorerst im mündlichen Wege die Veranlassung von

Abschriften der gemeindeweisen Erwerbsteuer- (und Personal-Erwerbsteuer-) Bücher durch die Steuerämter anzuregen. Mit Rücksicht jedoch auf die Entgegnung, dass die Steuerämter allzusehr mit Geschäften überhäuft seien, als dass ihnen noch die Verfertigung von Abschriften der Erwerbsteuer-Vorschreibungen aufgebürdet werden könnten, unterblieb die Expedition des vorbereiteten schriftlichen Ansehens.

Im Jahre 1863 gelangte Se. Excellenz der Herr Präsident der Central-Commission durch ein zur Einsicht ihm mitgetheiltes Geschäftsstück des Finanzministeriums zur Kenntniss, dass behufs einer Reform des Erwerbsteuer-Gesetzes im Wege der Verwaltungsorgane für directe Steuererhebungen Erhebungen über den Bestand aller, der Erwerb- und der Personal-Erwerbsteuer, sowie der *tassa delle arti e di commercio* unterliegenden Beschäftigungen und deren Besteuerung vorgenommen worden seien, deren Ergebnisse im Rechnungs-Departement für directe Steuern des Finanzministeriums behufs der Zusammenstellung und weiteren Bearbeitung im Sinne der Steuer-Reform gesammelt wurden.

Ueber Ansuchen Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten wurden die Elaborate der einzelnen Steuer-Commissionen im lombardisch-venetianischen Königreiche, der Steuer-Inspectorate in den deutsch-slavischen Ländern, dann der Finanzbezirks-Directionen in den Ländern der ungrischen Krone partienweise der Direction für administrative Statistik zur Benützung überlassen.

Von der Ansicht ausgehend, dass die genaue und detaillirte Nachweisung aller im Umfange der gesammten Monarchie bestehenden producirenden Gewerbe für die Lösung vieler administrativer und volkswirthschaftlicher Fragen vom höchsten Belange sei, stellt Ihr Special-Comité den Antrag, dass nicht nur die Uebersicht der producirenden Gewerbe in den deutsch-slavischen, ungrischen und italienischen Ländern, welche aus den vom Finanzministerium behufs der Erwerbsteuer-Reform gemachten Erhebungen durch die Direction der administrativen Statistik zusammengestellt wurde, der Veröffentlichung in den statistischen Mittheilungen zugeführt, sondern dass auch die Nachweisung der in der Militärgränze bestehenden, durch das Kriegsministerium erhobenen Fabriken und gewerblichen Unternehmungen anhangsweise beigegeben werde.

Was den Umfang anbelangt, in welchem diese Publication zu erfolgen hätte, entschied sich das Special-Comité für die grösste Ausführlichkeit rücksichtlich des territorialen Bestandes der Gewerbe. Obgleich bei Ländern von geringerer Ausdehnung (wie Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien und Bukowina) die Nachweisung nach Ländern ausreicht, so würde doch für Böhmen, Ungarn und andere diese cumulative Nachweisung der Gewerbe allzu wenig Einblick in die höchst verschiedenartig gestaltete Organisirung der gewerblichen Thätigkeit einzelner Theile dieser Länder gewähren. Aus diesem Grunde stellt das Special-Comité den Antrag, die Central-Commission wolle beschliessen, dass die Publication in jenem Detail erfolge, wie solches aus den zu Gebote gestandenen Vorlagen an das Finanzministerium zu entnehmen ist, also in den deutsch-slavischen Ländern die Steuer-Inspectorate (ehemalige Kreise), in den ungrischen Ländern, die Finanzbezirke

(je zwei oder drei Comitats umfassend), im lombardisch-venetianischen Königreiche, die Provinzen zugleich die Unterabtheilungen für die Nachweisung bilden sollen, wogegen für Dalmatien, dessen producirende Industrie übrigens weder sehr zahlreich vertreten noch sehr erheblich erscheint, nur das Landes-Summarium gegeben werden kann.

Bezüglich der einzelnen Unternehmungen beantragt das Special-Comité die Aufnahme aller Nachweisungs-Objecte, selbst mit Aufrechthaltung der localen Benennungen derselben, so dass beispielsweise die Galeerenbauer in Galizien, die Kahn- und Zillenmacher im Steuer-Inspectorate Wels und im Finanzbezirke Pressburg keinesfalls mit den Schiffbauern vereinigt, sondern abgesondert für sich nachgewiesen werden.

Gegenüber der alphabetischen Ordnung, welche in den Original-Nachweisungen sich eingehalten findet, stellt das Special-Comité den Antrag, dass die Gewerbe systematisch, und zwar mit Zugrundelegung jener Eintheilung in 34 Classen (acht Gruppen) aufgeführt werden, welche von der dritten Versammlung des internationalen statistischen Congresses zu Wien im Jahre 1857 berathen und genehmigt, dann von der Central-Commission für die Nachweisungen der Industrie-Statistik durch die Handels- und Gewerbekammern vorgezeichnet wurde.

In den an das Finanzministerium gelangten Zusammenstellungen der Finanzbehörden werden nebst der Gesamtzahl der einzelnen Gewerbe und des Gesamtbetrages der von ihnen entrichteten Steuer (sammt Zuschlägen) die Minima und Maxima der Steuerbeträge nach sieben Populations-Classen der Orte, wo die Gewerbe betrieben werden (unter 1.000, 1.000—4.000, 4.000—10.000, 10.000—20.000, 20.000—50.000, 50.000—100.000, über 100.000 Einwohner), nachgewiesen. Aus ökonomischen Gründen glaubte jedoch das Special-Comité auf die Beibehaltung dieses Details in den Tabellen nicht einrathen zu sollen, und beantragt, dass die Publication sich auf die Zahl der Gewerbe, auf den Gesamtsteuerbetrag, dann auf das absolute Minimum und Maximum der Steuer beschränken möge, wodurch der Vortheil erreicht wird, dass der Satz doppelspaltig erfolgen kann. Diese Rücksicht auf Oekonomie erschien um so mehr geboten, als nahezu 800 Gewerbe, und zwar die allgemein vorkommenden in 112 Territorial-Abtheilungen, nachzuweisen sind, daher selbst beim doppelspaltigem Satze 12—13 Druckbogen für diese Publication in Anspruch genommen werden.

Schliesslich erlaubt sich das Special-Comité zu beantragen, dass die Central-Commission der Direction der administrativen Statistik den Auftrag ertheile, sogleich nach Vollendung des Druckes der Uebersichten der producirenden Gewerbe eine gleiche Uebersicht der commercziellen und sonstigen der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen nach den gleichen Grundsätzen zusammenzustellen und seinerzeit dem Drucke zu übergeben.

Die Versammlung tritt allen Anträgen des Special-Comité's bei und gibt der Direction für administrative Statistik den Auftrag, sofort zur Zusammenstellung der

Commercial- und sonstigen Gewerbe zu schreiten und dieselbe so rasch zu beendigen, als die beschränkten Arbeitskräfte der Direction irgend gestatten.

Weiter kömmt der Bericht des Special-Comité's zum Vortrage, welches zur Durchführung der von den Landesbuchhaltungen beanspruchten Erleichterungen bei Bearbeitung der Finanz-Statistik bestellt worden war. An demselben hatten, unter Vorsitz des Ministerialrathes Ritter v. Glanz, Regierungsrath Dr. Ficker und die Hofsecretäre Fischer und Schmitt Antheil genommen.

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung der von den Landesbuchhaltungen bei Bearbeitung der Finanz-Statistik beanspruchten Einrichtungen.

Erstattet vom Hofsecretär Fischer.

Die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde fordert die Direction der administrativen Statistik mit den Erlässen vom 30. November und 11. December v. J., Z. 6407 und 6593 auf, in Erwägung zu nehmen:

1. ob die Staatsbuchhaltungen von der Verfassung der jährlich zu liefernden Nachweisungen über die Anzahl und Personalbezüge sämmtlicher in activer Dienstleistung stehenden Individuen, dann der Quiescenten, Pensionisten, Provisionisten und mit Gnadengaben Betheiltten, nicht gänzlich enthoben werden könnten, nachdem diese Daten auch aus den Jahres-Präliminarien und den bezüglichen Detailausweisen zu entnehmen sind, und

2. ob und inwieferne die in dreijährigen Zwischenräumen von den Staatsbuchhaltungen vorzulegenden Nachweisungen über die nicht dotirten Fonde und Anstalten vereinfacht werden könnten, nachdem diese Nachweisungen viele Vorhebungen nothwendig machen, und einen bedeutenden Kraft- und Zeitaufwand erfordern.

Diese beiden Aufforderungen sind von dem unter dem Vorsitze des Herrn Ministerialrathes Ritter v. Glanz zusammengetretenen Special-Comité auf Grund der diessfalls von der Direction der administrativen Statistik abgegebenen Aeusserung einer eindringlichen Erörterung unterzogen worden, wobei sich ergeben hat, dass, was namentlich die erstgenannte Nachweisung über die Anzahl und die persönlichen Bezüge der Bediensteten anbelangt, die Enthebung der Staatsbuchhaltungen von deren Verfassung und Einsendung, ohne Aufgebung des eigentlichen Zweckes der fraglichen Nachweisungen nicht möglich ist.

Die Vorlage der in Rede stehenden Nachweisungen, welche bis zum Jahre 1847 regelmässig verfasst und in das grosse Tabellenwerk aufgenommen wurden, ist vom Jahre 1848 an unterblieben, weil in Folge der oftmaligen Veränderungen im Organismus der Staatsverwaltung die rechtzeitige Erlangung der erforderlichen Behelfe ohne eine allzufühlbare Ueberbürdung der Staatsbuchhaltungen nicht möglich war. Der administrative Werth dieser Nachweisungen wurde jedoch durch oft vorgekommene Anfragen verschiedener Centralstellen, insbesondere des Finanzministeriums, fortan in Erinnerung erhalten.

Die Richtung, in welcher diese Anfragen meistens zu beantworten waren, aber nur theilweise beantwortet werden konnten, veranlasste die Central-Commission — als die Wiederaufnahme dieser Nachweisungen in das alle fünf Jahre hinauszugehende grosse statistische Tabellenwerk und eines Auszuges derselben in das statistische Jahrbuch beschlossen wurde — ein neues Formulare festzustellen, welches mit dem Präsidial-Erlasse der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 5. Mai 1863, Z. 121 sämmtlichen Staatsbuchhaltungen vorgezeichnet wurde.

Die Rubriken dieses Formulars könnten aus den Jahres-Präliminaren nur unvollständig entnommen werden.

Zieht man das Präliminare für das Jahr 1864 in Betracht, so zeigen sich bezüglich der im obigen Formulare vorgeschriebenen Daten vielfache Lücken, von welchen nur einige der erheblichsten hier erwähnt werden mögen:

- a) fehlt die Anzahl der für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Aemter,
- b) sollen die activen, quiescirten und pensionirten Beamten nach vier Abstufungen ihrer Bezüge geschieden werden, während selbe im Präliminare oftmals nur cumulativ nachgewiesen sind,
- c) enthält der Staatsvoranschlag nicht die Emolumente *in natura* mit ihrem Geldwerthe,
- d) ist daraus nur das Erforderniss für Diurnen, nicht aber die Anzahl der in Verwendung stehenden Diurnisten zu ersehen,
- e) bei einigen Gefällen (Salz, Tabak etc.) verschwinden die Löhnungen der Arbeiter unter den Fabricationskosten,
- f) beim Strassen- und Wasserbau ist nur die Gebühr des niederen Personales, nicht aber dessen Anzahl nachgewiesen,
- g) beim Pensions-Etat fehlen durchaus alle Daten über die Anzahl der Individuen.

Dieses Verzeichniss von Mängeln liesse sich noch beträchtlich erweitern, aber selbst die wenigen hiermit zur Kenntniss gebrachten Daten dürften die Ansicht des Special-Comité's rechtfertigen, dass die Buchhaltungen von der Vorlage der Tabelle A nicht enthoben werden können.

Wohl aber dürfte in einer Richtung wenigstens eine Erleichterung der Arbeit möglich sein.

Die statistische Central-Commission beabsichtigte durch die Rubriken der Tabelle A, welche zur Nachweisung der Dienerschaft und ihrer Bezüge vorgezeichnet wurden, nur eine Nachweisung der *definitiv* angestellten Diener, Aufseher, Arbeiter, Wächter etc. zu erlangen, die Tagelöhner auf unbestimmte Zeit (z. B. jene beim Strassen- und Wasserbau, bei der Feld- und Waldwirthschaft auf den Domainen, die Heizer für die Winterszeit, die Handwerker für vorübergehende Zwecke etc.), welche vordem auch ersichtlich gemacht werden mussten, ganz wegzulassen. Die Fassung des Formulars scheint aber dem Zweifel Raum zu geben, ob nicht auch die Tagelöhner auf unbestimmte Zeit in die Tabelle A aufzunehmen sind. Dadurch, dass diese Tagelöhner nach der Ansicht des Special-Comité's aus der Tabelle zu entfallen haben, wird auch den Buchhaltungen eine wesentliche Erleichterung bei deren

Verfassung zugeführt. Die Tagelöhne erscheinen nämlich in den bezüglichen Rechnungs-Abschlüssen nicht auf besonderen Rubriken nachgewiesen, sondern sind cumulativ mit anderen Ausgaben in mehreren Rubriken (als Ergänzungskosten, Conservationskosten, verschiedene Ausgaben etc.) verrechnet. Die bezüglichen Daten können daher nicht wie alle anderen aus den Rechnungs-Abschlüssen entnommen werden, sondern müssen aus den ersten Rechnungs-Aufschreibungen mühsam herausgesucht und zusammengestellt werden, was unstreitbar den zeitraubendsten Theil der Verfassung der Tabelle A bildet.

Das Special-Comité erlaubt sich demnach die Bitte, die Central-Commission wolle die Direction der administrativen Statistik ermächtigen, die an sie ergangene Aufforderung der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde im Sinne der vorerwähnten Erwägungen zu erwiedern und dieser Erwiederung zugleich eine Belehrung für die Buchhaltungen anzuschliessen, die eigens zu dem Zwecke verfasst wurde und auf der Aussenseite der Tabellen vorgedruckt werden könnte, um eine Gleichförmigkeit des Vorganges zu erzielen und den Buchhaltungen die Arbeit wesentlich zu erleichtern.

Nachdem das Special-Comité ferner der Ansicht ist, dass eine alljährliche Vorlage dieser Nachweisung nicht unbedingt nothwendig erscheint, so dürfte im Falle der Zustimmung der Central-Commission die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde ersucht werden, die Verfügung zu treffen, dass vor der Hand für das Jahr 1864 und 1865, in der Folge aber nur alle fünf Jahre eine derlei Nachweisung zur Vorlage gebracht werde.

Das Special-Comité hat sich auch mit der Erwägung befasst, ob und inwiefern die beiden alle drei Jahre zu liefernden Nachweisungen über die nicht dotirten Fonde und Anstalten einer Vereinfachung unterzogen werden könnten.

Die eine dieser Nachweisungen enthält die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögensstandes dieser Fonde und Anstalten. Die Einnahmen sind nur in acht, die Ausgaben nur in vier Unterabtheilungen zergliedert, eine Gliederung, die nicht weiter verringert werden kann, wenn man in das Wesen der Einnahmen und Ausgaben überhaupt Einsicht gewinnen will und die Nachweisung selbst einen Zweck haben soll.

Was den Vermögensstand anbelangt, so ist derselbe eben nur in so vielen Columnen nachgewiesen, als das Vermögen selbst Bestandtheile hat. Es kann daher auch an den Nachweisungen des Vermögensstandes nichts mehr vereinfacht werden, wenn man nicht geradezu einen oder den anderen Theil ganz hinweglassen will.

Wenn aber auch auf der ungeänderten Zusammenstellung der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensstand der nicht dotirten Fonde und Anstalten bestanden werden muss, so dürften die Buchhaltungen doch von der Verfassung der zweiten Nachweisung gänzlich enthoben werden können.

Diese enthält nämlich eine detaillirte Darstellung der den Fonden und Anstalten eigenthümlichen Staats-, ständischen und Privat-Obligationen, welche in Summa bereits in der früheren Nachweisung aufgeführt erscheinen, deren Detail für die Statistik

von keinem Interesse ist und bisher nur zur Erleichterung der eigenen Arbeiten und der Controle gedient hat.

Durch die Enthebung der Buchhaltungen von der Verfassung und Vorlage dieser Nachweisung dürfte den Wünschen der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde in einem nicht unerheblichen Maasse entsprochen sein; nur dürfte dieselbe zugleich ersucht werden müssen, die Buchhaltungen anzuweisen, die künftig allein vorzulegende Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Vermögensstand, jederzeit bis 31. März des nächsten Jahres zur Vorlage zu bringen, damit es der Direction der administrativen Statistik möglich wird, sich allfällige Aufklärungen über einzelne beanständete Punkte dieser Nachweisung noch in einer für die Verfassung des Jahrbuches angemessenen Frist zu verschaffen.

Endlich könnte mit Rücksicht auf die in der That sehr beschränkten und einer noch weiteren Reducirung entgegengehenden Personalstände der Buchhaltungen zugestanden werden, dass die nächste der fraglichen Nachweisungen die Ergebnisse des Jahres 1865 zu umfassen hat, von da aber künftig nur alle fünf Jahre eine Nachweisung geliefert werde.

Sollten sich auch diese Anträge der Genehmigung der Central-Commission erfreuen, so wäre die Direction der administrativen Statistik zugleich mit der Austragung dieser Angelegenheit gegenüber der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zu betrauen.

Die Central-Commission genehmigt die Erleichterungen, wie selbe ohne Aufhebung des Zweckes jener Arbeiten irgend möglich erscheinen.

Regierungsrath Dr. Ficker theilt mit, dass in dem theoretisch-practischen Course für jüngere Verwaltungsbeamte während des Decembers Se. Excellenz über das Wesen und die Aufgabe der administrativen Statistik, er selbst über die Geschichte derselben in Oesterreich, Hofrath Professor Springer über die Statistik des Flächeninhaltes und der Bevölkerung, er selbst über Handhabung des Zählungsgesetzes, Hofconceipist Schimmer über Bewegung der Bevölkerung gesprochen habe. Das Interesse der Theilnehmer ist so lebhaft, dass sie von freien Stücken die stenographische Aufzeichnung und die Lithographirung der Vorträge in einer für ihren eigenen ferneren Gebrauch ausreichenden Anzahl von Exemplaren veranlassen.

Schliesslich wird ein Special-Comité zur Berathung über ein Formulare für die statistische Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben von Ländern und Gemeinden niedergesetzt.

Sitzung am 3. Februar 1865.

Der Vorsitzende theilt unter den Einläufen namentlich die Zuschriften des Staatsministeriums und des Handelsministeriums mit, welche um statistische Nachweisungen einerseits bezüglich der Universitäten und anderen Lehranstalten der deutsch-slavisch-italienischen Länder für die Jahre 1861 bis 1864, andererseits

bezüglich des Weinbaues im Kaiserstaate, der Flachs- und Hanf-Production, der weiteren Verarbeitung beider Webstoffe und des Verkehres mit denselben ersuchten. Alle diese Nachweisungen sind bereits den genannten Ministerien zur Verfügung gestellt worden.

Dem Wunsche des Handelsministeriums, nach dem Muster der Donau-Statistik auch die Schifffahrts- und Verkehrsverhältnisse der Elbe und ihrer Nebenflüsse einer statistischen Bearbeitung unterzogen zu sehen, wird durch Niedersetzung eines Special-Comité's für die Entwerfung der Formularien entsprochen.

Das Special-Comité, welches zur Berathung der statistischen Darstellung der Gebarung mit dem Landes- und Gemeindevermögen (einschliesslich des Grundentlastungsfondes) niedergesetzt worden war, hat seine Arbeiten abgeschlossen. Es bestand unter dem Vorsitze des Ministerialrathes Ritter v. Glanz, aus Ministerialrath Peter, Hofrath Professor Springer, Regierungsrath Dr. Ficker und Hofsecretär Schmitt, und wurde von den beigezogenen Fachmännern Landesauschuss Professor v. Czedit, Oberbuchhalter Brodhuber und Ministerial-Secretär Kurzmayer auf das wirksamste unterstützt.

Bericht des Special-Comité's zur Entwerfung der Formularien für die Landes-, Grundentlastungs- und Gemeinde-Budgets.

Erstattet vom Hofrath Professor Dr. Springer.

Nach dem Verwaltungs-Organismus unseres Kaiserstaates nehmen die Landesvertretungen der einzelnen Länder und die Gemeinden einen bestimmten Antheil an der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten, und es hat sich die Regierung in Anerkennung der Vortheile, welche die Selbstverwaltung gewähren kann, in der neueren Zeit bewogen gefunden, den administrativen Wirkungskreis jener Behörden zu erweitern. In dieser Erweiterung der Verwaltungsbefugnisse zahlreicher Körperschaften vollzog sich ein Act, welchem nach dem Wortlaute des Gesetzes die Absicht zum Grunde liegt, dass die Rechte und Freiheiten der Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt, umgebildet und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Die Bedeutung und Tragweite dieses Actes wird um so klarer und lebhafter vor die Augen treten, je mehr sich der Sinn und die werththätige Verwendung für die Zwecke der Gesamtheit verbreitet und befestigt. In Folge dieser den Landes- und Gemeindevertretungen übertragenen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ging, wie nothwendig, auch das Recht zur Uebernahme, Verwendung und Verrechnung bestimmter Einnahmen für Zwecke der Gemeinden, mithin ein Theil des öffentlichen Haushaltes, an dieselben über.

Die Direction der administrativen Statistik, welche die zu einer möglichst vollständigen Finanz-Statistik erforderlichen Daten zu sammeln und zu verwenden hat, muss daher wünschen und bemüht sein, auch über diesen gesondert besorgten Theil des Staatshaushaltes möglichst vollständige und einheitliche Nachweisungen zu erhalten.

Das zur Berathung über diese Angelegenheit berufene Special-Comité hat zu diesem Behufe eigene Formularien mit allen für den angedeuteten Zweck erforderlichen Haupt- und Unterrubriken festgestellt, und hat die Ehre, dieselben in den Beilagen der Central-Commission vorzulegen und mit nachstehenden Bemerkungen zu begleiten.

Für die Nachweisungen der Gebarung mit den Landesfondcn besteht zwar ein von der Direction der administrativen Statistik auf Grundlage der in den verschiedenen Landes-Budgets vorgezeichneten Rubriken entworfenes Formulare, allein die letzterhaltenen Ausweise über die Gebarung mit diesen Fondcn enthalten mannigfache Verschiedenheiten, welche die einheitliche Zusammenstellung des Gleichartigen sehr erschweren. Diess musste natürlich den Wunsch von Neuem anregen, eine so bestimmte und ausreichende Rubricirung der diessfälligen Einnahmen und Ausgaben zu treffen, dass nicht leicht ein Gegenstand übergangen oder unter verschiedenen Rubriken eingestellt werde. Bei der Anlage dieses neuen *sub A* angeschlossenen Formularcs ist auch als eine Hauptsache im Auge behalten worden, dass bei der Ausfüllung desselben den Landesvertretungen keine weitere Arbeit erwachsen solle, als die ihnen ohnehin behufs der Verfassung der jährlichen Rechnungsabschlüsse auferlegt ist, und dass durch die Feststellung desselben keinerlei Belästigung der Landesvertretungen oder Controle der inneren Verwaltung von Seite der Central-Commission geübt werden wolle.

Zur näheren Erläuterung der darin enthaltenen Rubriken sind in zweifelhaften oder speciellen Fällen Erklärungen beigegeben worden.

Auch für die Rechnungsausweise des Grundentlastungsfondes, die sich auf die besondere Verrechnung derjenigen Landeseinnahmen und Landesausgaben beschränken, welche die allmälige Abtragung der aus der Grundentlastung herrührenden Verpflichtungen bezwecken, wurde ein neues, unter *B* anliegendes Formular entworfen, in welchem die verschiedenen Einnahmen dieses Fonds und eben so die Ausgaben unter fünf Hauptrubriken einbezogen sind.

In dem Haushalte der Gemeinden trat mit der Constituirung derselben nach den neuen Gemeindeordnungen und den besonderen Statuten eine Publicität und Evidenzhaltung ein, welche auf die Gebarung mit dem Gemeindevermögen und Gemeindeaufwände nur einen günstigen Einfluss üben kann.

Es ist nicht lange her, dass es in unserem Kaiserstaate, das lombardisch-venetianische Königreich und Tirol ausgenommen, selbst nicht unbedeutende Städte und Marktflecken gab, die noch in bestimmten Abhängigkeits-Verhältnissen zu ihrer Grundherrschaft standen oder als Municipalstädte oder Marktflecken zur Entrichtung eines Schutzgeldes verpflichtet waren; die Landgemeinden waren fast durchgehends gutsunterthänig und zu mancherlei Giebigkeiten und Dienstleistungen an ihre Grundherrschaft verpflichtet.

Die Geschichte erzählt und erklärt es, wie sich derlei Verhältnisse im Mittelalter entwickelt und Jahrhunderte lang erhalten haben; die Gegenwart erfreut sich beim Anblick der grossen Veränderung, die in der neueren Zeit auch in diesen

Kreisen des gesellschaftlichen Lebens stattgefunden und denselben mehr Selbstständigkeit und eine freiere Bewegung gebracht hat, die nicht ohne günstige Rückwirkung auch auf ihre ökonomische Lage bleiben wird. Heutzutage kennt das österreichische Staatsrecht nur den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden und überlässt allen die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Gränzen, in der Erwartung, dass sie im richtigen Verständnisse ihres eigenen Interesses für die Erhaltung ihres Vermögens und die Nachhaltigkeit ihrer Einnahmsquellen am besten sorgen werden.

Der Haushalt, der sich im Kreise einer jeden Gemeinde vollzieht, ist je nach der Grösse, Wohlhabenheit und Entwicklungsstufe der Gemeinde von sehr ungleicher Ausdehnung und Kraft. Während derselbe bei kleinen Ortsgemeinden mit der Wirthschaft einer grösseren Hauscommunion vergleichbar ist, nimmt er in ausgedehnten und starkbevölkerten Städten Dimensionen an, die sich mit jenen der kleinen Staaten messen können.

Die Beachtung dieser Verschiedenheit und Grösse in den Einnahmen und Ausgaben der Land- und Stadtgemeinden hat das Special-Comité zu der übereinstimmenden Ansicht geführt, dass rücksichtlich der Nachweisungen über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen nicht an alle Gemeinden dieselben Anforderungen zu stellen wären, sondern dass es in dieser Hinsicht genügen werde, wenn von den Landgemeinden und kleineren Städten nur einfache Ausweise über die Hauptergebnisse der Gebarung mit dem Einkommen der Commune erstattet werden, weil diese für die statistische Zusammenstellung hinreichen und die Gemeindeverwaltung nicht viel in Anspruch nehmen werden.

Es wurden daher zwei Formularien für die in Frage stehenden Ausweise festgestellt, von welchen das eine unter *C* für die Hauptstädte der Länder und diejenigen Städte, welche besondere Gemeinde-Statute besitzen, das andere unter *D* für die übrigen Städte und für alle Landgemeinden bestimmt ist.

In dem Formulare für die grossen Städte (*C*) werden detaillirte Nachweisungen nach den verschiedenen Zweigen der Verwaltung gefordert, und es wurde dasselbe mit dem Nachweis-Formulare über die Gebarung mit dem Landesfonde möglichst conform eingerichtet und nur dort eine Abweichung von letzterem gemacht, wo es die Verschiedenheit der öffentlichen Zwecke und ökonomischen Bedürfnisse erforderte.

Dagegen beschränkt sich das Formulare für die übrigen Gemeinden bloss auf diejenigen Angaben, welche schon nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1852 von den Gemeinden dieser Classe aufzunehmen waren. Dieselben begreifen die Rubriken: Eigene Einkünfte, Erforderniss, Abgang oder Ueberschuss, dann die Art der Bedeckung des letzteren durch Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern.

Indem diese von dem Special-Comité festgestellten Formularien der statistischen Central-Commission mit dem Antrage auf Genehmigung vorgelegt werden, erlaubt man sich noch Nachstehendes beizufügen.

Die für die Gebarung der Landesfonde und Grundentlastungsfonde bestimmten Formularien werden in allen Ländern, in welchen derlei Fonde bestehen, ohne Schwierigkeit in Verwendung gebracht werden können, weil der amtliche Vorgang dieser Fonde nichts enthält, was die Gleichförmigkeit in den besprochenen Nachweisungen hindern würde.

Dagegen können die Formularien bezüglich der Communal-ausweise gegenwärtig nur in den deutschen, böhmischen, galizischen Ländern und in Dalmatien zur Verwendung empfohlen werden, weil nur in diesen Ländern das Gemeindewesen auf gleichförmigen Principien beruht und verwaltet wird, während in Ungarn, Kroatien und Slavonien, Siebenbürgen und dem Militärgränzlande die Gemeindeverwaltungen anderen Normen folgen, und sich in anderen Formen bewegen, die eine Gleichförmigkeit in den gewünschten Ausweisen kaum erwarten lassen.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche, das sich schon seit langer Zeit im Besitze einer lieb gewordenen Communal-Verfassung befindet, wird die Einrichtung der Gebarungsausweise nach den festgestellten Formularien ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen sein.

Die Anträge des Special-Comité's werden sämmtlich angenommen und den beigezogenen Fachmännern der Dank der Central-Commission ausgesprochen.

Die Vertreter der drei Hofkanzleien und des Kriegsministeriums übernehmen es, die Formularien geeigneten Orts zur Kenntniss zu bringen und demzufolge Instructionen einzuholen, ob und inwieferne auch in den Königreichen Ungarn und Kroatien-Slavonien, im Grossfürstenthume Siebenbürgen und in der Militärgränze die gleichen Nachweisungen zu erlangen wären.

Ueber die Ausdehnung der Nachweisungen auf das lombardisch-venetianische Königreich wird Beschluss gefasst werden, sobald das bezügliche Gutachten der Statthalterei zu Venedig einlangt.

Aus Anlass einer vereinzelt Vorlage bezüglich des mährisch-schlesischen Studienfondes wurde ein Special-Comité bestellt, welches unter Vorsitz des Ministerialrathes Ritter v. Glanz und Mitwirkung der Regierungsräthe Dr. Ficker und Professor Neumann, Professor Dr. Brachelli und Hofsecretär Schmitt Berathungen hielt, inwieferne die vom Staatsministerium veranlassten geschichtlichen Erhebungen über die Studienfonde auch für die Zwecke der Central-Commission zu verwerthen sind. Es berichtet hierüber Regierungsrath Dr. Ficker, und über Antrag des Special-Comité's wird beschlossen, das Staatsministerium anzugehen, es wolle der Central-Commission seinerzeit jene Zusammenstellungen zur Benützung überlassen, welche über die Geschichte und die Vermögensverhältnisse der Studienfonde sämmtlicher deutsch-slavisch-italienischen Länder durch die Staatsbuchhaltungen verfasst wurden. Vom Inhalte dieser Nachweisungen werde dann die weitere Bearbeitung derselben durch die Direction für administrative Statistik abhängig sein.

Sitzung am 3. März 1865.

Der Präsident-Stellvertreter Ministerialrath Ritter v. Glanz macht die Mittheilung, dass das 4. Heft des XI. Jahrganges der „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik“, die Verhandlungen der k. k. statistischen Central-Commission während des Jahres 1864 enthaltend, die Presse verlassen habe und sofort zur Vertheilung gelangen werde.

Seit der letzten Sitzung ist an die Central-Commission eine Zuschrift des Staatsministeriums gelangt, womit die im Wege der Statthaltereierhobenen Nachweisungen der in Nieder-Oesterreich und im Küstenlande bestehenden Lebensversicherungs-Anstalten über die Sterblichkeit ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Vorsitzende hebt die Wichtigkeit dieser Ausweise für das Zustandekommen von Sterblichkeitstabellen hervor, die um so bedeutender sich herausstellen wird, wenn diese Nachweisungen, welche sich gegenwärtig nur auf die Jahre 1861, 1862 und 1863 beziehen, in ihrer periodischen regelmässigen Vorlage einen längeren Zeitraum umfassen werden.

Gleichzeitig seien die Ausweise als wesentliche Vervollständigung jener Daten zu betrachten, welche zufolge der im Jahre 1864 von der Central-Commission entworfenen Formulare in der Statistik der Vereine bezüglich der Lebensversicherungs-Anstalten zur Darstellung gelangen werden.

Das Präsidium der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften gibt in Erwiedering einer Zuschrift des Präsidenten der statistischen Central-Commission bekannt, dass sämtliche statistische Ausweise über den Cretinismus in der österreichischen Monarchie, nachdem sie von Professor Dr. Skoda für das Referat über den Inhalt dieser Berichte benützt worden sind, an das Staatsministerium zurückgeleitet wurden. Der Vorsitzende bemerkt, dass, indem die genannte Druckschrift die statistischen Momente des Cretinismus nicht berührt, die im Archive des Staatsministeriums aufbewahrten Originalausweise nachträglich der statistischen Bearbeitung werden unterzogen werden.

Unter den Zusendungen ausländischer statistischer Druckwerke erwähnt der Vorsitzende der trefflich bearbeiteten „Statistik des Gefängniswesens im Königreiche der Niederlande während des Jahres 1863“, dann der „Ergebnisse der statistischen Aufnahme über die Vertheilung der Bevölkerung Kurhessens nach der Verschiedenheit der Religion und in Hinsicht auf eheliche Verbindung“. Der Vorsitzende erwähnt, dass die Volkszählung in Kurhessen sich wesentlich von jener in allen übrigen Staaten dadurch unterscheidet, dass nicht allein die Bewohner nach ihrem Civilstande erhoben, sondern auch die bestehenden Ehen nach dem Religionsbekenntnisse der Verheirateten als ungemischte oder gemischte Ehen registriert und die kinderlosen Ehen besonders nachgewiesen werden.

Ueber Aufforderung des Herrn Vorsitzenden folgt der Bericht über die Beratungen des zur Organisierung der Statistik des Schiffs- und Waarenverkehrs auf der Elbe niedergesetzten Special-Comité's.

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung der Modalitäten und Formulare für eine Statistik der Handels- und Verkehrsverhältnisse der Elbe-Schiffahrt.

Erstattet vom Hofrath Ritter v. Stahl.

Bereits in der unterm 11. December 1862, Zahl 6446-813, an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde gerichteten Note hat das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft auf die grosse Bedeutsamkeit der auf der Elbe verfrachteten Güter mit dem Beifügen hingewiesen, dass eine Zusammenstellung der in den einzelnen Elbe-Uferstaaten gesammelten statistischen Daten über die Schiffahrts- und Verkehrsverhältnisse dieses Flusses sehr wünschenswerth erscheint; wesshalb auch zugleich das Ansuchen gestellt wurde, durch die Direction der administrativen Statistik eine übersichtliche Bearbeitung des über den Verkehr auf dieser internationalen Communicationslinie vorhandenen Materials zu veranlassen.

Nachdem in Folge der unterm 4. April 1863 abgeschlossenen Elbe-Schiffahrts-Convention und der in Folge derselben eingetretenen Ermässigung des Elbe-Zolles ein wesentlicher Aufschwung des Elbe-Verkehres in Aussicht steht und sich sonach das Bedürfniss nach einer möglichst vollständigen fortlaufenden Statistik der Schiffahrt und des Handelsverkehrs auf diesem wichtigen Flusse immer mehr geltend macht, so fand sich das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft veranlasst, diesen Gegenstand in der an Sr. Excellenz den Herrn Präsidenten der statistischen Central-Commission Freiherrn v. Czoernig unterm 14. Januar l. J., Zahl 15436-1203 gerichteten Note neuerlich in Anregung zu bringen. Laut dieser Note wurde die Art und Weise, wie das bezügliche statistische Materiale für den beabsichtigten Zweck zu benützen wäre, ganz den bewährten Erfahrungen Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten anheimgestellt und das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft erklärte nur, dass demselben vorzugsweise daran gelegen wäre, die Mengen der auf der Elbe über die österreichische Gränze ein- und ausgeführten Waaren, dann deren Provenienz und Bestimmung, namentlich ob und in welchen Quantitäten dieselben von und nach den Elbeorten oberhalb und unterhalb des preussischen Elbe-Zollamtes Wittenberge kommen und gehen, endlich das Verhältniss der bei diesem Schiffahrtsbetriebe beteiligten Flaggen zu kennen.

Nachdem die böhmische Statthalterei den Antrag gestellt hat, das Commercialzollamt in Niedergrund-Schandau mit der Aufsammlung der betreffenden statistischen Daten zu beauftragen, fügte das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft schliesslich das Ansuchen bei, sich darüber auszusprechen, welche Weisungen diessfalls dem genannten Zollamte zu ertheilen wären.

Um nun diesen Wünschen des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft zu entsprechen, hat die Central-Commission in ihrer am 3. Februar 1865 stattgehabten Sitzung den Beschluss gefasst, vorerst ein Special-Comité behufs der Feststellung des Planes für die über die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Elbe-Schiffahrt zu liefernden statistischen Nachweisungen zusammenzusetzen.

An der Berathung dieses Comité's, welche am 18. Februar stattfand, haben unter dem Vorsitze des Präsidenten-Stellvertreters Ministerialrath Ritter v. Glanz,

der Vertreter des Handelsministeriums, der Herr Hofsecretär F. Schmitt und der Rechnungsrath Gabriely vom Finanzministerium Theil genommen.

Mir ist der ehrenvolle Auftrag ertheilt worden, die Ergebnisse der Berathung dieses Special-Comité's zur Kenntniss der Central-Commission zu bringen.

Nachdem der Herr Vorsitzende sich in Kürze über den Gegenstand der Frage ausgesprochen hatte, forderte derselbe den Herrn Hofsecretär Schmitt auf, hierüber unter Darstellung der bezüglichen Vorarbeiten die erforderlichen Anträge zu stellen.

Dieser bemerkte nun, dass bereits vom Jahre 1846 bis 1850 von der Direction der administrativen Statistik, auf Grund der von dem sächsischen Elbe-Zollamte zu Schandau gelieferten Nachweisungen, eine statistische Darstellung des Elbe-Verkehres in den erwähnten Jahren, jedoch nur mit der Beschränkung auf die Nachweisung der Einfuhr und Ausfuhr der verschiedenen Waarengattungen und deren Mengen aus und nach dem Auslande (Sachsen, Preussen, Hamburg, Altona) zusammengestellt und veröffentlicht worden ist.

Was nun die Erlangung der diessfälligen Nachweisungen für die Gegenwart betrifft, weist der Herr Hofsecretär Schmitt darauf hin, dass, insoweit es sich um den Elbe-Verkehr in den fremden Uferstaaten handelt, die hierfür erforderlichen Daten im Auslande ohnehin, und zwar vom sächsischen Zollamte in Schandau, vom Gränzamte Wittenberge in Preussen, woselbst sich zu Folge der erwähnten Elbe-Schiffahrts-Convention gegenwärtig das einzige Elbe-Zollamt befindet, und bezüglich des Verkehrs auf der unteren Elbe vom statistischen Bureau der freien Stadt Hamburg regelmässig gesammelt und veröffentlicht werden, und dass sonach angenommen werden könne, dass dieselben auch der statistischen Central-Commission behufs der Benützung für Nachweisung des ausländischen Verkehrs auf der Elbe regelmässig zukommen dürften. Das Special-Comité pflichtete dieser Ansicht mit dem Beisatze bei, in diesem Sinne seine Anträge gegenüber der Central-Commission zu formuliren.

Obwohl nach dem Wortlaute der obenerwähnten Zuschrift des Handelsministeriums das Augenmerk vorzugsweise auf den Elbe-Handel mit dem Auslande gerichtet scheint, hat sich doch das Special-Comité nach dem Einrathen des Herrn Hofsecretärs Schmitt zu dem Antrage geeinigt, neben dem ausländischen auch den Binnenverkehr auf der Elbe und ihrem Nebenflusse, der Moldau, zum Gegenstande der Nachweisung zu machen, so dass die zu liefernde statistische Darstellung sowohl die in- als auch die ausländischen Schiffahrts- und Handelsverhältnisse des Elbe-Verkehres zu umfassen hätte.

Das Special-Comité fand sich zu diesem Antrage um somehr bestimmt, als hierdurch die in Rede stehende statistische Nachweisung ohne alle Schwierigkeit an Vollständigkeit gewinnt und in gleicher Weise in Folge des Beschlusses der Central-Commission auch bei der Zusammenstellung der Donau-Verkehrs-Statistik vorgegangen wird.

Rücksichtlich der sonach gewünschten Nachweisungen des Binnenverkehrs, bemerkte Herr Hofsecretär Schmitt, ist die Beauftragung der Hauptzollämter zu Prag und Aussig zur Einlieferung der bezüglichen Daten hinreichend, um das erforderliche statistische Materiale bezüglich der Moldau und der böhmischen Elbe-

Endlich ist diesem Formulare als Anmerkung die Weisung beigefügt:

1. dass, wenn bei diesem Verkehre auch sächsische und preussische Schiffe sich betheiligt haben, sie zwar in den Hauptvormerk einzubeziehen, für diese fremden Flaggen aber separat ein zweiter gleicher Ausweis zu verfassen und vorzulegen ist;

2. dass, wenn auch die Tragfähigkeit dieser im Ein- und Auslaufe gleichzeitig nachzuweisenden Fahrzeuge nicht in allen Fällen wird angegeben werden können, doch deren Anzahl genau darzustellen ist.

Das zweite Formulare, den Waarenverkehr betreffend, umfasst folgende Rubriken:

Waarengattung	Einheit der Menge	Angekommen		Abgegangen	
		thalwärts	bergwärts	thalwärts	bergwärts
Bauholz	Kubikfuss				
Brennholz	Klafter				
Steinkohlen (Kladno) . .	Zoll-Centner				
Braunkohlen (Aussig) . .	"				
Grafit	"				
etc.	"				

Die Central-Commission wolle sonach nach dem Einrathen des Special-Comité's beschliessen:

1. dass die vom Handelsministerium gewünschten statistischen Nachweisungen über die Handels- und Verkehrsverhältnisse der Elbe-Schifffahrt sowohl bezüglich des Auslandes als des Inlandes abgefasst werden;

2. dass zu den Nachweisungen bezüglich des Auslandes jene Aufzeichnungen benützt werden, welche vom sächsischen Zollamte Schandau und vom preussischen in Wittenberge, dann vom statistischen Bureau der Stadt Hamburg regelmässig gesammelt und veröffentlicht werden; sowie dass sich an das Ministerium des Ausseren hinsichtlich der regelmässigen Einsendung der Aufzeichnungen, besonders der zwei zuerstgenannten Zollämter, im gesandtschaftlichen Wege gewendet werde;

3. dass zur Sammlung der Nachweisungen über den inländischen Verkehr nach den von dem Herrn Hofsecretär Schmitt entworfenen Formularen die österreichischen Zollämter zu Niedergrund-Schandau, Aussig und Prag angewiesen, und das Finanzministerium ersucht werde, die diessbezüglichen Weisungen an diese Zollämter zu erlassen; endlich

4. dass von den diessfalls gefassten Beschlüssen und hiernach zu treffenden Verfügungen das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft in Erwiderung seines diessfälligen Ansuchens in Kenntniss gesetzt werde.

Indem die Versammlung das entworfene Formular unter Hinzufügung der vom Ministerialrath Freiherrn v. Cattanei beantragten „Schiffsbemannung“ genehmigt, gibt sie dem weiter gestellten Antrage ihre Zustimmung, dass das Finanzministerium ersucht werde, den Zollämtern zu Prag, Aussig und Niedergrund-Schandau die bezüglichen Weisungen zu ertheilen.

Dasselbe Special-Comité beschäftigte sich ferner mit der Erledigung eines vom Generalconsul Dr. Flügel zu Leipzig in Vertretung der Smithsonian-Institution und des Patent-Office zu Washington gestellten Antrages, mit den genannten Instituten rücksichtlich der beiderseitigen Publicationen in Tauschverkehr zu treten. Das Special-Comité befürwortet das Eingehen auf diesen Antrag unter der Bedingung, dass sämtliche Publicationen beider Institute der statistischen Central-Commission zur Verfügung gestellt werden sollen, wogegen letztere alle bisherigen und in Zukunft regelmässig erscheinenden statistischen Druckwerke anbietet. Vorderhand sei jedoch im Austausche gegen den übersendeten Jahresbericht 1861 der Smithsonian-Institution lediglich das statistische Jahrbuch 1863 an Dr. Flügel zu übersenden, welchen Anträgen die Versammlung ihre Zustimmung gewährt.

Indem der Vorsitzende endlich mittheilt, dass in nächster Zeit mit der Drucklegung der Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1863 begonnen werden solle, beruft er ein Special-Comité zur Berathung der Frage, ob und auf welche Weise, ohne den Inhalt der genannten statistischen Ausweise zu schmälern, Ersparungen in den Druckkosten dieses Werkes durchführbar seien, und bemerkt, dass dieses Comité in der nächsten Sitzung den bezüglichen Bericht zu erstatten haben werde.

Sitzung am 7. April 1865.

Der Präsident-Stellvertreter Ministerialrath Ritter v. Glanz bringt die im Monat März an die Central-Commission gelangten Correspondenzen und Druckwerke zur Kenntniss der Versammlung. Die im Austausche gegen eine der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen zur Verfügung gestellte Sammlung aller bisherigen Publicationen der Central-Commission und der Direction der administrativen Statistik in je acht Exemplaren eingesendeten vollständigen Publicationen des königl. hannoverschen statistischen Bureau werden ihrer Bestimmung zugeführt und an acht Bibliotheken österreichischer Hochschulen vertheilt werden. Insoferne nun auch von Seite der königl. sächsischen Regierung der Wunsch ausgedrückt wird, für die Universitäts-Bibliothek zu Leipzig die amtlichen statistischen Nachweisungen über Oesterreich zu erlangen, wird die Central-Commission bereitwillig diesem Ansinnen gegen dem entsprechen, dass in Ausführung der Beschlüsse des statistischen Congresses von Seite des königl.

sächsischen statistischen Bureaus dessen Publicationen in je acht Exemplaren behufs der Vertheilung an die österreichischen Hochschulen als Gegenleistung gewährt werden.

Anlässlich der Vorlage des von der Handels- und Gewerbekammer zu Agram eingesendeten Kataloges der Agramer Ausstellung im Jahre 1864 theilt der Vorsitzende einige auf diese Ausstellung Bezug nehmende finanzielle Daten und das erfreuliche Endergebniss mit, dass dieses Landesunternehmen mit einem Cassereste von 1.019 fl. abschloss, welcher als erster Beitrag zu einem Ausstellungsfonde fruchtbringend angelegt wurde.

In einer Zuschrift des Marineministeriums werden jene Verfügungen bekannt gegeben, welche behufs der rechtzeitigen Vorlage der Ausweise über die Schifffahrtbewegung und den Seehandel in den österreichischen Häfen und über die österreichische Schifffahrt in fremden Häfen getroffen wurden. Ebenso werden jene Maassnahmen zur Kenntniss der Versammlung gebracht, welche das Finanzministerium im Sinne der Nachweisung des Elbe- und Moldau-Verkehres veranlasst hat.

Das Polizeiministerium stellt eine Nachweisung des Besuches der österreichischen Curorte in der Saison 1863 zur Verfügung, welche auf den Erhebungen der Polizei-Inspectionen, der politischen Bezirks- und Ortsbehörden beruht und mit Ausnahme Siebenbürgens alle übrigen Länder der Monarchie umfasst. Derselben zufolge wurden 134 Bade- und Curorte im Jahre 1863 von 119.822 Curgästen besucht. Die grösste Frequenz ergaben die Heilbäder Böhmens und Ungarns; in 6 böhmischen Badeorten wurden 28.328, in 55 ungrischen Bädern 25.421 Gäste gezählt. Einen Besuch von mehr als 1.000 Gästen zeigten in der genannten Saison die Bade- und Curorte: Krapina 12.772, Seebad Keszthely 10.392, Karlsbad 9.625, Teplitz 8.720, Recoaro 6.895, Baden 6.653, Ischl 5.862, Marienbad 4.492, Franzensbad 3.860, Mehadia 3.860, Wildbad-Gastein 3.174, Rohitsch 2.710, Vöslau 2.020, Gleichenberg 1.471, Meran 1.459, Balaton-Füred 1.378, Pöstyen 1.235, Hall (Oberösterreich) 1.102 Curgäste. Die Central-Commission beschliesst, den gleichen Ausweis bezüglich der Saison 1864, vervollständigt durch die Nachweisung des Besuches der siebenbürgischen Badeorte und durch die Einbeziehung der den Militär-Bade-Inspectionen unterstehenden Curgäste, dem statistischen Jahrbuche für 1864 einzuverleiben.

An dem Special-Comité für die formelle Umgestaltung der Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs haben, unter Vorsitz des Ministerialrathes Ritter v. Glanz, Ministerialrath Peter, Hofrath Ritter v. Stahl, Regierungsrath Dr. Ficker und Hofsecretär Schmitt Antheil genommen. Dasselbe bringt bezüglich der Handelsausweise, deren Jahrgang 1863 eben zum Drucke gelangt, nachfolgende Anträge.

Bericht des zur Feststellung der Form der „Handelsausweise“ niedergesetzten Special-Comité's.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

Die Central-Commission hatte in ihrer Sitzung vom 3. März d. J. beschlossen, im Sinne der Ersparung von Druckkosten eine Umgestaltung der Handelsausweise, von welchen so eben der Jahrgang 1863 im Manuscripte vollendet wurde,

vorzunehmen. Es wurde diese Angelegenheit einem Special-Comité zur Berathung und Berichterstattung mit dem Vorbehalte zugewiesen, dass der Inhalt dieser Ausweise unverkürzt zu belassen, die angestrebten Ersparungen daher nur bezüglich der Form, d. i. der typographischen Eintheilung und Ausstattung, dann der Beschränkung der Auflage zu beantragen seien.

Als Berichterstatter des Special-Comité's beehre ich mich, der hohen Versammlung die Gesichtspunkte darzulegen, von welchen das Comité bei seinen Berathungen ausging und die Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten, in welchen das Comité sich einigte.

In Vergleichung sowohl mit den „Tafeln zur Statistik“, als mit den gleichartigen Publicationen fremder Staaten, zeigt sich bei den österreichischen Handelsausweisen eine ebenso der Oekonomie, als der Uebersichtlichkeit abträgliche Raumverschwendung. Insoferne die in den einzelnen Rubriken nachgewiesenen Mengen der Einfuhr, der Ausfuhr u. s. f. die wesentlichen Nachweisungs-Objecte bilden, findet man beispielsweise auf den Seiten 52, 53, dann 54, 55 nur je fünfzehn Zahlenreihen nachgewiesen, während doch der verticale Gesamttraum Platz für zwei- und achtzig Zeilen bieten würde.

Die Hauptursache dieser mangelhaften Benützung des Raumes von je zwei gegenüberstehenden Druckseiten besteht in der Textirung der in der Rubrik „Waarengattung“ benannten Tarifabtheilungen und Posten, indem hier — also nur auf einem Theile des dem Verkehrsnachweise gewidmeten Raumes — alle einer Tarifabtheilung oder Tarifpost eingereihten einzelnen Waaren aufgezählt werden, wodurch der für diese Aufzählung in Anspruch genommene partielle Raum in allen übrigen der eigentlichen Nachweisung gewidmeten Rubriken unbenützt bleibt. Indem sich dieser Uebelstand bei der Einfuhr und Ausfuhr, also doppelt herausstellt, so erlaubt sich das Special-Comité den Antrag zu stellen, dass in den Ausweisen über Einfuhr und Ausfuhr (I u. IV) in der Rubrik „Waarengattung“ nur die Schlagworte der Tarifabtheilungen und Tarifposten (womöglich in je einer Zeile) angeführt, das Verzeichniss der in den einzelnen Abtheilungen und Posten eingereihten Waaren aber, gleich dem alphabetischen Waarenregister, als Anhang der Einleitung beigelegt werde.

Es wird mit Zulassung dieser Formänderung nicht allein an Raum, somit an Papier, sondern auch dadurch erspart werden, dass statt des jetzigen doppelten Satzes dieser Waarenverzeichnisse (bei Ein- und Ausfuhr) nur der einmalige Satz nothwendig wird.

Da das ganz Gleiche bei der Nachweisung des Verkehrs von Dalmatien stattfindet, so wird ein ähnliches Verzeichniss der in den Tarifabtheilungen und Posten des dalmatischen Zolltarifes enthaltenen Waaren als Anhang zur Einleitung und dem zufolge der einfache Abdruck der Schlagworte in den Ausweisen über Ein- und Ausfuhr beantragt. Alle zollfrei für diplomatische Personen u. s. w. eingeführten Waaren beanspruchen gegenwärtig je eine Zeile für sich, selbst wenn diese Einfuhr in unbedeutenden Mengen und nur über eine einzige Gränze erfolgte;

für die Zukunft dürften dieselben vereint mit den verzollten Waaren nachgewiesen und nur in der Anmerkung als zollfrei angeführt werden. Bei der Separatnachweisung der aus speciellen Gründen zollbegünstigten oder zollfreien Importwaaren soll es übrigens sein Verbleiben haben.

Nachdem in der Einleitung die Vergleichung der Verkehrsverhältnisse nicht nur mit dem unmittelbar vorausgegangenen Jahre, sondern mit mehreren Jahren durchgeführt wird, erschienen dem Special-Comité die in allen Ausweisen enthaltenen vier Rubriken für die Vergleichung von geringem Belange. Es wird sonach der Antrag gestellt, diese Vergleichung in allen einzelnen Ausweisen wegzulassen, um so mehr, als der hierdurch ersparte Raum für die Anmerkungen benützt und sonach der bisher für diese Anmerkungen in Anspruch genommene Raum für die Vermehrung der auf einer Seite nachzuweisenden Waarengattungen verwendet werden kann.

Dieser allgemeinen Zusammendrängung der darzustellenden Daten entsprechend, soll auch der bisherige breite Rand jeder Doppelseite, welcher früher für die Rubrikenbezeichnung erforderlich erschien, möglichst beschränkt werden.

Als eine weitere Papierverschwendung betrachtete das Special-Comité die Freilassung von je zwei Seiten für den Titel von Ausweisen wie II, III, V, VI u. s. f., da einestheils II und III nur Sub-Ausweise der Einfuhr, V und VI Sub-Ausweise der Ausfuhr bilden, anderentheils diese Titel auf der Seite der Nachweisung selbst ausreichenden Platz finden. Das Special-Comité erlaubt sich somit zu beantragen, dass diese Titel von Sub-Ausweisen wegzufallen haben und nur jene für Hauptbezeichnungen, Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr u. s. f., beizubehalten seien.

Eine nicht mit Raumersparung zusammenhängende, doch jedenfalls im Interesse der Benützung dieser Ausweise wesentliche Aenderung glaubt das Special-Comité noch in Vorschlag bringen zu sollen, die Aenderung, dass die Rubriken „Gesammtmenge“, „Werth“ und „Zollertrag“ unmittelbar nach der Rubrik „Einfuhrzoll“ eingereiht und somit dem Detail der Grenzen, über welche der Verkehr erfolgte, vorangestellt werden.

Wenn hiermit das Special-Comité die ausführbaren Ersparungen an Satz-, Druck- und Papierkosten für je ein Exemplar dieser Handelsausweise zu beantragen sich erlaubte, so hat es einen weiteren Antrag auf Ersparung in der Richtung zu stellen, dass die bisherige Auflage von 900 Exemplaren thunlichst beschränkt werde. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die grossen Handelsausweise mit ihrem zahlreichen Detail in der Regel nur für Fachstudien benützt werden, während vom grossen Publicum die handsameren und früher erscheinenden „Uebersichten der Ein- und Ausfuhr“ zumeist benützt werden, glaubte das Special-Comité sowohl in der Bethheilung der kaiserl. Behörden und der beiden Häuser des Reichsrathes, als in der Bemessung des Bedarfes für auswärtige statistische Bureaux mit der grössten Sparsamkeit vorgehen zu sollen. Auf solche Weise ist das Special-Comité von der sicheren Ueberzeugung durchdrungen, dass mit einer Auflage von 500 Exemplaren das Auslangen gefunden werden wird.

Indem das Special-Comité die Gesamt-Ersparung, welche aus der Annahme der gestellten Anträge von Seite dieser hohen Versammlung erzielt werden würde, annähernd mit 1.200—1.500 fl. beziffert, erlaubt es sich sonach diese Anträge hiermit um somehr zur Annahme anzuempfehlen, als der Inhalt der gedachten Handelsausweise nicht im Geringsten geschmälert wird.

Eine zweite Angelegenheit, welche dem Special-Comité zur Vorberathung zugewiesen wurde, betrifft das von der Handels- und Gewerbekammer zu Brody an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde gestellte Ansuchen, es möge die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu Lemberg beauftragt werden, Nachweisungen über die Bodenproduction der dem Kammerbezirke angehörigern Kreise in den Jahren 1862, 1863 und 1864 und über deren Werthung der genannten Kammer zu dem Zwecke zur Verfügung zu stellen, dass diese Ausweise dem Jahresberichte der genannten Handels- und Gewerbekammer einverleibt werden.

Nachdem die Staatsbuchhaltung zweierlei Bedenken gegen die Mittheilung der fraglichen Nachweisungen geltend macht, wovon das eine den Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammer betrifft, wie solcher im Organisations-Statute vom Jahre 1850 festgestellt wurde und demzufolge sich nur auf die gewerbliche Production und den Handel bezieht, das andere aber in der Befürchtung wurzelt, es könnte durch eine derartige Mittheilung und Publication im Handelskammerberichte den Rechten der statistischen Central-Commission vorgegriffen werden, hat die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde sich veranlasst gefunden, das Einschreiten der Brodyer Handelskammer, sowie die Aeusserung der Lemberger Staatsbuchhaltung der Direction der administrativen Statistik zur Aeusserung mitzuthemen.

Letztere brachte die angeregte Frage vor das Special-Comité. Einestheils bekennt sich dasselbe zur Ansicht, dass die Bodenproduction im innigsten, untrennbaren Zusammenhange mit der Industrie und dem Handel steht und ihre Berücksichtigung in den Handelskammerberichten eben deshalb höchst erwünscht sein muss. Andererseits kann das Special-Comité in der Mittheilung dieser statistischen Daten von einigen Kreisen eines Landes keine Beeinträchtigung der Reichs-Statistik erblicken, selbst vorausgesetzt, dass der Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Brody für 1864 früher erscheinen sollte, als das statistische Jahrbuch für 1864.

Was endlich die Arbeitsvermehrung für die Staatsbuchhaltungen anbelangt, die aus der Verfassung derartiger Ausweise für die Handels- und Gewerbekammern entstehen würde, dürfte ihre Beseitigung am ehesten dadurch erreicht werden, dass die Staatsbuchhaltung zu Lemberg den Auftrag erhält, in ihren eigenen Amtlocalitäten einem Abgeordneten der Brodyer Handels- und Gewerbekammer die bezüglichen Nachweisungen behufs Copirung zu überlassen.

Bei diesem Sachverhalte erlaubt sich das Special-Comité den Antrag zu stellen, die hohe Versammlung wolle sich mit diesen Ansichten einverstanden er-

klären und die Direction der administrativen Statistik beauftragen, in diesem Sinne an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde Bericht zu erstatten.

Diese, sowie die auf die Einschränkung der Auflage der Handels-Ausweise bis auf das äusserste Maass des Bedarfes abzielenden Anträge des Special-Comité's werden von der Versammlung einstimmig genehmigt, welche zugleich anerkennt, dass bei allen seit Jahren ununterbrochen durch die Direction herausgegebenen Druckschriften jene Oekonomie bereits im vollsten Maasse angewendet worden sei.

Der Vorsitzende macht die Mittheilung, dass in der Zwischenzeit bis zur nächsten Sitzung ein Special-Comité sich mit der Organisirung der Statistik der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten beschäftigen und demnächst seinen Bericht erstatten werde.

Sitzung am 5. Mai 1865.

Der Präsident Freiherr v. Czoernig begrüsst nach viermonatlicher durch Krankheit veranlasster Abwesenheit die Versammlung und spricht dem Ministerialrath Ritter v. Glanz, welcher seither den Vorsitz geführt hatte, für die sorgsame, zweckfördernde Leitung der Geschäfte seinen Dank aus. Er bringt hierauf das Ergebniss der mit 4. Mai geschlossenen administrativ-statistischen Vorträge des theoretisch-practischen Curses für jüngere Verwaltungsbeamte zur Kenntniss, an welchen sich als Vortragende, ausser ihm selbst die Herren Hofrath Dr. Springer, Regierungsrath Dr. Neumann, Regierungsrath Dr. Ficker, Professor Dr. Stubenrauch, Professor Dr. Brachelli, Hofsecretär Schmitt und Hofconcipist Schimmer betheiligten hatten. In einem Cyklus von 37 Vorträgen wurden alle Zweige der österreichischen administrativen Statistik behandelt und in practischer Beziehung namentlich die Art und Weise erörtert, wie die einzelnen Tafeln aus den primitiven Erhebungen zusammengestellt werden. Der Eifer und das Interesse, mit welchem die von den Central-Verwaltungsbehörden abgeordneten Zuhörer diesen Vorträgen folgten, lassen mit Zuversicht erwarten, dass diese provisorische Institution die beabsichtigten, der Administration ebenso als der Wissenschaft förderlichen Früchte tragen werde, aus welchem Grunde dieselben im kommenden Winter-Semester fortgesetzt werden.

Von Seite der k. bairischen Regierung sind die erbetenen Nachweisungen zur Statistik der Donau und ihrer Nebenflüsse eingelangt. Diese mit grosser Genauigkeit in höchst gediegener Weise verfassten Ausweise beziehen sich rücksichtlich des Schiffs- und Waarenverkehrs auf das Jahr 1864, welches für die gesammte Donau-Statistik zur Grundlage genommen werden sollte. Mehrfache Gründe lassen es jedoch als wünschenswerth erscheinen, dass der Verkehr des Jahres 1865 dieser umfassenden Arbeit zur Basis untergelegt werde, theils weil mehrere Behörden nicht rechtzeitig genug in Anspruch genommen werden konnten, um eine vollständige Nachweisung des Verkehrs vom Jahre 1864 von ihnen erlangen zu können, theils

aber auch weil das Jahr 1864 in Folge der Missernte des Jahres 1863 für das mittlere Donaugebiet so ausnahmsweise Verhältnisse in sich fasst, dass es zu einer durchschnittlichen Uebersicht des Verkehrs weniger geeignet erscheint. Die Versammlung beschliesst daher über Vorschlag des Präsidenten, sowohl an die inländischen Centralstellen, als an die k. bairische Regierung das Ersuchen zu richten, die Erhebungen über den Schiffs- und Waarenverkehr auf der Donau auch für das Jahr 1863 veranlassen zu wollen, selbstverständlich mit Ausnahme jener Nachweisungen, welche, wie die hydrographische Beschreibung und die Beschaffenheit der Fahrzeuge, ihrer Natur nach keiner wesentlichen Veränderung von Jahr zu Jahr unterliegen.

Unter den weiteren Einläufen hebt der Präsident die vom Central-Comité für land- und forstwirthschaftliche Statistik Böhmens eingesendeten „Tafeln zur Statistik der Landwirthschaft Böhmens (Kreis Chrudim)“ und „Land- und lehentäflicher Grundbesitz im Königreiche Böhmen“ hervor. Zufolge der letzteren Zusammenstellung entfallen von dem Gesamtbesitzstande in Böhmen von 9,024.138 Jochen auf den landtäflichen Besitz 3,033.264 Joch, auf den lehentäflichen Besitz 23.781 Joch, auf den nicht landtäflichen Besitz 5,967.093 Joch. Die Vertheilung des landtäflichen und lehentäflichen Besitzes wird hier bis auf die einzelnen Objecte (1.005 landtäfliche Güter, 56 böhmische Kronlehen und 11 deutsch-böhmische Lehen) je nach den Culturarten und mit Angabe des Einlagswerthes durchgeführt, ebenso geht eine folgende Tafel auf die summarische Nachweisung der drei Besitztitel nach den einzelnen Bezirken Böhmens ein. Mit dieser Publication hat sich das erwähnte Central-Comité ein grosses Verdienst um die Wissenschaft überhaupt, sowie insbesondere um die nähere Kenntniss der Grundbesitzverhältnisse des Königreiches Böhmen erworben. Nachdem der eifrige Landtafel-Director Demuth ein ähnliches Verzeichniss für Mähren veröffentlicht hat, wird es hierdurch möglich, die Vertheilung des Grundbesitzes nach der Qualität desselben in den beiden genannten Ländern eindringend verfolgen zu können, wozu die kreisweisen Zusammenstellungen des Central-Comité's, wenn sie zum Schlusse gelangt sein werden, ein noch um so wünschenswertheres Detail für Böhmen darbieten werden. Die Versammlung nimmt diese Publication, den wissenschaftlichen und practischen Werth derselben vollkommen anerkennend, zur Kenntniss.

Regierungsrath Dr. Ficker gibt eine gedrängte Darstellung der zur Zeit der Versammlung des statistischen Congresses zu Berlin gepflogenen Verhandlungen rücksichtlich der Wahl des Ortes für den Zusammentritt des nächsten Congresses. Durch eine Zuschrift des Directors des statistischen Bureaus zu Berlin, Dr. Engel, vom 19. April aufgefordert, als Mitglied des zu dieser Entscheidung von der Versammlung bevollmächtigten Congress-Bureaus sein Votum abzugeben, glaubt er sich dahin aussprechen zu sollen, dass ungeachtet der von Dr. Engel ausgesprochenen (nicht grundhaltigen) Bedenken er doch in Uebereinstimmung mit den kundgegebenen Wünschen der Majorität jener Versammlung für einen Ort der Schweiz als eines völlig neutralen und allen Theilen bequem gelegenen Landes stimme, um so mehr, als die Schweiz neben einem tüchtigen Leiter ihres statistischen Central-

Bureaus auch ausgezeichnete statistische Cantonal-Bureaux besitze, welche jedenfalls in der Lage sein dürften, alle für den Zusammentritt des statistischen Congresses nöthigen Vorarbeiten zu besorgen. Bevor er jedoch sich hierüber äussere, wolle er seine Ansicht der Beurtheilung der Central-Commission unterziehen, welche auch nach genauer Erörterung der in der Zuschrift des Directors Dr. Engel enthaltenen Aufstellungen sich einstimmig und entschieden in dem Sinne des Antrages des Dr. Ficker ausspricht.

Das in der vorausgehenden Sitzung bestellte Comité zur Regelung der Vorlagen über Privat-Lehranstalten erstattet Bericht über seine Verhandlungen.

Bericht des Special-Comité's für Statistik der Privat-Lehranstalten.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Als die Central-Commission in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1863 eine vollständige Reorganisirung der Unterrichts-Statistik des Kaiserstaates beschloss, verfügte sie zugleich, dass die Formularien für die Statistik der Privat-Lehranstalten einer abgesonderten Erwägung unterzogen werden sollen. Es schien ihr nämlich weder ausführbar, alle für öffentliche Lehranstalten vorgezeichneten Momente auch bei sämtlichen Privat-Lehranstalten zu erheben, noch sachgemäss, in der bisher üblichen Weise sämtliche Privat-Lehranstalten in einer völlig gleichen Form der Nachweisung zu unterziehen.

Damit es aber möglich werde eine Sonderung der verschiedenen Arten dieser Anstalten so vorzunehmen, wie es die in Oesterreich bestehenden Verhältnisse erheischen, wendete sich die Central-Commission an das Staatsministerium, die drei Hofkanzleien und an das Kriegsministerium mit dem Ersuchen, eine solche Zusammenstellung der in ihren Gebieten vorfindigen Privat-Lehranstalten veranlassen zu wollen, dass hieraus mit Sicherheit die Kategorien zu entnehmen wären, welchen die einzelnen Institute nach ihrer speciellen Bestimmung, nach dem Umfange und den Objecten ihrer Wirksamkeit einzureihen kämen.

Diesem Ersuchen wurde mit der grössten Bereitwilligkeit entsprochen. Doch währte es das ganze Jahr 1864 hindurch, bis die politischen Landesbehörden die Erhebung der Privat-Lehranstalten im Wege der Schulbezirks-Aufsichten beendet und das Ergebniss dieser Erhebung theils durch Vorlage der gesammelten Primitiv-Eingaben, theils in der Form buchhalterischer Zusammenstellungen hierher mitgetheilt hatten.

Diese Vorlagen weichen bezüglich der Vollständigkeit und Specialisirung in hohem Grade von einander ab.

Am vollständigsten wurde die Aufgabe bezüglich des Königreiches Ungarn gelöst, wesshalb der Inhalt dieser Mittheilungen mit grösserer Ausführlichkeit in das statistische Jahrbuch Aufnahme fand. Auch die Aufnahmen in Oesterreich ob der Enns, im Küstenlande und in Mähren ermittelten eine nicht unbedeutliche Zahl von Privat-Lehranstalten, deren Vorhandensein den bisherigen Hilfsquellen der amtlichen Statistik nicht entnommen werden konnte. Hingegen haben die Schulbezirks-

Aufseher der Diöcesen Wien und St. Pölten eine sehr grosse Zahl von Privat-Lehranstalten für das weibliche Geschlecht unberücksichtigt gelassen, so dass in Wien 102, ausserhalb Wiens 63 solche Anstalten, deren Standort, Inhaber und Besuch für das Jahr 1864 anderweitig bekannt ist, der Aufzeichnung entgingen. Auch die Landes-Staatsbuchhaltung in Krain lieferte für 1864 ein viel mangelhafteres Operat, als sie selbst in früheren Jahren zu Stande gebracht hatte.

Eben so ist die Specialisirung des Inhaltes einer jeden solchen Nachweisung nach den einzelnen Ländern sehr verschieden. Während einzelne Tabellen bloss die Nomenclatur der Anstalten liefern oder vereinzelte Notizen beifügen, hat die Nachweisung für Tirol und Vorarlberg sogar den Fortgang der Schüler in den Lehrgegenständen sammt den Noten in Sitten und Fleiss aufgenommen.

Aus diesen Gründen musste die Direction für administrative Statistik erst die Bearbeitung sämtlicher Vorlagen unternehmen und aus den verschiedensten Hilfsmitteln die fehlenden Daten möglichst gleichmässig ergänzen, ehe aus jenen Vorlagen die gewünschte Frucht bezüglich der gesammten Monarchie gewonnen werden konnte.

Nach Beendigung dieser Vorarbeit trat ein Special-Comité unter dem Vorsitze Sr. Excellenz zusammen, welches aus den Herren Ministerialrath Freiherrn v. Hohenbühl, Hofrathen von Papaj und Springer, Hofsecretär Schmitt und Hofconcipisten Schimmer, als unmittelbarem Leiter der Arbeiten über Unterrichts-Statistik, und mir bestand.

Das Comité erkannte sofort, dass die in Oesterreich bestehenden Privat-Lehranstalten (dieses Wort vorläufig im weitesten Sinne genommen) in zwei Kategorien zerfallen, je nachdem der Unterricht allgemeine Bildung oder Erwerb von speciellen Kenntnissen in einem oder dem anderen Gegenstande oder einer Gruppe verwandter Gegenstände bezweckt.

Die Anstalten der ersteren Art sind allgemeine Privat-Lehranstalten oder allgemeine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten; jene befassen sich mit der Erziehung nur in so weit, als sie auch den öffentlichen Schulen obliegt, letztere besorgen nebst dem Unterrichte die Erziehung im vollen Umfange, wesshalb sie auch die ihnen anvertrauten Zöglinge in Wohnung und Verpflegung aufnehmen. Die Stufe der allgemeinen Bildung, auf welche sie abzielen, scheidet sie in solche, welche auf die Gegenstände der niederen Volksschule oder auf jene der Hauptschule beschränkt sind, und in solche, welche auch die Gegenstände der Unter-Realschule oder des Unter-Gymnasiums, oder selbst der Oberelassen einer Mittelschule, endlich möglicher Weise sogar diejenigen einer Hochschule behandeln.

Das Comité würdigte vor Allem die hohe Wichtigkeit einer vollständigen Darstellung dieser Anstalten allgemeiner Bildung, als eines unentbehrlichen Complements der Unterrichts-Statistik.

Um bei den zahlreichsten Anstalten dieser Art — jenen, deren Unterricht sich auf die Gegenstände der Volksschule beschränkt — stehen zu bleiben, so liefert erst ihre Statistik den Maassstab zur Richtigestellung des Verhältnisses schulpflichtiger und schulbesuchender Kinder. So weit sich nämlich aus dem Census und aus den

Ergebnissen der Schulbeschreibung die Ziffer der schulpflichtigen Kinder ermitteln lässt, umfasst sie sämtliche Knaben und Mädchen im Alter von 6—12 Jahren. Wird aber der Schulbesuch nur so weit nachgewiesen, als Kinder den Unterricht einer öffentlichen Schule geniessen, so entfällt hierdurch eine nicht geringe Zahl, namentlich der Mädchen, aus der Nachweisung.

So weist z. B. regelmässig jede Landes-Hauptstadt einen stärkeren Schulbesuch der Knaben, hingegen einen schwächeren der Mädchen nach, als die Umgebung, weil aus der Umgebung nicht wenige Knaben den besseren Schulen der Stadt zugeführt werden, innerhalb derselben aber vorzugsweise Privat-Lehranstalten für Mädchen ihren Sitz haben und ihre Schülerinnen finden. Im lombardisch-venetianischen Königreiche besuchen selbst jetzt noch, nachdem seit Decennien die öffentlichen Mädchenschulen allmählig Eingang gefunden haben, kaum 10 Percent der schulpflichtigen Mädchen diese Schulen, während nahezu die Hälfte dieser Zahl den Unterricht an Privat-Lehranstalten geniesset.

Das Special-Comité einigte sich nun dahin, für die verschiedenen Kategorien der allgemeinen Privat-Lehranstalten nur ein gemeinsames Formulare aufzustellen und in dasselbe auch die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten aufzunehmen, weil sehr viele Anstalten dieser Art Misch-Anstalten sind, d. h. den Unterricht in den Gegenständen der Volksschule mit jenen in Gegenständen der Mittelschule u. s. f. verbinden, und die Zulassung interner und externer Zöglinge fast an allen für erstere concessionirten Anstalten vorzukommen pflegt.

Das Formulare, welches hiermit Ihrer Genehmigung vorgelegt wird, scheint alle Momente zu umfassen, welche zur Charakterisirung des Bestandes einer solchen Anstalt dienen. In die Geldgebarung derselben einzugehen, schien Ihrem Comité unzulässig zu sein, weil die Controle hierüber keine Aufgabe der Staatsverwaltung bildet, somit auch nicht auf dem Umwege der Statistik eingeführt werden kann, ohne gegen die ganze Nachweisung Misstimmung und Abneigung zu erzeugen.

Für die zu speciellen Zwecken, für Sprachen, Künste, Fertigkeiten u. dgl. bestehenden Schulen musste das Formulare eine Abkürzung erfahren, einerseits weil demselben der confessionelle Charakter fehlt, anderseits weil in der Regel keine Aufschreibung über Religionsbekenntniss u. dgl. der Schüler vorgenommen wird.

Ungeachtet des vorwiegend speciellen Charakters wurden die Privat-Handelschulen doch bezüglich des Formulars der Nachweisung den allgemeinen Privat-Lehranstalten an die Seite gestellt, nicht nur weil denselben eine grössere Bedeutung zukömmt, sondern auch, weil sie häufiger als andere Specialschulen mit Erziehungsanstalten in Verbindung gebracht werden.

In beiden Tabellen bietet die Anmerkungs-Colonne den erforderlichen Raum zur Angabe besonderer Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen einzelner Anstalten. Die schwierige Frage, inwieferne Privatschulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht geniessen, nach den jetzt in Rede stehenden Formularen oder nach jenen für die entsprechende Kategorie der öffentlichen Anstalten nachzuweisen kommen, wurde

dahin gelöst, dass sie jedenfalls nach den vorliegenden Tabellen zu behandeln sind, dass aber hiermit ihre Verpflichtung, die statistischen Nachweisungen für die entsprechende Art der Unterrichts-Anstalten zu liefern, keineswegs entfällt. Da beide Original-Tabellen an die Direction für administrative Statistik gelangen, so wird es die Aufgabe der letzteren sein, die etwa möglichen Doppelzählungen hintanzuhalten.

Die Frage, wer die ersten Zusammenstellungen dieser Nachweisungen vorzunehmen habe, wurde von Ihrem Special-Comité dahin gelöst, dass dieselben auch in Zukunft den Landes-Staatsbuchhaltungen obliegen müssen. Diese Rechnungsbehörden sind schon gegenwärtig zur jährlichen Vorlage von Tabellen über die Privat-Lehranstalten verpflichtet. Sie werden dieselben künftighin aus gleichförmigen Primitiv-Nachweisungen mit geringerer Mühe, als bisher, zusammenzustellen in der Lage sein, sie haben statt der bisherigen dreierlei Tabellen nur zweierlei vorzulegen, und eine Instruction wird ihnen die nöthigen Fingerzeige geben, etwaige Zweifel bei der Bearbeitung sich selbst zu lösen.

Diese Behörden sind aber auch leichter im Stande, die Ergänzung von Lücken oder Behebung von Gebrechen des Materials sofort zu veranlassen, während im gegentheiligen Falle, wenn die Primitiv-Nachweisungen ohne eine Zwischen-Bearbeitung an die Direction für administrative Statistik geleitet würden, wahrscheinlich eine sehr zeitraubende Correspondenz zur Erlangung von Rückständen oder Berichtigung von Fehlern sich als nothwendig herausstellen und die Bearbeitung des Reichs-Summariums nicht wenig verzögern würde.

Auch bezüglich Ungarns, Kroatiens, Slavoniens und Siebenbürgens muss die gleiche Verfügung angerathen werden. Die Staatsbuchhaltung zu Agram zeigt sich im Allgemeinen als sehr eifrig und geschickt für statistische Arbeiten. In Beziehung auf Siebenbürgen schlägt die Hofkanzlei selbst vor, nach den Erfahrungen, welche mit den Tabellen über Bevölkerungs-Bewegung für 1863 gemacht wurden, derlei Arbeiten künftighin nicht mehr der Landesbuchhaltung, sondern der Staatsbuchhaltung in Hermannstadt zu übertragen. Auch für Ungarn dürfte sich die gleiche Verfügung als die geeignetste herausstellen.

Die Vorlegung der Original-Nachweisungen, als Beilagen der gemachten Zusammenstellungen, empfiehlt sich schon aus dem bereits angegebenen Grunde, hat aber auch in anderen Beziehungen sich als eine höchst zweckmässige Einrichtung bewährt.

Mit diesen Anträgen legt Ihr Special-Comité die Tabellen *A* und *B* zur hohen Genehmigung vor.

Die Versammlung genehmigt mit einigen Abänderungen die beiden entworfenen Formulare, so wie den vom Special-Comité vorgeschlagenen Modus der Einhebung der bezüglichen Daten.

Sitzung am 2. Juni 1865.

Se. Excellenz der Vorsitzende macht die Mittheilung, dass die „Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1863“ in der neuerlich von der Central-Commission festgesetzten Form, durch welche ohne die geringste Schmälerung des Inhaltes eine bedeutende Raum- und Druckkosten-Ersparung erzielt wurde, im Drucke vollendet wurden und demnächst zur Vertheilung gelangen werden.

Auf das in zwei Zuschriften der königl. siebenbürgischen Hofkanzlei gestellte Ansinnen, die Kosten der Drucklegung von Formularen für die statistische Erhebung der Bevölkerungs-Bewegung, dann der Sanitäts-Anstalten in Siebenbürgen auf Rechnung der statistischen Central-Commission zu übernehmen, erklärt die Versammlung aus dem Grunde nicht eingehen zu können, weil zufolge ihrer Statuten wohl die Mitwirkung der Commission bei Entwerfung zweckentsprechender Formulare einzutreten habe, die Erhebung administrativ-statistischer Daten, somit auch die Tragung der damit verbundenen Auslagen, zu welchen auch die Druckkosten für Blanquetten gehören, aber den administrativen Behörden zufalle.

Nachdem der Vorsitzende die seit der letzten Sitzung der Central-Commission zugekommenen Zuschriften und Druckwerke sowie die inzwischen veranlassten Erledigungen zur Kenntniss der Versammlung und die daran sich knüpfenden Erörterungen zum Abschlusse gebracht, wird auf die Tagesordnung übergegangen. Der erste Gegenstand derselben betrifft den Bericht des zur Berathung der Erhebung des Geldaufwandes für Lehranstalten niedergesetzten Special-Comité's.

Bericht des Special-Comité's zur Statistik des Geldaufwandes der Lehranstalten.

Erstattet vom Hofconcipisten Schimmer.

Nachdem die statistische Central-Commission sämtliche Zweige des öffentlichen und Privat-Unterrichtes der Berathung unterzogen und deren statistische Nachweisung geregelt hat, bleibt noch ein Punct für alle Kategorien der Lehranstalten zu behandeln übrig, welcher bei den vorausgegangenen Berathungen grundsätzlich ausgeschlossen wurde, nämlich die Frage nach dem Geldaufwande der Lehranstalten. Die Central-Commission hat diesen Abschnitt aus dem Grunde einer besonderen Verhandlung vorbehalten, weil jene Organe, von welchen die jährliche Statistik der Lehranstalten verlangt wird, nämlich die Directionen der höheren Lehranstalten und Mittelschulen und die Districts- und Oberaufseher der Volksschulen nicht im Stande sind, zugleich über die aufgewendeten Geldmittel vollkommene Auskunft zu geben, sondern hierzu die Mitwirkung der controlirenden Behörden, der Buchhaltungen, ganz unerlässlich erscheint.

Se. Excellenz hat zur Erledigung dieser Frage ein Special-Comité berufen, an welchem unter dessen Vorsitz die Herren Ministerialrath Freiherr v. Hohenbühl, Regierungsrath Dr. Ficker, Rechnungsrath der niederösterreichischen Staatsbuch-

haltung Ritter v. Peetz, Hofsecretär Schmitt und ich als der Beamte, dem die Bearbeitung der Lehranstalten-Statistik anvertraut ist, Antheil nahmen.

Das Special-Comité hat den Gegenstand in zwei Sitzungen und mehreren engeren Berathungen auf's Eingehendste erwogen, in die Originale der Aufschreibungen, aus welchen eine Darstellung des Schulaufwandes erhoben werden kann, Einsicht genommen und die von der Direction für administrative Statistik vorgelegten Tabellen-Entwürfe in den einzelnen Rubriken genauer Prüfung unterzogen. Das Ergebniss dieser Berathungen erlaube ich mir nunmehr der Central-Commission im Nachfolgenden vorzulegen.

Die Nachweisung des Aufwandes der Lehranstalten gehört zu den schwierigsten Partien der Statistik, weil er aus den verschiedensten Quellen fliesst, und sich einer einigermassen verlässlichen, ziffermässigen Feststellung oft völlig entzieht. Hierher gehört insbesondere der Aufwand der Volksschulen. Staat, Land, Gemeinden, Corporationen und Private steuern zu demselben bei, sie geben zur Volksschule theils bares Geld theils Naturalien, wie Wohnung, Holz, Licht, Getreide bis zur Kost herunter, welche der Lehrer vielfach, wie in den nordöstlichen Theilen Ungarns, im Turnus sich täglich von Haus zu Haus holen kann.

Wie will nun aber die Statistik solche Bezüge registriren und wenn sie es könnte, wie sind die Nachweise beizuschaffen?

Der Staat, das Land und die Gemeinde berechnen wohl ihre Beiträge zu Schul- und Studienzwecken. Aber nur von den ersten beiden ist es nach dem dermaligen Stand der Dinge möglich, genaue, ziffermässige Nachweisungen zu erhalten. Schon die Rechnungen der Gemeinden entziehen sich völlig der Einsicht und vor Kurzem erst hat es die Central-Commission versucht, die Budgets der grossen Städte zu erlangen. Es wird diess noch geraume Zeit dauern; wie viel Zeit aber nöthig ist, auch die Landgemeinden in allen Theilen des Reiches zur Ueberzeugung zu bringen, wie nützlich eine vollkommene Veröffentlichung ihrer Geldgebarung sei, ist schwer abzusehen.

Was endlich Private und Corporationen zu Unterrichtszwecken steuern, entzieht sich zumeist völlig der Nachweisung, ja es ist eine solche zum Theil geradezu unmöglich; die Stifte und Klöster namentlich können die Quote, welche vom Gesamtaufwande auf ihre Leistungen für den Unterricht entfällt, gar nicht ausscheiden.

Das Special-Comité ist sonach zur Ansicht gelangt, dass eine vollständige Nachweisung des Geldaufwandes der Lehranstalten nicht zu erlangen wäre, und man sich begnügen muss, sich der Wirklichkeit auf diesem Felde so weit zu nähern, als diess nach den gegebenen Mitteln möglich ist. Eine Ergänzung des positiven Materials im Wege der Approximation wird dort, wo der Erhebung Gränzen gesteckt sind, auch in diesem Theile der Statistik erlaubt sein und, wenn sie gleich als solche genannt wird und der positiven Ziffer an Werth nachsteht, doch zur Vervollständigung derselben dienen.

Indem das Special-Comité in dieser engeren, durch die Natur der Sache gebotenen Gränze an die Feststellung der Form ging, welche für den nachweisbaren Aufwand der Lehranstalten gelten soll, ergab sich zunächst die Nothwendigkeit, für

den Aufwand der Volksschulen einerseits und der übrigen Lehranstalten-Kategorien andererseits getrennte Formulare aufzustellen, da die Ausgaberrubriken beider Kategorien in den Vorschreibungen, welchen derlei Nachweisungen mit möglichster Verlässlichkeit entnommen werden können, völlig differiren. Das Special-Comité beehrt sich demnach der Central-Commission zwei Tabellen vorzulegen, von welchen die erste für die Volksschulen, die zweite für die übrigen öffentlichen Lehranstalten bestimmt ist.

Von der ersten Tabelle gilt vorzugsweise die erwähnte Nothwendigkeit, sich auf die Erhebung des eben Möglichen zu beschränken, wenn gleich das damit Gewonnene gegen die Wirklichkeit zurücksteht. Sie beschränkt sich nämlich auf die Nachweisung des Einkommens der Lehrer und lässt alle weiteren Posten ausser Betracht, welche zur Erhaltung der Schulgebäude, für Lehrmittel u. dgl. verwendet werden, weil diess eben die von den Gemeinden, Patronen u. s. w. in verschiedenster Art geleisteten Beisteuern sind, welche sich fast aller Berechnung und Nachweisung entziehen.

Kann daher auch nicht geläugnet werden, dass eine solche Nachweisung des Volksschul-Aufwandes keine erschöpfende ist, so ist sie doch die einzig mögliche. Und es kann sich Oesterreichs Statistik damit um so mehr bescheiden, als es auch im Auslande nicht besser geht; so gute Nachweisungen in neuester Zeit Frankreich, Italien und mehrere deutschen Staaten über Volksschulen geliefert haben, das Capital des Aufwandes ist auch hier die Achillesferse und die Tabelle bringt bei weitem nicht alles, sondern eben das, was gebracht werden kann.

Als Organ der Nachweisung schlägt das Special-Comité die Staatsbuchhaltungen vor, welchen es möglich ist, aus den Schulfassungen die meisten der Rubriken mit Leichtigkeit zu entnehmen, und jene, welche aus sonstigen Quellen fliessen, bei den Landesbuchhaltungen und den Gemeinden zu erheben.

Die Nachweisung soll, nach politischen Bezirken und innerhalb derselben alphabetisch geordnet, jede Schule namentlich aufführen, und ist sonach ein umfangreiches Elaborat. Dafür wird sie nur jedes zehnte Jahr gefordert, wogegen die bisherige jährliche, grossentheils im Wege der Combination entstandene und daher ganz unverwendbare Nachweisung des Aufwandes für die Buchhaltungen völlig entfällt.

Der Termin für die Vorlage wird mit jenem, welchen die Central-Commission für die Detailerhebung der Volksschulen festgestellt hat, also die erste Vorlage für 1865 und sofort jedes zehnte Jahr festgestellt, wodurch zugleich eine Controle für die Angaben der einzelnen Schullehrer geboten und hierdurch dem Operate der Direction für administrative Statistik ein Hilfsmittel zur Erreichung grösserer Verlässlichkeit an die Hand gegeben ist.

Bei der für die höheren Lehranstalten und Mittelschulen bestimmten Tabelle fallen die Restrictionen, welche das Special-Comité in Bezug der Vollständigkeit des Aufwandes der Volksschulen sich selbst setzen musste, hinweg. Hier steht den controlirenden Behörden die genaue Ziffer für jegliche zu Lehrzwecken geschehene Ausgabe zu Gebote, und die Nachweisung beschränkt sich daher nicht auf das Ein-

kommen des Lehrers, sondern geht auch auf die Auslagen für Zinse, Gebäudeerhaltung, Schuleinrichtung und Lehrmittel ein. Da aber sowohl der Staat als das Land und die Gemeinde zum Unterhalte dieser Anstalten beisteuern, ja vielfach solche vorkommen, zu welchen alle drei Factoren Beiträge leisten, so kann jede dieser Behörden nur so weit zur Nachweisung verhalten werden, als ihr die ziffermässige Controle der aufgewendeten Gelder zusteht.

Diese Tabelle wird daher sowohl von den Staats- als Landesbuchhaltungen und von den Buchhaltungen der Landes-Hauptstädte zu liefern sein, je für die in ihren Ressort fallenden Beträge, aus welchen drei Nachweisungen sodann die Direction für administrative Statistik den Gesamtaufwand der einzelnen Lehranstalten zusammenstellt.

Allerdings wird auch diese Darstellung noch nicht ganz erschöpfend sein, es fehlen die von den geistlichen Corporationen ganz oder theilweise erhaltenen Lehranstalten; in Bezug auf diese aber kann es der Statistik aus dem angeführten Grunde nicht gelingen, den vollständigen Betrag der Kosten zu eruiren.

Der Termin für die Vorlage der zweiten Tabelle wird auf jedes fünfte Jahr festgestellt, wieder mit der Frist in Uebereinstimmung, welche die Central-Commission für die fünfjährige Detailerhebung bezüglich der Gymnasien und Realschulen gesetzt hat, wornach die erste Vorlage für 1865 statt zu finden hat.

Der ersten Ausgabe der Blanquetten an die Buchhaltungen wird auch eine erläuternde Instruction beigegeben, welche über jene Punkte und Rubriken, in welchen ein Vergreifen stattfinden könnte, nähere Anhaltspuncte und Weisungen geben wird.

Die Versammlung erklärt sich mit den Anträgen des Special-Comité's bezüglich eines fünf- und zehnjährigen Turnus zur Vorlage dieser Ausweise und mit den zu diesen Zwecken entworfenen Formularen einverstanden.

Bericht des zur Bestimmung der Vertheilung und der Druckauflage der statistischen Publicationen niedergesetzten Special-Comité's.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

Aus Anlass der so eben beendeten Drucklegung der Handelsausweise für das Jahr 1863 hatte die Central-Commission ein Special-Comité mit der Berathung jener Modalitäten betraut, unter welchen bei gleichzeitiger Beschränkung sowohl des räumlichen Umfanges dieser Ausweise als der Druckauflage eine Ersparung an Druckkosten erzielt werden könne. Die vom Special-Comité diessfalls gestellten Anträge wurden in der Sitzung vom 7. April d. J. genehmigt; demzufolge konnte der Umfang der so eben im Drucke vollendeten Handelsausweise, ohne Beirung des Inhaltes, von 63 Druckbogen auf 39 Druckbogen herabgesetzt und die Auflage von 900 auf 500 Exemplare vermindert werden.

Um die beabsichtigten Ersparungen durch Verminderung der Druckauflage auch bei den übrigen Publicationen der Central-Commission durchzuführen, hat sich ein Special-Comité mit der Aufgabe befasst, das bisherige Ausmaass der Vertheilung derselben an Behörden, öffentliche Anstalten und Personen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und sonach mit Hinzurechnung des Bedarfes für den Buchhandel und einer mässigen Reserve die künftige Auflage der einzelnen Druckwerke festzustellen.

Bei Bestimmung der Druckauflage für jede Gattung von statistischen Publicationen war vor Allem jener Bedarf maassgebend gewesen, der sich aus der Verpflichtung ergibt, Sr. Majestät dem regierenden Kaiser Franz Joseph je ein Exemplar aller Druckwerke allerunterthänigst zu unterbreiten, Sr. Majestät dem Kaiser Ferdinand, den Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses, dem Ministerrathe, sowie den einzelnen Herren Ministern, Hofkanzlern und dem Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde gleichfalls je ein Exemplar aller Publicationen, dem Staatsrathe und allen obersten Verwaltungsbehörden aber jene Anzahl von Exemplaren zur Verfügung zu stellen, welche für die Betheilung der Departements und der untergeordneten Behörden und Aemter theils mit sämmtlichen, theils mit einzelnen Arten von statistischen Druckwerken, benöthigt wurden.

Andererseits musste theils über Anregung des Staatsministeriums theils in Folge besonderen Einschreitens auf die Betheilung von Lehranstalten, Bibliotheken, Handels- und Gewerbekammern, dann von Vereinen für gemeinnützige Zwecke Bedacht genommen werden. Der Tauschverkehr mit den statistischen Arbeiten fremder Regierungen, beziehungsweise deren statistischer Commissionen und Bureaux, erforderte eine stets zunehmende Zahl von Exemplaren der hierortigen Publicationen. Endlich kann jener obwohl geringe Bedarf nicht umgangen werden, der sich aus der Widmung einzelner Druckwerke an einheimische oder fremde Gelehrte und aus der Zusendung an die gelesenen Tagesblätter ergibt. Hierzu kömmt schliesslich der Bedarf für die Central-Commission selbst und für den Departements-Gebrauch der Direction.

Ausser diesem Bedarfe für amtliche Vertheilung musste noch Rücksicht auf die Bezüge der mit dem Verkaufe betrauten Buchhandlung, endlich auf eine Reserve genommen werden, aus welcher nachträglichen amtlichen und ausseramtlichen Anforderungen entsprochen werden konnte.

Auf solche Weise betrug — nach Ausscheidung der bereits früher besprochenen Handelsausweise — der bisherige Bedarf:

1. An Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie:

a) für die Vertheilung	544 Exemplare
b) „ den Buchhandel	40 „
c) „ die Reserve	116 „

die Auflage . 700 Exemplare.

2. An statistischen Mittheilungen:

a)	für die Vertheilung	352	Exemplare
b)	„ den Buchhandel	200	„
c)	„ die Reserve	248	„

die Auflage . 800 Exemplare.

3. An statistischen Jahrbüchern:

a)	für die Vertheilung	766	Exemplare
b)	„ den Buchhandel	400	„
c)	„ die Reserve	334	„

die Auflage . 1.500 Exemplare.

4. An Handels-Uebersichten:

a)	für die Vertheilung	625	Exemplare
b)	„ den Buchhandel	200	„
c)	„ die Reserve	75	„

die Auflage . 900 Exemplare.

Das Erforderniss für den Buchhandel erscheint hier derart bemessen, dass es (mit Ausnahme weniger Hefte der statistischen Mittheilungen) rücksichtlich keiner Publication durch die wirklich stattgehabten Verkäufe vollständig aufgebraucht wurde. Aus diesem Grunde und weil sonach die Ersparungen an der Dotation der Buchhandlung für die Erhöhung der Reserve benützt werden können, erachtete es das Special-Comité für angemessen, das bisherige Ausmaass der Buchhandel-Exemplare zwar unverändert, und rücksichtlich der Mittheilungen mit einer kleinen Erhöhung, in die Veranschlagung der künftigen Auflagen aufzunehmen, dagegen die Zahl der Reserve-Exemplare wesentlich zu vermindern.

An dem Bedarfe für die amtliche Vertheilung lässt sich keine namhafte Ersparung erzielen, da einestheils bereits früher gemachte Zugeständnisse füglichweise nicht zurückgenommen werden können, andererseits die Beurtheilung des Bedarfes der verschiedenen Centralstellen für ihre Departements und Unterbehörden dem Special-Comité nicht zustand. Dasselbe erlaubt sich daher bezüglich des letzteren Umstandes, mit Rücksicht auf die bedeutenden Ersparungen, welche namentlich aus einer Reduction der Auflage des grossen Tabellenwerkes resultiren würden, den Antrag zu stellen, dass die Central-Commission sich an die einzelnen Centralstellen mit dem Ersuchen wende, den Bezug an statistischen Druckwerken für die eigenen Departements, sowie für die Unterbehörden auf das Maass des unumgänglich nöthigen Bedarfes zu beschränken und das Resultat dieser Herabminderung sammt Nachweisung der Verwendung der einzelnen Exemplare gefälligst hierher bekannt zu geben.

Ohne das Ergebniss dieser Umfrage vorderhand in Rechnung ziehen zu können, welche jedoch voraussichtlich kaum eine Ersparung von 100 Exemplaren bei jeder Gattung von Druckwerken überschreiten dürfte, hat das Special-Comité

sich in der Bestimmung der folgenden Veranschlagung geeinigt. Es werden in Zukunft benötigt werden:

1. Tafeln zur Statistik:

a) zur Vertheilung	501 Exemplare
b) für den Buchhandel	40 „
c) als Reserve	59 „

Auflage . 600 Exemplare.

2. Statistische Mittheilungen:

a) zur Vertheilung	322 Exemplare
b) für den Buchhandel	250 „
c) als Reserve	78 „

Auflage . 650 Exemplare.

3. Statistisches Jahrbuch:

a) zur Vertheilung	513 Exemplare
b) für den Buchhandel	400 „
c) als Reserve	87 „

Auflage . 1.000 Exemplare.

4. Handels-Uebersichten:

a) zur Vertheilung	348 Exemplare
b) für den Buchhandel	200 „
c) als Reserve	52 „

Auflage . 600 Exemplare.

Diesem Antrage zufolge würden in Zukunft erspart werden:

An der Auflage der Tafeln	100 Exemplare
„ „ „ „ Mittheilungen	150 „
„ „ „ „ des Jahrbuches	500 „
„ „ „ „ der Handels-Uebersichten	300 „

Eine Ausnahme von dem Ausmaasse der Auflage der statistischen Mittheilungen machte bisher jenes Heft, in welchem jährlich die Ergebnisse des Bergwerksbetriebes veröffentlicht wurden.

Ueber Anforderung des Handelsministeriums wurden je 150 Separat-Abdrücke desselben veranlasst und dem genannten Ministerium gegen Vergütung eines Druckkostenbeitrages von 300 fl. zur Verfügung gestellt. Neuerlich hat dieses Ministerium bekannt gegeben, dass es seinen eigenen Bedarf an diesem Druckwerke auf 90 Exemplare reducirt habe, jedoch nicht mehr in der Lage sei, den Druckkostenbeitrag zu leisten. Ihr Special-Comité erlaubt sich in dieser Beziehung den Antrag zu stellen, dass auch in Zukunft von dem gedachten Hefte eine Mehrauflage von 150 Exemplaren veranlasst, und hiervon dem Handelsministerium die gewünschte Zahl von 90 Exemplaren, dem Finanzministerium aber behufs der

Betheiligung der k. k. Montanbehörden jene Anzahl von Exemplaren zur Verfügung gestellt werde, für welche dasselbe sich entscheiden wird.

Von der Vergütung dieser Separat-Leistung durch etwaigen Ersatz des Verkaufspreises wolle gänzlich abgesehen werden, da einerseits der dafür entfallende Betrag keineswegs dem Budget der Central-Commission zu Gute kommen, andererseits durch Zahlung an den Buchhändler eine ganz zu vermeidende Ausgabe für dessen Provision entstehen würde.

Eine weitere, mit der amtlichen Vertheilung der statistischen Publicationen verbundene Auslage — jene für dem Buchbinderkosten — wurde gleichfalls vom Special-Comité ins Auge gefasst.

Diessfalls erlaubt sich das Comité den Antrag zu stellen, dass von jenen Publicationen, welche als abgeschlossene Werke zur Vertheilung gelangen, nur:

- a) je ein Exemplar für Sr. Majestät in Ganzfranzband,
- b) ein Exemplar der Handelsausweise für den Souverän des zollverbündeten Fürstenthumes Liechtenstein in Ganzfranzband,
- c) je ein Exemplar der Handelsausweise für die kaiserlichen Hoheiten, für den Staatsrath, für den Ministerrath und für die einzelnen Minister und Chefs der Centralstellen in Halbfranzband,
- d) je ein Exemplar des statistischen Jahrbuches und der Handels-Uebersichten für die Genannten in Leinwand,
- e) endlich für die sonstige Vertheilung noch 50 Exemplare des Jahrbuches und 40 Exemplare der Handels-Uebersichten in Leinwand, sowie 10 Exemplare der Handelsausweise im steifen Deckel gebunden werden,
- f) alle übrigen Exemplare jedoch nur brochirt zur Vertheilung zu gelangen haben.

Auf diese Weise wird auch in dieser Abtheilung der Ausgaben eine namhafte Ersparung erzielt werden.

Schliesslich erlaubt sich Ihr Special-Comité zu beantragen, es wolle die Direction der administrativen Statistik von der Central-Commission bevollmächtigt werden, im Falle, als sich bei einem oder dem anderen statistischen Druckwerke durch Zugeständnisse von Seite der befragten Centralstellen eine weitere Verminderung der Vertheilung von 100 Exemplaren herausstellen sollte, dem entsprechend die Auflage um weitere 100 Exemplare gegen die oben angeführte Zahl herabzusetzen.

Die Versammlung erhebt auch die im vorstehenden Berichte vorgeschlagenen Modalitäten der Vertheilung der verschiedenen Publicationen zum Beschlusse. Schliesslich macht der Vorsitzende die Mittheilung, dass er demnächst ein Special-Comité zur Vorberathung der Instructionen für die in Aussicht genommene Volkszählung berufen werde, dessen Anträge sohin der Schlussfassung der Central-Commission zu unterziehen sein werden.

Sitzung vom 7. Juli 1865.

Der Präsident bringt die im letzten Monate eingelaufenen Correspondenzen und Druckwerke zur Kenntniss der Versammlung. Darunter befinden sich die von der Central-Direction der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vorgelegten Ausweise über den Bahnbetrieb, und ebenso die von der siebenbürgischen Hofkanzlei mitgetheilten Nachweisungen über die in Siebenbürgen vorhandenen Vereine, beide nach den von der Central-Commission entworfenen Formularen bearbeitet. Beide Vorlagen werden als trefflich anerkannt und die Versammlung sieht deren weiterer Verwerthung in den Publicationen der Central-Commission, nachdem diese Vorlagen vollständig eingelangt sein werden, entgegen, insoweit die bei der Direction der administrativen Statistik vorhandenen Arbeitskräfte diess möglich machen. Da aus Anlass der im Jahre 1867 bevorstehenden Welt-Industrierausstellung in Paris an die Direction der administrativen Statistik die Aufgabe herantritt, wieder ein Bild der Industrie Oesterreichs zu entwerfen, wie diess bei den früheren Weltausstellungen geschehen ist, so beschliesst die Versammlung, das Handelsministerium um Einwirkung auf die Handels- und Gewerbekammern zu ersuchen, damit sie rechtzeitig ihre statistischen Berichte erstatten. Auch die Handelskammerberichte über die jeweiligen Conjunctionen und die daran sich knüpfenden Anträge und Wünsche gewähren reiche Ausbeute für die Statistik. Eine Zusammenstellung dieser Berichte, wie solche von der Journalistik wiederholt als wünschenswerth bezeichnet worden ist, wurde bereits im Jahre 1863 durch die Direction veröffentlicht und soll wiederholt werden, sobald die zahlreichen Lücken und Rückstände im Erscheinen dieser Berichte beseitigt sind.

Hofsecretär Schmitt legt der Central-Commission die von ihm entworfenen, von der Direction für administrative Statistik ausgeführten figurativ-statistischen Karten der österreichischen Durchfuhr 1845 und 1863 vor.

Bericht über die kartographische Darstellung statistischer Daten von M. Minard in Paris.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

Der niederösterreichische Gewerbeverein hatte mit Zuschrift vom 6. Mai d. J. in Folge eines vom Herrn Sectionsrath Dr. W. Ritter von Schwarz ausgesprochenen Wunsches fünf von denselben eingesendete, von Herrn Minard in Paris entworfene figurative statistische Darstellungen der statistischen Central-Commission zur Einsichtnahme zugemittelt.

Dieselben beziehen sich theils auf den Weltverkehr, so

- a) die Karte über die Absatzorte der im Jahre 1860 aus England exportirten Steinkohle,
- b) die Karte der Bezugsquellen von Baumwolle für die europäische Baumwoll-Industrie in den Jahren 1858 und 1863.

- theils auf den Verkehr des Kaiserreiches Frankreich, so
- c) die Karte über die Zufuhr von Schlachtvieh nach Paris auf den Eisenbahnen im Jahre 1862,
 - d) die Karte über den Frachtenverkehr auf französischen Eisenbahnen, schiffbaren Flüssen und Canälen im Jahre 1862,
 - e) die Karte über den Transitverkehr Frankreichs in den Jahren 1845 und 1847.

Abgesehen von den erstgenannten zwei Darstellungen, welche auf Grundlage englischer Quellen von Minard bearbeitet wurden und dem Zwecke der Uebersichtlichkeit vollkommen entsprechen, gewinnen die folgenden drei Karten dadurch an Interesse, dass ihnen amtliche französische Daten zu Grunde liegen und dass möglicherweise an die amtliche Statistik Oesterreichs die Anforderung gerichtet werden könnte, ähnliche graphische Darstellungen zu veranlassen und zu veröffentlichen.

Was eine Karte über die Zufuhr von Schlachtvieh mittelst der Eisenbahnen nach Wien anbelangt, so reichen die bisherigen Nachweisungen des Eisenbahnverkehrs aus dem Grunde nicht aus, weil denselben die Aufgabe von Schlachtvieh auf den einzelnen Stationen nicht entnommen werden kann. Sobald jedoch die von der Central-Commission entworfenen und durch das Handelsministerium an die Eisenbahn-Directionen geleitete Nachweisungs-Formulare in Gebrauch gekommen sein werden, kann die Entwerfung einer derartigen graphischen Darstellung keiner Schwierigkeit mehr unterliegen.

Eine Karte des gesammten Eisenbahnverkehrs, für welche das Materiale allerdings vorhanden ist, wäre, wenn nicht wie bei Minard's Karte demselben die Darstellung des Verkehrs auf Flüssen und Canälen unmittelbar zugefügt würde, von wenig Vortheil. In letzterer Beziehung muss jedoch der Erfolg jener Maassnahmen abgewartet werden, welche die Central-Commission bezüglich der Nachweisung des Verkehrs auf der Donau und ihren Nebenflüssen, dann jenes auf der Elbe und Moldau bereits getroffen hat.

Dagegen gestatteten es die Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs, graphische Darstellungen über den Transitverkehr des österreichischen sowohl als des dalmatischen Zollgebietes in den Jahren 1845 und 1863 auszuführen, welche ich mir hiermit der Central-Commission vorzulegen und mit einigen kurzen Bemerkungen zu begleiten erlaube.

Die Gesamt-Durchfuhr betrug

im Jahre 1845	1,527.520 Centner,
„ „ 1863	2,149.381 „ ;

im Ganzen ist dieselbe sonach im Laufe von 18 Jahren um 620.000 Centner, d. i. mehr als 40 Percent gestiegen.

Die Aufgabe der kartographischen Darstellung ist es nun, diesen Verkehr nach den Gränzen des Ein- und Austrittes der Durchfuhrgüter zu zerlegen und die einzelnen Zugrichtungen durch Linien zu bezeichnen, welche in ihrer grösseren oder geringeren Breite der Menge der sie einschlagenden Waaren proportional sind. Als Breiten-Einheit wurde der Betrag von 40.000 Centnern angenommen und demzu-

folge Mengen unter diesem Betrage durch Decimalen der Einheit ausgedrückt. Die Richtung von Pfeilen an den Gränzen bezeichnet den Unterschied zwischen ein- und austretenden Waaren.

Die Häfen Venedig und Triest sind Anfangs- und Endpunete der zwei wichtigsten österreichischen Durchfuhrs-Richtungen, welche, kartographisch dargestellt, sich scharf von einander trennen. Beide zeigen in dem Zeitraume von 1845 bis 1863 die beachtenswerthesten Aenderungen im Verkehre.

Während der Transitoverkehr Venedigs in der Richtung nach Fremd-Italien keine Einbusse, sondern durch den Umstand, dass der Verkehr mit der Lombardie seit 1859 als Durchfuhr zur Verbuchung gelangt, eine Zunahme erlangt hat, ist seit 1845 der damals so bedeutende Transitoverkehr mit Süddeutschland durch Tirol auf ein Minimum zurückgegangen, hat jener mit der Schweiz über Vorarlberg gänzlich aufgehört. In Folge dieser Gestaltung des Verkehres mit Süddeutschland und der Schweiz hat der Transitoverkehr von Venedig im Ganzen eine geringe Einbusse erfahren.

Wenn die Erklärung dieser Thatsache in der bisherigen Unterbrechung der Tiroler Bahn gesucht wird, so spricht dafür mit überzeugender Deutlichkeit die Gestaltung des Transitoverkehres von Triest in allen seinen Richtungen. Neben der Zunahme der Durchfuhr über Sissek nach der Türkei kennzeichnet in der bedeutenden Verbreiterung der Linie sich die ausserordentliche Zunahme des Transitoverkehres in der Richtung von Wien, von wo aus dieser Verkehr sich in westlicher, östlicher, nordwestlicher und nordöstlicher Richtung verzweigt. Diese verbreiterten Linien folgen durchwegs den seit 1845 neuerbauten oder bis zur Landesgränze ausgebauten Eisenbahnen, sowie auch die vergrösserte Thätigkeit des Donauverkehres daran Theil nimmt. So findet sich der Einfluss der südöstlichen Eisenbahn prägnant durch Hervorbringung eines Transitoverkehres ausgedrückt, der von Temesvár einerseits über Baziaš, andererseits sogar (mit Benützung der Chaussée) über Kronstadt nach den unteren Donaugengen seine Richtung genommen hat.

Eine vorübergehende, weil lediglich durch den polnischen Aufstand veranlasste, Vermehrung des Transito aus Russland (Polen) nach Russland (Polen) im Jahre 1863 muss hier besonders erwähnt werden, da die Verbreiterung der diesen Streckenzug bezeichnenden Linie eine in die Augen springende ist.

Die vorgelegten Karten fanden den ungetheilten Beifall der Central-Commission und dieselbe beschliesst, dass diese Karten, welche die Beurtheilung der Verhältnisse numerischer Thatsachen mit einem Blick ermöglichen, dem Bulletin der Central-Commission für 1865 beigegeben werden sollen.

Hofrath Freiherr von Friedenfels bringt als Berichterstatter des bezüglichen Special-Comité's die Anträge zur Fesstellung des Budgets der Direction für administrative Statistik zur Kenntniss der Versammlung, welche dieselben genehmigt.

Regierungsrath Dr. Ficker berichtet über die Verhandlungen des zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift bestellten Special-Comité's, an welchem unter Vor-

sitz des Präsidenten die Ministerialräthe Ritter v. Pfungen, Ritter v. Glanz, die Hofräthe Freiherr v. Friedenfels, v. Daubachy und Dr. Springer. Regierungsrath Dr. Ficker, königl. Rath Marcovics, Hofsecretär Schmitt, Ministerialconcipist Gochlert und Hofconcipist Schimmer Antheil genommen haben.

Erster Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Seit mit der kais. Verordnung vom 23. März 1857 das erste allgemeine Zählungsgesetz für die österreichische Monarchie erfloss, hat Theorie und Praxis des Census die mannigfaltigsten und erheblichsten Fortschritte gemacht. Die Ueberzeugung brach sich Bahn, dass der grosse Aufwand von Arbeit und Kosten, welchen eine Volkszählung erfordert, ausser allem Verhältnisse zu dem erzielten Resultate stehe, wenn man dadurch bloss die Ziffer der absoluten und relativen Bevölkerung richtig zu stellen suche, die für kürzere Intervalle mit einer für die meisten administrativen Zwecke ausreichenden approximativen Genauigkeit aus sorgfältig bearbeiteten Tabellen über Bevölkerungsbewegung sich entnehmen lasse — dass also die Volksbeschreibung, d. i. die Ermittlung besonderer Verhältnisse der Bevölkerung nach ihren Kategorien jener Ziffer erst Leben und Werth gebe, und eben darum eine Wiederholung des Census in längeren Perioden mit grösserer Specialisirung des Details einer häufigeren Wiederkehr des Census mit Beschränkung auf weniger Rubriken weit vorzuziehen sei, zumal der Grad von Specialisirung des Details den Aufwand an Zeit und Geld für die Erhebung über eine gewisse Gränze hinaus nur mehr sehr wenig beeinflusst.

Ebenso ist man jetzt ziemlich einstimmig darüber, dass die Volksbeschreibung nebst den Kategorien der Bevölkerung höchstens noch die administrativ und wissenschaftlich so wichtigen Wohnungsverhältnisse berücksichtigen soll, dass aber die Ermittlung jeder anderen, nicht in so unmittelbarem, innigstem Zusammenhange mit der Vertheilung der Bevölkerung stehenden Thatsache, z. B. der Vertheilung des Grundbesitzes, des Viehstandes, des Umfanges der Gewerthätigkeit u. dgl. nur zum grössten beiderseitigen Schaden dem Census angehängt werden kann, da der Census schon für sich allein hinreichend alle damit betrauten Individuen beschäftigt und die Zersplitterung ihrer Aufmerksamkeit durch Ablenkung auf etwas ferner liegende Gegenstände einerseits für den Census nicht ohne wesentlichen Nachtheil bleiben kann, andererseits aber rücksichtlich dieser Gegenstände selbst alle Gebrechen nach sich zieht, welche einer bloss gelegentlichen, nebenbei vorgenommenen Erhebung ankleben.

Weiter haben sich die Ansichten über Möglichkeit und Erfolg einer ausgiebigeren Theilnahme der Bevölkerung an der Zählungs-Operation geklärt. Die Erfahrung der verschiedensten Länder hat dargethan, dass in solchen Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen in der Lage sind, das Resultat am befriedigendsten ausfällt, wenn nicht bloss die Haushaltungs-Liste durch das Familienhaupt ausgefüllt, sondern auch die Sammlung und erste Prüfung derselben durch

Vertrauensmänner besorgt wird, deren freiwilligen Eifer und eigene Kenntniss vieler in Frage kommender Verhältnisse keine Thätigkeit von Beamten zu ersetzen vermag. Dieselbe Erfahrung hat aber auch gezeigt, wie eine solche ausgedehntere Mitwirkung der Bevölkerung für den Census organisirt und unterstützt werden müsse, um in jeder Beziehung die erwarteten Früchte zu tragen und nicht viel mehr zu schaden als zu nützen.

Endlich hat der stets enger sich knüpfende internationale Verkehr, die mit nie gesehener Raschheit sich entwickelnde Verschlingung der Interessen nicht bloss nahegelegener Staaten denselben das Bedürfniss gegenseitiger möglichst genauer Kenntniss der entsprechenden Zustände immer näher gelegt, und hiermit dem Streben, dessen Realisirung sich der statistische Congress zur Aufgabe machte, dem Streben nach Erlangung einer in der That vergleichbaren Statistik mächtigen Vorschub geleistet. Unter den Gegenständen aber, auf deren Vergleichbarkeit auch die Regierungen vor Allem Werth zu legen begannen, nahm die Bevölkerungs-Statistik einen der ersten Plätze ein. Möglichste Annäherung in den Terminen und Formen des Census, im Umfange und der Art der Zusammenstellung seiner Ergebnisse ist zu einer immer unabweisbareren Forderung geworden. Näher noch, als die internationale Verähnlichung der Volkszählungs-Modalitäten, schien für Oesterreich die nationale zu rücken, als in Folge eines auf dem statistischen Congresse zu Berlin gefassten Beschlusses die Vereinbarung der deutschen statistischen Bureaux, zu welcher sechs Jahre vorher in Wien der Grund gelegt worden war, endlich aus dem Reiche der Wünsche und Anregungen in jenes der Thatsachen hinübergeführt werden sollte. In Folge einer Einladung der hierzu von den Delegirten der deutschen Regierungen zu Berlin ermächtigten grossherzoglich hessischen Regierung genehmigte Sr. k. k. Apostolische Majestät unterm 25. December 1863 die Beschickung einer in Darmstadt zu diesem Zwecke abzuhaltenden Versammlung, auf deren Programm vor Allem die Einigung über Principien und Formen der Volkszählung stand. Da aber bis jetzt noch immer die k. preussische und die grossh. meklenburgische Regierung der Zusammentretung sich anzuschliessen weigerten, so ist diese Angelegenheit seit achtzehn Monaten noch um keinen Schritt gefördert worden.

Die k. k. statistische Central-Commission behielt sich schon damals vor, nach erfolgtem Abschlusse der Darmstädter Verhandlungen sich einlässlich mit dem Gegenstande zu beschäftigen und nicht bloss die Durchführung der in Darmstadt zu fassenden Beschlüsse für Oesterreich zu vermitteln, sondern auch jene Anträge zu stellen, welche nach den Erfahrungen der Direction für administrative Statistik bezüglich der Zählungs-Ergebnisse von 1857 im specifisch österreichischen Interesse wünschenswerthe Abänderungen des Zählungs-Vorganges enthalten dürften.

Dass gegenwärtig in Oesterreich Niemand so sehr, als die statistische Central-Commission berufen sei, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, thut der Wortlaut der Allerhöchst genehmigten Statuten vom 31. Januar 1863 dar. Allein auch bei der Entwerfung des gegenwärtig in Kraft bestehenden Zählungsgesetzes trug das damalige Ministerium des Innern der Ueberzeugung, dass der Census ein, alle Zweige der Staatsverwaltung mehr oder minder nahe berührender Gegen-

stand sei, volle Rechnung. Durch fast ein halbes Jahr tagte in jenem Ministerium eine Commission von höheren Beamten sämmtlicher Centralstellen, aus deren Berathungen vielfache Modificationen der Primitiv-Bearbeitung jenes Gesetzes hervorgingen. An die Stelle jener temporären Commission ist nun die k. k. statistische Central-Commission getreten und wird die definitive Feststellung der Formen und Modalitäten des Census unter die wichtigsten Aufgaben zählen, deren Lösung bisher ihrem Eifer und der bereitwilligen Mitwirkung sämmtlicher hoher Centralstellen gelingen konnte.

Um von den minder wichtigen Momenten zu beginnen, welche bei einer Revision des Zählungsgesetzes in Erwägung zu ziehen sein dürften, wäre hervorzuheben:

- a) Die Fixirung der Zählungsperioden im §. 4, welche mit Rücksicht auf ein im Jahre 1857 ziemlich nahe geglaubtes, seither aber in eine kaum berechenbare Ferne hinausgerücktes Ereigniss, die Verschmelzung Oesterreichs mit dem Zollvereine, beliebt wurde.
- b) Die Fixirung des 31. Octobers als Zählungstag, welcher gegenwärtig nach dem Zusammenfallen des Verwaltungsjahres mit dem Sonnenjahre jede besondere Bedeutung verloren hat und an Geeignetheit für das Zählungsgeschäft manchem anderen Tage bedeutend nachsteht.
- c) Die Ausschliessung jener Ausländer, welche bloss als Reisende anzusehen sind, von der Zählung im §. 18, ohne dass irgendwo präcisirt wäre, von welchem Momente dieses „Anzusehensein“ abhängt.
- d) Der Mangel hinreichender Cautelen, um zu vermeiden, dass Auslassungen oder Doppelzählungen der im §. 19 erwähnten Militärpersonen stattfinden.
- e) Die zufolge der eingetretenen Erleichterungen des Reisens im Inlande entweder zu einer ausserordentlichen Arbeitslast für die Bezirksbehörden anwachsende oder durch laxe Handhabung den ganzen Zweck verfehlende Bestimmung des §. 38.
- f) Die Lücke, welche durch das Entfallen der meisten Kreisbehörden in den Verfügungen der §§. 41 und 42 entsteht, da bei der grossen Zahl von Bezirken in manchen Ländern, den dortigen Landesbehörden unmöglich zugemuthet werden kann, die Aufgabe der Kreisbehörden unmittelbar zu übernehmen.

Von erheblicherer Wichtigkeit aber scheint:

- a) Der Mangel jeder Bestimmung über die Angabe wenigstens jener Personen, welche mit den auffälligsten körperlichen Gebrechen behaftet sind und die Hilfe des Staates, des Landes oder der Gemeinde am häufigsten in Anspruch nehmen, der Blinden und Taubstummen.
- b) Der Mangel einer Unterscheidung zusammenlebender oder getrennt lebender Verheiratheter, welcher von hoher Wichtigkeit für die Sitten-Statistik ist, in den Zusammenstellungs-Formularien.
- c) Die Zusammenfassung der Alters-Nachweisungen in allzu wenige Classen, wodurch die Gegenüberstellung der Daten des Census mit jenen der Bevölkerungsbewegungs-Tabelle sehr erschwert wird.

- d)* Die noch immer allzu vage Fassung der Bestimmungen über die Angabe von Stand und Beruf, namentlich aber über das Arbeits- oder Dienstverhältniss, die zu geringe Zahl von Rubriken für diese Kategorien in den Zusammenstellungs-Formularen und der Mangel einer Unterscheidung der Beschäftigten nach dem Geschlechte, mit welcher Unterscheidung zugleich das jetzt sehr häufige Uebersehen der Eintragung von Frauen in die Beschäftigungs-Classen entfielen.
- e)* Der Mangel einer Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Anwesenden, dauernd und vorübergehend Abwesenden, aus welcher allein der Stand der fixen und fluctuirenden Bevölkerung mit Sicherheit entnommen werden kann.
- f)* Der Mangel einer Angabe über die Sprache, welche gewöhnlich in der Familie gesprochen wird, einer Angabe, der auch alle etwaigen Bedenken gegen Recherchen über die Nationalität nicht im Wege stehen.
- g)* Der Mangel jeder Anweisung zur Detail-Organisation des Zählungsgeschäftes für die Vorstände jener grösseren Gemeinden, welche den Census selbst vorzunehmen berufen sind.
- h)* Die Verbindung der Viehzählung mit dem Census, bei gänzlicher Uebergangung der viel näher liegenden Ermittlung der Wohnungsverhältnisse.

Das weitaus wichtigste Gebrechen aber, welches den Ergebnissen der äusserst mühevollen, mit ungeheurem Kostenaufwande verbunden gewesenen Zählung vom 31. October 1857 einen sehr grossen Theil ihres Werthes nimmt, besteht darin, dass alle Zusammenstellungen, welche dem Gebiete der Volksbeschreibung angehören, sich bloss auf die ortszuständige (einheimische) nicht auf die effective Bevölkerung beziehen. Es handelt sich ja bei den Census darum, die Verhältnisse jener Bevölkerung kennen zu lernen, welche einen Theil der Staats-Grundmacht bildet, welche direct oder indirect an der Production und Consumption, an den Lasten und Vortheilen des Staates oder seiner kleineren Abtheilungen participirt. Diess ist aber die factische Bevölkerung und desshalb erkennt Wissenschaft und Administration gegenwärtig allgemein den Grundsatz als richtig an, dass bei der Zählung strenge die factische Bevölkerung erhoben, daneben aber in den Listen durch nähere Bestimmung jeder aufgenommenen Person nach den Kategorien der Zuständigkeit oder Nicht-Zuständigkeit am Zählungsorte das vollständige Material zur Ausmittlung der einheimischen Bevölkerung gesammelt und in den Zusammenstellungs-Formularen weiter verarbeitet wird.

Allerdings tritt dieser Uebelstand am meisten bezüglich der grossen Städte hervor, wie er denn in Betreff Wiens schon dahin geführt hat, dass bei allen administrativen Massregeln von einiger Erheblichkeit, welche die genauere Kenntniss specieller Verhältnisse der Bevölkerung voraussetzen, zu der viel unvollkommeneren Zählung vom Jahre 1856 zurückgegriffen werden musste. Aber auch hinsichtlich der anderen Bezirke kann man zwar im Allgemeinen die absolute Ziffer der effectiven und der einheimischen Bevölkerung als nahezu gleich ansehen; allein nicht dasselbe kann man hinsichtlich der Kategorien thun, in welche die Bevölkerung zerfällt, indem

in sehr vielen Rubriken (namentlich z. B. bei der ohnehin mit anderen Schwierigkeiten der Ermittlung behafteten der Beschäftigung und des Erwerbes) die abwesende einheimische Bevölkerung eine ganz andere zu sein pflegt, als die anwesende ortsfremde. Die Statistik — administrative sowohl als wissenschaftliche — musste zu mancherlei Nothbehelfen greifen, um die Lücke einigermaßen auszufüllen, welche das Zählungs-Operat offen liess.

Mit dem eben Erörterten will Ihr Special-Comité, welches mehrere Mitglieder der erwähnten Zählungsgesetz-Commission in sich schloss, keinen Vorwurf für die Urheber der Zählungs-Vorschrift aussprechen. Dass diese Vorschrift bei ihren vielen Vorzügen auch Mängel hat, dass die Handhabung des Gesetzes theilweise hinter seinem Geiste zurückblieb, dass die seitherigen Fortschritte der statistischen Theorie und Praxis neue Anforderungen an die Organisirung des Census stellen, — darin würde ein Vorwurf nur dann liegen, wenn zugleich die Unmöglichkeit einer Verbesserung ohne gänzliche Beseitigung jenes Gesetzes vorläge. Dass sie nicht vorliegt, beweisen die Anträge, welche ich im Namen des Special-Comité's zu stellen die Ehre habe.

Ihr Special-Comité hat nach einer sorgsamten Erwägung der Verhältnisse sich dahin geeinigt, principiell auszusprechen, dass an dem Wortlaut der 46 Paragraphen, welche das eigentliche Zählungsgesetz bilden, nichts geändert werde. Was auch immer gegen einzelne Paragraphen einzuwenden sein mag, würde doch unzweifelhaft jeder Antrag auf eine Abänderung noch im höheren Grade geeignet sein, den wesentlichsten, wahrhaft unschätzbaren Vorzug des Gesetzes, seine gleichmässige Geltung für alle Theile der Monarchie, neuen Wechselfällen preiszugeben. Die Paragraphen des Gesetzes selbst also mögen unangetastet bleiben, da es gewiss im Wirkungskreise des Staatsministeriums und der drei Hofkanzleien liegt, die Veränderungen, welche in der Stellung und Wechselbeziehung verschiedener Behörden seit dem 23. März 1857 eingetreten sind, als eine feststehende Thatsache mittelst einer authentischen Interpretation jener Paragraphen des Gesetzes, wo ihnen specielle Obliegenheiten zugewiesen sind, auch bezüglich des Census zur Geltung zu bringen.

Was sich aber allerdings ohne Gefährdung oder Erschwerung der ganzen Angelegenheit bewerkstelligen lässt, ist eine durchgreifende Abänderung der Formulare und Instructionen, welche der kais. Verordnung vom 23. März 1857 beigelegt sind. Diese Formulare und Instructionen tragen, wenn sie auch dem Gesetze angehängt wurden, vorwiegend den Charakter von Manipulations-Vorschriften an sich, bei denen unmöglich jene Stabilität mit Ausschliessung der von einer begründeten Erfahrung an die Hand gegebenen Modificationen beabsichtigt gewesen sein kann, wie bei dem Gesetze selbst. Hier lassen sich manche Abänderungen treffen, ohne den Inhalt des Gesetzes im Mindesten zu alteriren, es lassen sich Abänderungen treffen, welche den wichtigsten und unwidersprechlichsten Gebrechen der Handhabung des Zählungsgesetzes Abhilfe zu schaffen und dabei die Arbeit der Erhebungs- und Zusammenstellungs-Organe, namentlich der Bezirksbehörden, vielmehr zu erleichtern, als zu erschweren, eine grosse Zahl von Mängeln und Gebrechen

der Zählung, bevor es zur gründlichen Behebung derselben zu spät ist, aufzudecken und ein dem grossen Aufwande von Mühe und Kosten für den Census weit entsprechenderes Resultat anzubahnen geeignet sind, als diess bei dem strengen Festhalten an den bisherigen Formularen und Instructionen, namentlich unter den geänderten politischen Verhältnissen, möglich wäre.

Nach Gutheissung dieser beiden principiellen Anträge wählte Ihr Special-Comité ein Sub-Comité, bestehend aus den Herren Ministerialrath Ritter v. Pfungen als Vorsitzenden, Hofrath Professor Dr. Springer, Hofrath v. Daubachy, Oberstlieutenant Fischer, Ministerial-Concipist Goehlert, Hofconcipist Schimmer und mir als Referenten und setzte sich vor Allem zur Aufgabe, sich über jene Punkte des Zählungsgesetzes zu verständigen, welche durch die seit Erlass jener Vorschrift eingetretenen Aenderungen factischer oder rechtlicher Verhältnisse ihre Bedeutung von selbst verloren zu haben scheinen, dann aber eine durchgreifende Revision der Formularen und Instructionen zur Volkszählung vorzunehmen und durch seine Anträge den Arbeiten des Special-Comité's gleichsam die Bahn zu brechen.

Das Sub-Comité hat sich dieser doppelten Aufgabe in einer Reihe von Gesamtsitzungen und noch engeren Berathungen mit einem grossen Aufwande von Zeit und Mühe unterzogen und seine Anträge hierauf zur Kenntniss des Special-Comité's gebracht. Grösstentheils in Uebereinstimmung mit denselben legt Ihr Special-Comité folgende Punkte zur Genehmigung der Central-Commission vor.

I. Als Momente der Zählungs-Vorschrift, welche durch seither eingetretene Aenderungen factischer oder rechtlicher Verhältnisse von selbst entfallen, glaubt Ihr Special-Comité bezeichnen zu sollen:

α) Die Bestimmung des §. 4, wornach der Census sich auf den Stand vom 31. October zu beziehen hat. Dieselbe entfällt in Folge des Umstandes, dass in Oesterreich gegenwärtig das Verwaltungsjahr mit dem Sonnenjahre zusammenfällt. Eben darum kann aber an die Stelle des 31. October kein anderer Termin als jener des 31. December treten, welcher nunmehr das Verwaltungsjahr schliesst. Würde es sich um die selbstständige Wahl eines Zählungs-Termines handeln, dann liesse sich allerdings für und wider den 31. December manches Gewichtige sagen; allein wie die Sache einmal liegt, wäre die Fixirung jedes anderen Zeitpunctes ohne positive Aenderung des Gesetzes unmöglich. Nur der 31. December tritt von selbst an die Stelle des 31. October, und so wahr es auf der einen Seite ist, dass ihn das Zusammenfallen mit dem Minimum des Fluctuirens der Bevölkerung empfiehlt, auf der anderen Seite aber, dass die klimatischen Verhältnisse der raschen Durchführung des Census eben in jener Jahreszeit manche Hindernisse bereiten, so erübrigt nach der Ansicht Ihres Sub-Comité's eben keine andere Wahl, als jene des 31. December, wie gesagt, ganz abgesehen von den Zweckmässigkeitsgründen, welche allerdings auch für dieselbe geltend gemacht werden können.

β) Die Bestimmung des §. 38, wornach die Bezirksbehörde des Zählungsortes gewisse Mittheilungen über jeden mit einer gültigen Reiseurkunde nicht versehenen Fremden an dessen heimatliche Bezirksbehörde zu richten hat. Die

Allerhöchste Entschliessung vom 9. Februar 1857 hob einen grossen Theil der bis dahin in Wirksamkeit gestandenen passpolizeilichen Vorschriften auf. Wenn dadurch die Nothwendigkeit, sich mit einer Reiseurkunde im Sinne des Zählungsgesetzes zu versehen, für die Inländer in der Regel entfiel, so würde andererseits, bei der ausserordentlich rasch gestiegenen Beweglichkeit der Bevölkerung, die schon im Jahre 1857 auf 625.000 angewachsene Correspondenz zu Folge des §. 38 sich mindestens verdreifachen müssen. Selbst wenn man den Aufwand an Mühe und Kosten nicht scheuen wollte, entsteht das gerechte Bedenken, ob bei der gegenwärtigen Gestaltung der Administration in den östlichen Ländern und der voraussichtlichen Erweiterung des Umfanges der Bezirke in den deutsch-slavisch-italienischen Gebietstheilen eine solche Correspondenz auch nur als möglich gedacht werden könne, zumal ihre Führung in den verschiedenen Reichssprachen eine neue Schwierigkeit bereiten würde. Ihr Sub-Comité glaubt demnach, auch hierin nur den geänderten factischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wenn es den Wunsch ausspricht, man möge von der Bestimmung des §. 38 absehen.

7) Die Bestimmungen, welche in den §§. 41 und 42 der Kreisbehörde gewisse Obliegenheiten zuweisen. Allerdings bestehen noch die Kreisbehörden in Galizien und Dalmatien, die Provinzial-Delegationen des lombardisch-venetianischen Königreiches und die analogen Behörden in Ungarn, Kroatien-Slavonien und Siebenbürgen. Allein, selbst wenn in den letztgenannten Ländern die genannten Behörden ganz gleichmässig mit den ehemaligen Kreisbehörden zu fungiren in der Lage wären, würde es sich doch kaum empfehlen, bloss für einzelne Länder ein Zwischen-Organ für den Census anzuerkennen, welches in anderen zum Theile sehr ausgedehnten und volkreichen Provinzen nicht eintreten kann. Da nun überdiess die Handhabung der §§. 41 und 42 bei dem Census vom 31. October 1857 keinen nennenswerthen Erfolg erzielte, wohl aber einen namhaften Aufwand an Zeit und Geld hervorrief, so scheint es Ihrem Sub-Comité sachgemässer, auf die Intervention der Kreis- und der ihnen gleichgestellten Behörden bei Zusammenstellung der Bezirks-Summarien zu den Tabellen nächst höherer Ordnung Verzicht zu leisten, und behält sich vor, im Verfolge seiner Arbeiten Anträge darüber vorzulegen, wer diese Zusammenstellung künftighin besorgen solle.

Auf diese drei Punete beschränkt sich nach der Ansicht Ihres Special-Comité's das durch gegebene Verhältnisse unerlässlich gewordene Entfallen einzelner Bestimmungen des Zählungsgesetzes.

II. Bei buchstäblicher Aufrechthaltung desselben scheint es aber allerdings zulässig, dass durch Uebereinstimmung des Staatsministeriums mit den drei Hofkanzleien und dem Kriegsministerium die sechsjährige Zählungsperiode des §. 4 auch für den zweitnächsten Census weiter hinausgerückt und auf ein Decennium erweitert werde.

Wenn bei Verfassung des Zählungsgesetzes die Stylisirung des §. 4 mit der Absicht gewählt wurde, die Abkürzung der Zählungsperioden zu ermöglichen, so

steht doch gar nichts im Wege, dass die Zählung, welche „in der Regel“ alle sechs Jahre vorgenommen werden soll, erst nach einem Decennium wiederholt werde. Für diese Verlängerung des Termines spricht aber allerdings Vieles und Gewichtiges. Die Barauslagen, welche vom Staat und den Gemeinden für den Census zu bestreiten sind, erreichen fast zwei Millionen Gulden. Weit über diesen Betrag hinaus reicht der Entgang an Arbeitskraft für andere administrative Functionen des Staates oder der Gemeinden. Einen solchen Aufwand und solchen Eingriff in den regelmässigen Gang der Verwaltungsmaschine ohne zwingende Nothwendigkeit zu vervielfältigen, liesse sich in gar keiner Weise rechtfertigen, da bis zu einem gewissen Grade andere statistische Behelfe die Lücken ausfüllen und nur in längeren Intervallen der Correctur einer unmittelbaren Zählung bedürfen.

Die vorgeschrittensten Grossstaaten sind bereits zu der Ueberzeugung gelangt, dass es besser sei, in weiter auseinander liegenden Terminen eine möglichst specialisirte Zählung vorzunehmen, als in näher aneinander gerückten eine minder umfassende durchzuführen. Auch der Rücksicht, dass unvorhergesehene Umstände in Oesterreich vielleicht ein oder das andere Mal eine Verrückung der Decennial-Periode anempfehlen könnten, wird durch Beibehaltung des §. 4 in seiner gegenwärtigen Fassung hinreichende Rechnung getragen, so dass Ihr Sub-Comité Ihnen anempfiehlt, sich auf den Ausspruch zu beschränken, dass der Wortlaut des Zählungsgesetzes nicht im Wege stehe, auch die zweitnächste Zählung (wie es wünschenswerth scheint) erst nach einem Decennium vorzunehmen. Jene grossen Communen, welche eine vorzugsweise fluctuirende Bevölkerung in sich schliessen, können es dann immerhin in ihrem eigenen Interesse finden, auch in den Zwischenjahren Zählungen nach einem beschränkteren Maassstabe durchzuführen.

Die Beseitigung des Uebelstandes, welcher bei Handhabung des §. 18 aus dem Mangel eines sicheren Kriteriums der „Reisenden“ hervorging, ist gleichfalls möglich, ohne das Gesetz im Mindesten zu alteriren.

Aus der Belehrung B, sub 12 geht nämlich hervor, dass alle Ausländer, auch wenn sie sich selbst nur als Reisende betrachten, den Anzeigezettel auszufüllen und den für jene Eigenschaft sprechenden Umstand nur in der Anmerkungsrubrik ersichtlich zu machen haben, weil sie sodann bei der Zählung übergangen werden.

Diese Bestimmung liegt auch in der Natur der Sache, indem den Organen, welche zur Controle der Zählung berufen sind, doch eine Möglichkeit geboten werden muss, zu prüfen, ob sich jene Ausländer mit Recht nur als Reisende ansehen. Demgemäss beantragt Ihr Special-Comité, daran festzuhalten, dass sich auch die reisenden Ausländer in den Anzeigezettel einzutragen haben, dass aber in den weiteren Zusammenstellungen nur ihre Ziffer ersichtlich gemacht, ihre Eintragung in die verschiedenen Kategorien der Volksbeschreibung aber bei Seite gesetzt werde. Die Aufnahme der fraglichen Bestimmung des §. 18 in das Zählungsgesetz wurzelt in demselben Grunde mit der Feststellung der kürzeren Zählungsperiode, weil die sogenannten reisenden Ausländer im Zollvereine nicht zu der Zollabrechnungs-Bevölkerung gehören, von welcher jeder Kopf sich mit etwa 5 fl. Quote des Zoll-

ertrages bewerthet; sie lässt sich nunmehr aus dem Gesetze nicht entfernen, wohl aber wenigstens in der Hauptsache unschädlich machen, wie denn auch im Zollver-eine solche Ausländer in die Ziffer der factischen Bevölkerung einbezogen werden.

Die Zahl derselben wird am 31. December 1867 oder 1877 voraussichtlich geringer sein, als sie am 31. October 1857 war, ganz unbedeutend dürfte sie aber namentlich in den grossen Städten auch dann nicht erscheinen.

Eine sehr erhebliche Schwierigkeit haben bei Durchführung des Census am 31. October 1857 nach den Berichten vieler politischer Behörden die §§. 3, 19 und 33 hinsichtlich der abgesonderten Zählung des activen Militärs verursacht, namentlich im Zusammenhalte mit dem Absatze 1, Alinea 7—11 der Belehrung *B*, dessen Fassung vielen Zweifeln Raum gab und nach dem Zeugnisse der Erfahrung, namentlich in den grossen Städten, nicht wenige Auslassungen und Doppelzählungen mit sich brachte.

Ohne das Gesetz im Mindesten zu beirren, dürfte es wohl keinem Anstande unterliegen, dass diejenigen Angehörigen einer Wohnpartei, welche nach §. 23 selbst im Falle ihrer dauernden Abwesenheit in den Anzeigezettel aufzunehmen sind, auch in jenem Falle aufgenommen werden, wenn sie im activen Militär sich befinden. Die Ziffer dieser abwesenden Einheimischen ist nicht gering und ihre individuelle Kenntniss im Zusammenhange mit dem gesammten Stande ihrer Familien für manche administrative Zwecke, namentlich der Recrutirung und Militärentlassung, höchst wünschenswerth.

Ebenso ist es im §. 33 begründet, dass die Civilpersonen, welche sich bei activen Militärs befinden, die Anzeigezettel ausfüllen, und es wird keinem Anstande unterliegen, dass diese Anzeigezettel sofort dem Hausbesitzer übergeben und durch denselben weiter befördert werden.

Die Commission, welche die Zählungsvorschrift vom 23. März 1857 entwarf, und in ihr der Vertreter des Armee-Ober-Commandos, war der Ansicht, es solle auch bezüglich des nicht casernirten Militärs das allgemein angeordnete Zählungsver-fahren eingeschlagen, folglich in den Gemeinden, welche den Census selbst durch-zuführen berufen sind, auch von solchen Wohnparteien ein Anzeigezettel ausgefüllt werden. Die Bestimmungen der §§. 3, 19 und 33, welche über Weisung der Militär-Central-Kanzlei eingeschaltet wurden, liessen sich deshalb nur schwer in den organischen Zusammenhang des Gesetzes einpassen und die Belehrung *B* vermochte die Frage, wer auf diese Art zu zählen sei, nicht in einer für jeden Betheiligten vollkommen klaren Weise zu lösen.

Demgemäss wurde in Ihrem Special-Comité in Erwägung gezogen, ob es nicht thunlich sei, dass alle in Civilgebäuden wohnenden Militär-Angehörigen in den Gemeinden, welche den Census selbst durchführen, mittelst des Anzeigzettels ver-zeichnet, bei Verfassung des Aufnahmebogens aber diejenigen Individuen, welche der §. 19 heraushebt, ausgeschieden und mittelst eines eigenen Verzeichnisses, als von der Civilbehörde nicht gezählt, den Militärbehörden mitgetheilt werden. Da aber hiergegen nicht bloss der Umstand spricht, dass die Schreibbelast der entsprechenden Gemeinden sehr vermehrt werden müsste, sondern auch sehr gewichtige Gründe,

deren Würdigung zunächst den Militärbehörden zusteht, zur Aufnahme der §§. 3, 19 und 33 in der Zählungsvorschrift Anlass gegeben haben mussten, so einigte sich Ihr Special-Comité dahin, das Kriegsministerium wolle die am 26. April 1857 erlassenen Weisungen in dem Sinne modificiren, welchen der Vertreter desselben im Special-Comité als dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend bezeichnete, so dass alle Betheiligten und die militärischen und politischen Behörden genau wüssten, wer von jenen Ersteren Anzeigezettel auszustellen habe und wer nicht, damit Auslassungen oder Doppelzählungen solcher Personen möglichst vorgebeugt werde.

III. Mit den bisher durchgeführten Erörterungen glaubte Ihr Special-Comité den einen Theil seiner Aufgabe gelöst zu haben und ging nun an die Revision der Formularien und Instructionen für die Volkszählung, und zwar vorerst des Anzeigzettels *A* und der zugehörigen Belehrung *B*.

Gleich hier stiess Ihrem Special-Comité jene Frage auf, welche gegenwärtig alle Richtungen der staatlichen Thätigkeit so mächtig beherrscht, nämlich der Kostenpunct.

Die Form, unter welcher diese Frage auftauchte, war zunächst folgende. Aus dem Materiale der Zählung vom 31. October 1857 waren nach dem Schlusse der Operationen namhafte Vorräthe von Drucksorten vorhanden und es musste nun in reifliche Erwägung gezogen werden, welchen Einfluss das Vorhandensein derselben auf die Einführung verbesserter Formularien und Instructionen zu nehmen habe.

Um zunächst bei den Drucksorten *A* und *B* stehen zu bleiben, dürfte wohl kaum die kühnste Hoffnung noch zu erwarten wagen, dass von den Vorräthen, welche sich im Jahre 1858 bei den Bezirksbehörden und Magistraten Ungarns, Kroatiens und Siebenbürgens vorfanden, irgend ein nennenswerther Rest vorhanden sei. Aber selbst in den Ländern, deren politische Verwaltung gegenwärtig dem Staatsministerium untersteht, dürfte von den Exemplaren jener beiden Drucksorten, die am Schlusse des Jahres 1858 als vorhanden nachgewiesen wurden, ein nicht unbeträchtlicher Theil längst alle weitere Verwendbarkeit eingebüsst haben. Gesetzt jedoch, sie wären noch sämmtlich vorhanden, so würde der Werth derselben, aus jenem der Gesamt-Auflage berechnet, nicht volle 4.300 fl. betragen. Dieser Betrag ist aber eben nur der Kostenpreis jener Exemplare, wie er sich im Jahre 1857 herausstellte, und wer mit den Verhältnissen einer grossen Druckauflage nur einigermaßen vertraut ist, wird sich sagen müssen, dass durch Verwendung aller jener Exemplare die Druckauslagen für die Anzeigezettel und Belehrungen anlässlich des Census von 1867 weitaus nicht um 4.300 fl., vielleicht höchstens um die Hälfte, wahrscheinlich um noch eine geringere Summe, sich vermindern würden, weil der Kostenpreis einer Auflage, geschweige denn einer so grossen, nicht im genauen Verhältnisse ihrer Stärke anzuwachsen pflegt, folglich auch eine Verminderung der Auflage bei weitem nicht mit dem genauen Percentual-Verhältnisse in das Gewicht fällt.

Wenn diess nun schon unter der Voraussetzung des Vorhandenseins aller im Jahre 1858 abgezählten Exemplare der Drucksorten *A* und *B* in den Ländern des

engeren Reichsrathes gilt, um wie viel mehr bei der Wahrscheinlichkeit, dass von diesen Exemplaren bereits ein grosser Theil unverwendbar geworden ist! Die Vertreter des Staatsministeriums und der Hofkanzleien haben zugesagt, eine neuerliche Erhebung über die Bestände der Vorräthe sämmtlicher 17 auf den Census Bezug nehmenden Drucksorten veranlassen und seinerzeit zur Kenntniss des Special-Comité's bringen zu wollen.

Obgleich es erst nach dem Einlangen dieser Berichte und anderer demnächst zur Sprache zu bringender möglich sein wird, das Budget der nächsten Volkszählung festzustellen, so konnte Ihr Special-Comité schon an dieser Stelle der principiellen Erörterung des Einflusses der Finanzfrage auf die Revision der Zählungsvorschrift sich nicht entziehen.

Es scheint Ihrem Special-Comité, dass sich bei Durchführung des nächsten Census unzweifelhaft grosse und gerechtfertigte Ersparungen bewirken lassen werden. Zu solchen führt:

1. die Möglichkeit, die Auflage sämmtlicher Drucksorten an der Hand der Erfahrungen von 1857 mit grösserer Sicherheit zu bestimmen, so dass nicht 25 bis 30 Percente Ueberschuss von Exemplaren der einzelnen Kategorien sich ergeben;
2. die selbst aus statistischen Rücksichten höchst wünschenswerthe Herbeiziehung einer viel grösseren Zahl von Gemeinden zur Selbstdurchführung des Census;
3. die Erleichterung der bezirksamtlichen Thätigkeit in den Gemeinden, welche die Zählung nicht selbst vorzunehmen berufen werden, durch die Verbesserung aller Formulare und Instructionen der Primitiv-Erhebung, welche am meisten geeignet ist, die Zählungs-Operation namhaft abzukürzen, vielen Irrthümern vorzubeugen und hierdurch die Nothwendigkeit commissioneller Nacherhebungen zu beseitigen;
4. die Abstellung der bisherigen Form der Zusammenstellung von Bezirks-Summarien zu Kreis-Summarien und dieser zu Landes-Summarien, sowie mancher anderer Zwischen-Zusammenstellungen.

Wenn man erwägt, dass von den Auslagen, welche bei der Zählung vom 31. October 1857 den Staatsschatz trafen, nicht ein volles Fünftheil sich auf die Auslagen der Staatsdruckerei bezog, so zeigt sich wohl deutlich genug, nach welcher Richtung die nothwendige Ersparungsrücksicht vor Allem geltend gemacht werden muss, und bei der Möglichkeit, es nach dieser Richtung recht ausgiebig zu thun, kann man, ohne allzu sanguinische Hoffnungen auszusprechen, gewiss erwarten, dass eine sehr erhebliche Summe von den Auslagen des Staatsschatzes auf die oben angedeutete Weise in Abschlag kommen werde.

Das grösste Ersparniss liegt endlich in der Anerkennung des Grundsatzes, dass ein zehnjähriges Intervall von einem Census zum anderen bei zweckmässiger Vornahme desselben sehr wohl zugelassen werden kann, auf drei Decennien sonach nur dreimal, nicht fünfmal (wie es bisher vorgesehen war) die Auslage für das Zählungsgeschäft entfällt.

Alle bisher aufgezählten Ersparungen sind vollkommen gerechtfertigt. Aber für vollkommen ungerechtfertigt müsste das Special-Comité jede scheinbare Ersparung erklären, welche durch Verwendung minder zweckmässiger Formulare und

Instructionen, bloss weil eine Anzahl gedruckter Exemplare derselben vorhanden ist, auf Kosten des Resultats erzielt würde, weil jede zweckmässigere und vollständigere Primitiv-Erhebung stets auch die wohlfeilere ist, eine minder zweckmässig gemachte späterhin entweder nur mit einem viel grösseren Aufwande von Arbeit und Kosten oder gar nicht zu einem befriedigenden Resultate geführt werden kann, wodurch die anscheinend geringeren ursprünglichen Kosten thatsächlich zu ungleich grösseren anwachsen oder zu einem Ergebnisse führen, welches (weil unbefriedigend) mit jenen geringeren Kosten noch viel zu theuer erkauft ist.

Der wohlfeilste Vorgang ist es immer, in Geschäften des Staates und des Einzelnen, wenn man Dasjenige, was geschehen soll, gleich anfangs möglichst gut macht. Das Special-Comité zählt also auf die volle Beistimmung der statistischen Central-Commission, wenn es als seine Aufgabe erachtet, die Revision der Formulare und Instructionen zur Volkszählung möglichst durchgreifend und sorgfältig vorzunehmen und die Ersparung nur dort sucht, wo sie in gerechtfertigter Weise ohne eine Beeinträchtigung des Resultats sich erzielen lässt.

Dieses Princip dürfte um so entschiedener festzuhalten sein, als Dasjenige, was jetzt in Wirksamkeit tritt, für ein volles Decennium die Grundlage zahlreicher administrativer Verfügungen bieten soll. Es handelt sich nicht um eine Erhebung, die bloss für eine einzelne Centralstelle Wichtigkeit hat, nicht um eine Erhebung, deren Mängel sich allenfalls im nächsten Jahre durch eine andere Erhebung beseitigen lassen. Alle grösseren und kleineren Staaten Europas legen dem Census den verdienten Werth bei; Oesterreich würde es nur zum eigenen Nachtheil empfinden, wenn es nicht so weit vorwärts ginge, als seine Verhältnisse nur irgend gestatten. Eine gewisse Summe wird der Census stets erfordern; kann man dieselbe nicht verausgaben, so verschiebe man ihn lieber noch längere Zeit, als dass man etwas minder gut macht, bloss darum, weil es wohlfeiler ist, der Schaden, nicht bloss für die Wissenschaft, sondern in erster Linie für die Staatsverwaltung, würde bei dem Aufschube der geringere sein.

Nachdem somit der Grundsatz feststeht, dass möglichste Verbesserung der Formulare und Instructionen die Aufgabe Ihres Special-Comité's ist, wurde jenem Grundsatz zunächst hinsichtlich des Anzeigzettels *A* und der Belehrung *B* mit Zuhilfenahme der Erfahrungen, welche von den politischen Behörden bei dem Gebrauche der bisher in Uebung gestandenen Formen gemacht wurden, und unter steter Vergleichung mit den analogen Arbeiten anderer Staaten die vollste Rechnung getragen.

Das Comité verständigte sich bezüglich der künftigen Gestaltung beider höchst wichtigen Piécen vor Allem über folgende Punkte:

1. Es liegt sowohl im Interesse der Staatsverwaltung (nach finanzieller und administrativer Richtung) als im Interesse der Statistik (für welche eine unmittelbare Theilnahme der vom Census Betroffenen stets eine wichtigere Bürgschaft des Gelingens bleibt, als die Sorgsamkeit von was immer für behördlichen Organen), dass die Zahl derjenigen Gemeinden, welche den Census nach den §§. 16, 22 u. s. f. der Zählungsvorschrift selbst besorgen, allmählig so weit vermehrt werde, als es

nur die Verhältnisse ohne Gefährdung der Ergebnisse des Census selbst irgend gestatten.

Das Staatsministerium und die drei Hofkanzleien werden deshalb eine Umfrage an die politischen Landesbehörden richten, um rechtzeitig auszumitteln, welchen Gemeinden das Zählungsgeschäft für 1867 mit Beruhigung anvertraut werden könne. Hierbei wird jenen Behörden der Wunsch zu erkennen gegeben, diese Zählungsweise allmählig zur Regel erwachsen zu sehen, und nebst dem Formulare *E* und der auf ihm enthaltenen Belehrung die Mittheilung einer ganz detaillirten Instruction zur Organisirung des Zählungsgeschäftes für jene Gemeinden in Aussicht gestellt. Diese Instruction ist selbstverständlich eine verschiedene, je nachdem die fraglichen Gemeinden zu jenen Städten und Märkten gehören, welche keiner landesfürstlichen Bezirksbehörde unterstehen und zur politischen Geschäftsführung bestimmte und befähigte Gemeindeämter besitzen oder nicht. In beiden Fällen wird sie den bezüglichen Gemeinden nicht obligatorisch vorgezeichnet werden, wohl aber zur Richtschnur dienen können, in welcher Weise sie der ihnen obliegenden Aufgabe mit dem besten Erfolge ohne übermässigen Kostenaufwand zu entsprechen vermögen.

2. Da nach §. 22 der Anzeigezettel *A* nur für solche Gemeinden in Wirksamkeit ist, welche den Census selbst besorgen, so hält sich Ihr Comité überzeugt, ein grosser Theil des Erfolges der Zählung hänge davon ab, dass jene Punkte der Belehrung *B*, welche sich auf Ausfüllung der Rubriken des Anzeigzettels beziehen, den zur Ausfüllung berufenen Personen im Momente der Ausfüllung gegenwärtig gehalten werden. Dazu reicht es aber nicht hin, wenn die Belehrung *B* diese Punkte enthält, weil sie nach §. 22 der Zählungsvorschrift nur in einem Exemplare für jedes Haus vorhanden ist und unter den Wohnparteien desselben vielleicht mehrere Tage vor der Ausfüllung des Anzeigzettels zur flüchtigen Einsichtnahme circulirt.

Desshalb beantragt Ihr Comité, aus der Belehrung *B* alle jene Punkte, welche der zur Ausfüllung des Anzeigzettels Berufene im Momente der Ausfüllung sich gegenwärtig halten muss, auszuschneiden und in möglichst fasslicher Stylisirung in den Kopf der Rubriken des Anzeigzettels selbst aufzunehmen.

Für die Belehrung *B* erübrigen dann nur jene Punkte, welche ganz allgemeiner Natur sind und zugleich dem Hausbesitzer einen Fingerzeig für seine Thätigkeit geben. Auch empfiehlt es sich, die Verpflichtung zur Aufzeichnung aller in den Anzeigezettel einzuschreibenden Personen und die im Zählungsgesetze enthaltene Straf-Sanction — beide im engsten Anschlusse an den Wortlaut der bezüglichen Paragraphe — gleich auf dem Anzeigezettel ersichtlich zu machen und dem Ausfüllenden im Momente der Ausfüllung gegenwärtig zu halten.

3. Das Arrangement des Anzeigzettels lässt sich auch unter der eben besprochenen Voraussetzung so bewerkstelligen, dass sein Umfang einen halben Bogen nicht überschreitet. In der Regel kann derselbe auf beiden Seiten bedruckt werden und hinreichenden Raum für die Eintragung von 12 Personen darbieten, welche Zahl nach den Erfahrungen über die durchschnittliche Ziffer der Angehörigen einer Wohnpartei vollkommen ausreicht.

Nur in den grösseren Landes-Hauptstädten dürfte es an sich schon nothwendig sein, das Format eines ganzen Bogens zu wählen, und sich hiermit zugleich die Gelegenheit darbieten, die wichtigsten Fragepunete zur Ermittlung der Wohnungsverhältnisse (Höhenlage, Bestandtheile, Benützungart der Wohnung) aufzunehmen. Zwar gibt es unleugbar noch andere Weisen, zur Kenntniss dieser Verhältnisse zu gelangen; aber theils werden solche Erhebungen bei einem anderen Anlasse mit grösserer Weitläufigkeit und einem eigenen Aufwande von Mühe und Kosten verbunden sein und zugleich im höchsten Grade den Verdacht einer Verwendung zu fiscalischen Zwecken auf sich laden, theils können sie eben das wichtigste Moment, den Zusammenhang zwischen den Verhältnissen der Wohnung und der Bewohner, ohne eine eigene Zählung der letzteren nicht feststellen.

Bei der grossen wissenschaftlichen und administrativen Bedeutsamkeit dieser Erhebung empfiehlt sich sonach im hohen Grade ihre Berücksichtigung bei Vornahme des Census.

Welche Städte in diese Berücksichtigung einzubegreifen seien, konnte zweifelhaft erscheinen, da die Neuheit der Erhebung eine gewisse Sparsamkeit in ihrer Ausdehnung zur Pflicht macht und eine spätere Erweiterung auf andere Orte geringen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, wenn einmal der Vorgang grösserer Communen den Nutzen dieser Recherchen auch für Zwecke der Gemeindeverwaltung an den Tag gelegt haben wird.

Unter den mehrfach gestellten Anträgen — für 1867 von dieser Erhebung noch ganz abzusehen, sämmtliche Landes-Hauptstädte derselben zu unterziehen, sie nur in diejenigen über 100.000 oder über 50.000 Bewohner zu veranlassen, oder bestimmte Städte als die hinsichtlich ihrer Wohnungsverhältnisse wichtigsten zu bezeichnen — hat Ihr Special-Comité schliesslich einstimmig denjenigen adoptirt, dass für das Jahr 1867 die Erhebung der Wohnungsverhältnisse auf die Landes-Hauptstädte mit mehr als 50.000 Bewohnern beschränkt bleibe, indem hierdurch die Erhebung sich auf 8 Städte (Wien, Prag, Pest-Ofen, Venedig, Lemberg, Triest, Gratz und Brünn) erstreckt, welche zugleich die wesentlichsten Verschiedenheiten der Wohnungsverhältnisse in sich schliessen und demnächst als charakteristische Typen für dieselben zu dienen geeignet sind.

4. Von den Puneten, welche in dem bisherigen Anzeigezettel Aufnahme fanden, wurde nur der eine „Monat und Tag der Geburt“ beseitigt, weil alle im gleichen Jahre Geborenen im Census als gleich alt zu behandeln sind, gleichviel ob sie am 1. Januar oder am 31. December das Licht der Welt erblickt haben. Bezüglich der für die Heeresergänzung wichtigsten Altersklassen der männlichen Einheimischen (des sogenannten Nachwuchses) bleibt ohnehin die Bestimmung des §. 25 maassgebend, wornach für jeden männlichen Einheimischen zwischen dem 10. — falls die Decennial-Periode des Census zum Ausgangspunete genommen wird — und 20. Lebensjahr eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtsbuche dem Anzeigezettel beizuheften ist.

5. Mit grosser Sorgfalt wurden die Punete einer Erwägung unterzogen, deren Aufnahme in den Anzeigezettel entweder nach dem Gutachten der politischen

Behörden über die Zählung von 1857 oder nach den Beschlüssen des statistischen Congresses wünschenswerth erscheint, oder aber den Vorgang anderer Staaten, insbesondere der mitteleuropäischen, für sich hat.

Das Ergebniss dieser Erwägungen concentrirt sich in folgenden Anträgen:

- a) Die Angabe des Verwandtschafts-Verhältnisses der eingetragenen Personen zum Familienhaupte besonders vorzuschreiben, schien theils den entsprechenden Erfolg nicht zu verbürgen, da die Auffassung des Begriffes, soweit sich das Verwandtschafts-Verhältniss nicht auf die nächsten Grade bezieht, im Allgemeinen an mannigfacher Unklarheit zu leiden pflegt, theils stellte es sich aber als überflüssig dar, indem aus der Anordnung der Eintragungen in der Rubrik der Namen sich wenigstens so viel entnehmen lässt, als in statistischer und administrativer Beziehung (namentlich zur Feststellung des Familienstandes im engeren Sinne, in seinem Unterschiede von der Wohnpartei) wichtig ist.
- b) Die Aufnahme einer Rubrik für den Geburtsort, neben derjenigen für die Zuständigkeitsgemeinde, erscheint nicht nur bezüglich mancher Amtshandlungen (z. B. Eruirung gewisser Verhältnisse des Gezählten) wünschenswerth, sondern zugleich vorzugsweise geeignet, den vielfachen Irrungen in Angabe der Zuständigkeitsgemeinde, als welche sehr häufig selbst von Gebildeten der Geburtsort eingetragen wurde, wirksam vorzubeugen.
- c) Die Aufnahme einer Rubrik für die Nationalität des Gezählten wurde einstimmig als ungeeignet erkannt, da die Nationalität in der Regel keinen Gegenstand individueller Erhebung durch unmittelbare Befragung bilden kann, sondern nur mit Zuhilfenahme wissenschaftlicher Untersuchungen für einen grösseren Complex von Personen sicherzustellen ist.

Den Einwendungen, welche auch nach anderer Richtung gegen diese Rubrik mit vollem Grunde erhoben werden können, ist die Rubrik „Sprache, welche gewöhnlich in einer Familie gesprochen wird“, nicht ausgesetzt. Wenn schon im Allgemeinen die Erhebung dieser Thatsache als höchst wünschenswerth bezeichnet werden muss, so gilt diess insbesondere von dem polyglotten Kaiserstaate, dessen Geschichte und Weltstellung auf das Innigste mit seiner ethnographischen Gliederung zusammenhängt. Bedürfte es eines Zeugnisses dafür, so läge das herdedteste in den mannigfachen Versuchen, eine kartographische und textuelle Darstellung seiner bunten Zusammensetzung zu gewinnen, bis als Frucht von Vorarbeiten zweier Decennien die grosse ethnographische Karte und das zugehörige Werk erschien, welche nunmehr zum Ausgangspunkte aller weiteren diessfälligen Forschungen wurden.

Ihr Comité beantragt desshalb vor Allem, auch die höchste statistische Autorität des Reiches möge aussprechen, dass die Aufnahme der Rubrik „Sprache, welche gewöhnlich in einer Familie gesprochen wird“ in den Anzeigezettel (und demgemäss auch in den Aufnahmebogen und die weiteren Zusammenstellungen) höchst wünschenswerth sei. Bei voller Anerkennung dieses Prinzipes glaubt Ihr Comité aber doch, für die Zählung von 1867

von der Durchführung dieser Erhebung im Gesamt-Umfange der Monarchie absehen zu müssen. Unter den schwebenden Verhältnissen scheint nämlich der Zeitpunkt für die Vornahme einer Erhebung noch nicht gekommen zu sein, deren Grundlage mehr, als es bei jeder anderen des Anzeigzettels der Fall ist, von dem subjectiven Standpuncte des Zählenden und des Gezählten nur allzu leicht beirrt werden kann. Erst wenn es möglich sein wird, einen höheren Grad von Unbefangenheit bei Würdigung dieses Momentes auf Seite aller Be-theiligten zu erwarten, kann die Einschaltung der Rubrik „Sprache“ in den Anzeigzettel allgemein Platz greifen.

Eine Commune gleich der Wiener, innerhalb deren die möglichste Objectivität bei derlei Angaben schon jetzt erwartet werden kann, soll dadurch nicht gehindert werden, die in ihrem speciellen Interesse liegende Ermittlung auch jetzt schon vorzunehmen; nur als allgemein obligatorisch möge diese Rubrik bei den Census von 1867 noch nicht vorgezeichnet werden.

- d) Bei der Angabe des Familienstandes scheint die Unterscheidung der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten nicht zu genügen, indem es gesetzlich in Oesterreich auch solche (nicht-katholische) Personen gibt, deren gültige Ehe durch Auflösung getrennt wurde, so dass sie durch den Mangel einer eigenen Rubrik für ihre Einzeichnung genöthigt erscheinen, eine factische Unwahrheit anzugeben, mögen sie sich nun als ledig, verheiratet oder verwitwet in den Anzeigzettel eintragen. Geschiedene Katholiken bleiben ungeachtet der gerichtlichen Aufhebung ihrer ehelichen Gemeinschaft noch immer Verheiratete, wesshalb es für ihre Einzeichnung keiner eigenen Rubrik zu bedürfen scheint.
- e) Die Angabe, ob das Familienhaupt oder eine andere selbstständige Person am Ort der Zählung mit Haus- und Grundbesitz ansässig sei, hat allerdings Manches für sich. Namentlich gilt diess von Gegenden, wo die sogenannte Haus-Industrie eine grosse Verbreitung erlangt hat und die Beifügung der eben gedachten Angabe desshalb wünschenswerth erscheint, um die Einreihung der Einzelnen unter die vorzugsweise bei der Landwirthschaft oder vorzugsweise bei dem Gewerbe Beschäftigten mit grösserer Zuverlässigkeit vornehmen zu können. Allein eben hierzu genügt die erwähnte Angabe nicht; sie müsste sich mindestens auf den Umfang des Realbesitzes (und wohl auch des Gewerbetriebes) und nicht bloss des am Zählungsorte gelegenen, sondern zugleich des anderswo befindlichen erstrecken. Welchen Schwierigkeiten aber eine dahin gerichtete Frage begegnen würde, liegt auf der Hand. Desshalb erachtet Ihr Comité, man möge sich mit der Aufforderung in der Rubrik „Beruf oder Beschäftigung“, den vorzüglichsten Nahrungszweig als solchen zu bezeichnen, zufriedenstellen.
- f) Die Angabe, ob das Familienhaupt oder ein Mitglied der Familie *Almosen* (und zwar für seine eigene Person oder für die ganze Familie) empfängt, lässt sich wohl nicht ohne Härte so vorzeichnen, dass eine Straf-Sanction die Verschweigung jenes Umstandes trifft. Etwas anderes mag es in Ländern sein, welche eine strenge Organisirung des Armenwesens mit Conseription der Armen u. dgl.

kennen. In Oesterreich, wo die Verweisung auf die Humanität des Nächsten noch neben oder eigentlich vor den Armen-Instituten eine Rolle spielt, ist die Durchführbarkeit jener Erhebung kaum abzusehen. Um ihr dort, wo sie eine hervorragende Bedeutung hat, Bahn zu brechen, wird in der Belehrung zur Rubrik „Beruf oder Beschäftigung“ ausdrücklich gesagt, dass Armen-Pfründer, welche keinen anderen vorwiegenden Nahrungszweig besitzen, sich als solche einzutragen verpflichtet sind.

- g) Die Art der Anwesenheit oder Abwesenheit ist selbst im bestehenden Zählungsgesetze mehrfach unterschieden, so dass auch im Anzeigezettel die Sonderung der zeitweilig und dauernd Anwesenden oder Abwesenden am Platze ist. Die Zeitgränze, welche das Kriterium dieser Art des Aufenthaltes bildet, wird sich allerdings niemals ohne Willkürlichkeit festsetzen lassen. Man begegnet deshalb auch in auswärtigen Zählungsvorschriften den mannigfachsten Festsetzungen jener Gränze, welche im Allgemeinen zwischen 3 Tagen und 3 Monaten schwanken. Nach den österreichischen Verhältnissen dürfte sich die Bestimmung der Zeitgränze mit einem Monate am meisten empfehlen, und hiermit zugleich auch das Moment gegeben sein, welches die „reisenden, *id est* bloss durchreisenden Ausländer“ als solche charakterisirt und von der weiteren Einbeziehung in die Zählung ausschliesst.

Die Annahme dreier Abstufungen — vorübergehend, zeitweilig, dauernd — scheint das Zählungsgeschäft ohne hinreichenden Grund zu erschweren, da keine weitere Folge mit der Einreihung in die erste oder zweite Kategorie verbunden wäre.

- h) Bezüglich desjenigen Theiles der Bevölkerung, welcher wegen Krankheit und Gebrechen mehr oder weniger als ein negativer Factor ihrer Kraft angesehen werden muss, gab es bisher für Oesterreich eine genauere Ermittlung bloss insoweit, als die im Alter der militärischen Dienstpflicht stehenden Männer auf den Assentplatz gelangten. Nur bezüglich der Cretins fand auf Veranlassung des bestandenen Ministeriums des Innern eine Erhebung Statt, deren Ergebnisse eben gegenwärtig einer statistischen Bearbeitung unterliegen. Die Erhebung der Zahl der Taubstummen wurde seit 1840 nicht mehr vorgenommen und umfasste niemals das gesammte Reich. Wenn ein Zweifel über die Wichtigkeit dieser Erhebung möglich wäre, so würde ihn der Ausspruch, welchen der statistische Congress in seiner Versammlung zu Wien im September 1857 fasste, und der Beschluss der statistischen Central-Commission vom 4. November 1864 beheben müssen.

Dessenungeachtet entschied sich Ihr Special-Comité, von der Erhebung der Geisteskranken (Blöden und Irren) bei dem Census abzusehen, weil die Erfahrung darthut, dass selbst die ärztliche Beurtheilung nicht immer hinreicht, über die Einreihung solcher Individuen, welche eine Delinirung nicht bedürfen und zum Theile selbst eines eigenen Erwerbes fähig sind, einen zweifellosen Ausspruch zu thun. Man könnte also in Bezug auf jene Personen, die sich nicht wegen ihrer Geistesbeschaffenheit in Heil- oder Pflgeanstalten befinden, nicht

ohne Härte eine ausnahmslose Eintragung ihres geistigen Gebrechens in den Anzeigezettel erwarten.

Selbst unter den körperlich Gebrechlichen muss wohl ein Unterschied gemacht werden. Während man in Frankreich auch Verkrüppelte, des einen Arms oder Beins oder beider Extremitäten Beraubte, mit Kropf Behaftete, Einäugige zählt, beschränkt man sich in den deutschen Staaten und Grossbritannien auf Blinde und Taubstumme. Diese beiden Kategorien, deren Erhebung in Oesterreich schon wiederholt aus administrativen Rücksichten angeregt wurde, entziehen sich auch am Mindesten der Aufstellung eines sicheren Maassstabes, und ihre Verzeichnung hat gewiss am Mindesten mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche das Vorurtheil der Ungebildeten fast jeder neuen Recherche in den Weg legt. Die mindest verletzende Form für dieselbe dürfte sich darin finden, dass in der Anmerkungs-Rubrik der Umstand anzugeben ist, ob eine namhaft gemachte Person gänzlich (an beiden Augen) erblindet oder taubstumm ist. Der gewiss wünschenswerthe Beisatz, ob von Geburt oder von welchem Lebensalter an, scheint aber wenigstens für jetzt eine allzuweit reichende Complication der verlangten Bemerkung in sich zu schliessen und möge nicht gefordert werden, damit nicht das Bessere der Feind des (zunächst erstrebbareren) Guten sei.

6. So sehr das Special-Comité der Ansicht beipflichtet, dass die Verbindung der Viehzählung mit der Volkszählung eine Maassregel sei, welche den Erfolg beider Zählungen mehr zu gefährden als zu fördern geeignet ist, sieht es sich doch bestimmt, die Beibehaltung dieses Zusammenhanges zu befürworten, weil ohne Abänderung des Gesetzes der §. 2 desselben nicht einfach fallen gelassen werden kann. In dieser Beziehung schien es aber wünschenswerth, die Fragen in den einfachsten Formen zu halten. Desshalb verzichtete das Comité darauf, eine Unterscheidung der Pferde nach ihrer Bestimmung zur Feldwirthschaft, zur Fuhrwerkerei, zu einem anderen Gewerbebetriebe, zum persönlichen Gebrauche oder zur Züchtung, oder die Trennung des Schaf-, Ziegen- oder Borstenviehes nach dem Alter oder dem Geschlechte einzuführen. Den bereits im früheren Anzeigezettel üblich gewesenen Rubriken soll demzufolge nur eine eigene für die Büffel beigelegt werden, indem erfahrungsgemäss einerseits die Einbeziehung derselben unter die verschiedenen Kategorien der Rinder nicht ganz selten unterblieb, andererseits ihre Auscheidung auf dem nämlichen Motive beruht, welches die Maulthiere und Maulesel von den Eseln zu trennen anrath, nämlich auf der speciellen Wichtigkeit jenes Viehstandes für einzelne Gegenden und Bevölkerungen.

Eine Erweiterung der Ermittlung des animalischen Hausstandes stellte sich als höchst wünschenswerth insoferne dar, als die Bienenstöcke in die Erhebung einbezogen werden sollen, deren Zahl bis nunzu in keiner Weise erhoben werden konnte, ungeachtet sie in manchen Gegenden an Wichtigkeit der Ziffer mancher gezählter Hausthiere nicht nachsteht.

Aus den bis jetzt in Kürze skizzirten Erwägungen ging die neue Form des Anzeigzettels A hervor, welche hiermit der Genehmigung der Central-Commission

unterzogen wird. Der Gebrauch derselben wird gewiss eben so geeignet sein, die Zwecke des Census im ausgedehnteren Maasse fördern zu helfen, als die Arbeit des Eintragenden und Controllirenden wesentlich zu erleichtern.

Die Versammlung erklärt sich mit den Grundsätzen einverstanden, nach welchen das Comité verfuhr; die Berathung über den vom Referenten vorgelegten neuen Anzeigezettel wird wegen der sehr vorgerückten Stunde der nächsten Versammlung vorbehalten.

Sitzung am 1. August 1865.

Der Präsident theilt die im abgelaufenen Monate vorgekommenen Correspondenzen und eingelangten Druckwerke mit. Unter den letzteren, welche von den statistischen Bureaux der sächsischen Herzogthümer, dann Frankreichs, Schwedens, der Schweiz und Bremens übermittelt wurden, hebt der Präsident das zweite Heft der Mittheilungen des herzoglich sächsischen Bureaus in Gotha hervor, welches eine ausführliche Darstellung der Bevölkerung des Herzogthums enthält und dem eine sehr instructive Karte beigegeben ist. Auf dieser heben sich durch genaue Ausführung des Stiches und durch Farben die buntgemischten Territorien der Einzelstaaten sehr klar ab. Die Publication des statistischen Bureaus beim eidgenössischen Departement des Innern in Bern, in zwei Sprachen, französisch und deutsch, betrifft den Handel der Schweiz 1858 bis 1863, mit besonderer Rücksicht auf den Zollverein und Oesterreich.

Zur Vertheilung an die Mitglieder der Central-Commission gelangt das erste Heft des XII. Jahrganges der Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, enthaltend die erste Abtheilung der steuerpflichtigen Gewerbe des österreichischen Kaiserstaates, d. i. die producirenden Gewerbe. Dasselbe umfasst, auf Grundlage der vom Finanzministerium aus Anlass der beabsichtigten Reform der Erwerbsteuer-Gesetzgebung veranlassten Erhebung, die Zahl sämtlicher Industrialgewerbe bis in die kleinsten Unterabtheilungen, die gesammte von jeder Abtheilung entrichtete Erwerbsteuer, dann das Maximum und Minimum von Steuerquoten in jeder Abtheilung, nachgewiesen nach den einzelnen Steuer-Inspectoraten und Finanzbezirken.

Weiter theilt der Präsident die Ergebnisse der Rübenzucker-Production Oesterreichs in der Campagne 1864—1865 mit. In dieser war eine Grundfläche von 69.869 Joch (1.342 Joch mehr als im Jahre 1863) mit Runkelrüben bebaut. Die geernteten und zur Bearbeitung gelangten Rüben betragen 20.7 Millionen Centner (5.3 Millionen mehr als 1863), wovon eine Steuer von 8,490.000 fl. (2,178.000 fl. mehr als 1863) entrichtet wurde. Der gewonnene Rohzucker lässt sich (bei Annahme einer Ausbringung von $7\frac{1}{2}$ Percent) auf 1,550.000 Wiener Centner im Werthe von $28\frac{1}{2}$ Millionen Gulden berechnen. Ausserdem wurden aus der Melasse nahezu 2.8 Millionen Grade Spiritus (eben so viel als 1863) im Werthe von 1,143.000 fl. gewonnen und hierfür 195.000 fl. an Steuer entrichtet. Diese Indu-

striczweig hat demnach im abgelaufenen Jahre eine Ausdehnung wie nie zuvor erreicht. Es wurden bei demselben 43.900 Arbeiter dauernd oder zeitweise beschäftigt, deren Arbeitslohn mehr als 2.6 Millionen Gulden betrug. An der Fabrication nahmen 144 Fabriken Antheil (8 Fabriken mehr als im Vorjahre), wovon eine (Freiherrlich Sina'sche in St. Miklos) über 600.000, eine über 500.000, eine über 400.000, 7 über 300.000, 16 über 200.000, 71 über und 47 unter 100.000 Wiener Centner verarbeiteten. Auf Actien gegründete Zuckerfabriken bestanden vier, indem zu den in Kolin und Königgrätz bestehenden zwei weitere, zu Kuttenberg und Podébrad, kamen.

Regierungsrath Dr. Ficker berichtet über die weiteren Berathungen des zur Vorbereitung der Volkszählung 1867 niedergesetzten Special-Comité's.

Zweiter Bericht des Special-Comité's zur Revision der Volkszählungs-Vorschrift.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Das vom Special-Comité gewählte engere Comité hat im Laufe des Monats Juli seine Berathungen fortgesetzt und wiederholte Sitzungen gehalten.

Den wichtigsten Gegenstand bildete die schliessliche Redaction des Anzeigzettels, bezüglich dessen sowohl die in der letzten Sitzung der Central-Commission gemachten Bemerkungen, als die noch offen gebliebenen Partien der eingehendsten Untersuchung unterzogen wurden.

In Bezug der ersteren Anträge wurden alle gestellten Anträge geprüft, schliesslich aber mit Zustimmung der Antragsteller selbst ihre Ablehnung ausgesprochen.

Diese Anträge bezogen sich auf folgende Punkte:

1. In der Rubrik „Religion“ wäre statt römisch-katholisch, griechisch-katholisch, armenisch-unirt zu setzen: Katholiken des lateinischen Ritus, des griechischen Ritus, des armenischen Ritus.

Das Special-Comité verkennt nicht, dass letztere Fassung die allein richtige ist, wesshalb sie auch in den Publicationen der Direction für administrative Statistik ausschliessend im Gebrauche steht und bei Zusammenstellung der Zählungs-Summarien allenthalben angewendet werden wird. Im Anzeigezettel aber kömmt es nicht so sehr auf den richtigsten, als auf den geläufigsten und für die Mehrzahl der zur Ausfüllung der Liste Berufenen verständlichsten Ausdruck an. Als solcher ist jedenfalls der bis jetzt adoptirte anzusehen, dessen Aenderung zu vielen Missverständnissen, namentlich in den östlichen Ländern, Anlass geben könnte.

2. In der Rubrik „Familienstand“ wären die von Tisch und Bett Geschiedenen unter den Verheirateten besonders hervorzuheben.

Da es sich für die moralische Statistik denn doch vielmehr darum handeln würde, die Zahl der jährlich vorkommenden Scheidungen zu kennen, ihre Zunahme oder Abnahme zu beurtheilen, als einmal in einem Decennium die geschieden lebenden nachzuweisen, ersteres Datum aber von den Ehegerichten ohne Mühe zu erlangen ist, so glaubt das Special-Comité, bei der Volkszählung eine Erhebung beseitigen zu können, welche nicht ohne Härte obligatorisch vorzuzeichnen wäre

und eben deshalb bei keiner Volkszählung in anderen Staaten vorgenommen wird. Dass jene Geschiedene in der Rubrik „Getrennte“ eingestellt werden, ist kaum zu befürchten, weil es bei den „Getrennten“ ausdrücklich heisst „durch Auflösung der Ehe“ und die Geschiedenen selbst sehr gut wissen, dass ihre Ehe nicht gelöst ist, sie sonach immer noch als verheiratet einzutragen sind.

3. Dem 31. December wäre ein anderer Termin zu substituiren.

Da ohne Aenderung des Gesetzes kein anderer Tag als der 31. December, dem 31. October substituirt werden kann, das Gesetz aber ungeändert bleiben soll, so beehrt sich der Antrag von selbst. Zudem soll ja nur der „Stand vom 31. December“ erhoben werden, keineswegs die Zählung selbst an diesem oder dem nächsten Tage vollständig durchgeführt werden. Die Feststellung des Termines zur Vornahme der Zählung muss ohnehin nach dem Sinne des Gesetzes durch eine Allerhöchste Entschliessung Sr. k. k. apostolischen Majestät erfolgen; die Central-Commission hat nur die Aufgabe, die Gründe für oder wider einen bestimmten Termin abzuwägen, wie es bereits im ersten Berichte des Special-Comité's geschah.

Ueber die Fassung der Belehrung, in welcher Weise die zum Armeeverbande gehörenden Individuen in den Anzeigezettel aufgenommen werden sollen, hat das Special-Comité der vom Vertreter des Kriegsministeriums ausgesprochenen Ansicht zugestimmt, nach welcher die bei Militärparteien wohnenden Civilpersonen von den Civilorganen erhoben werden sollen, alle im unmittelbaren Militärverbande stehenden und im militärischen Grundbuche verzeichneten Individuen aber am verlässlichsten durch die Militärbehörde nachgewiesen werden. Hiernach ergab sich die betreffende Notiz in folgender Fassung:

„Eine zum activen Militär gehörige Wohnpartei hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und After-Miethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, zeitlich oder definitiv pensionirten Officiere, Militärbeamten und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Militär-Unterparteien, alle Urlauber des Mannschaftsstandes vom Feldwebel und den gleichgestellten Chargen abwärts (mit Ausnahme der auf kurzem Urlaube Befindlichen), Reservisten, Patental-Invaliden, nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen“.

Durch die Aufnahme aller jener Bemerkungen, welche der Einzelne bei Ausfüllung des Anzeigzettels sich gegenwärtig zu halten hat, in den Kopf des Anzeigzettels selbst, erleidet nunmehr das Formulare *B* des Zählungsgesetzes eine Aenderung, indem für dasselbe nur gewisse allgemeine Vorschriften erübrigen, welche nicht im Momente der Ausfüllung einer Liste den Betreffenden vor Augen zu halten sind. In dieser Weise wurde das Formulare *B* einer völlig neuen Fassung unterzogen, welche das Special-Comité der Genehmigung der hohen Central-Commission unterbreitet.

Dagegen ergibt sich keine Nothwendigkeit, die Fassung der Beilage *C* des in Kraft bestehenden Zählungsgesetzes, welche den zum Zwecke der Zählung von den Seelsorgern auszustellenden Geburtschein der im stellungspflichtigen Alter stehenden Jünglinge betrifft, abzuändern.

Ebenso kann der tabellarische Theil der Beilage *D*, der sogenannte Haus-Sammlungsbogen, ungeändert bleiben, und nur in den demselben beigegebenen Instructionen für den Hausbesitzer oder Hausbesorger zeigen sich einige genauere Bestimmungen erwünschlich, deren Fassung von Ihrem Special-Comité nach eingehender Berathung festgesetzt wurde.

Mit diesen Formularen ist die Thätigkeit der einzelnen Wohnparteien und des Hausbesitzers abgeschlossen und es kömmt nunmehr die Wirksamkeit der Gemeinde an die Reihe.

Diese soll bei der bevorstehenden Zählung eine weit grössere als bei jener im Jahre 1857 sein, indem das Zählungsgeschäft, welches damals grösstentheils von den Behörden durchgeführt wurde, möglichst den Gemeinden übertragen werden wird. Hierzu sind genaue Weisungen erforderlich und das Special-Comité hat zu diesem Behufe bereits zwei Instructionen berathen, deren eine für Gemeinden bestimmt ist, welche keiner landesfürstlichen Bezirksbehörde unterstehen, die andere für solche Gemeinden, welche landesfürstlichen Bezirksbehörden unterstehen, jedoch gleichfalls in der Lage sind, das Zählungsgeschäft selbstständig durchzuführen. Diese Instructionen werden aber erst dann ihren vollkommenen Abschluss finden können, wenn der weitere Gang der Zusammenstellung des Zählungsoperates vollkommen feststeht, wesshalb das Special-Comité beantragt, die Berathungen der Central-Commission bis zu diesem Zeitpunkte zu vertagen.

Der Präsident bemerkt, dass sämtliche bis jetzt festgestellte Normen für die Zählung eine dreifache Prüfung, durch das engste Comité der Fachmänner, das Sub-Comité und Special-Comité erfahren haben. Es bleibt daher der Central-Commission nur die Zustimmung und Anerkennung des Eifers übrig, welche jene Comités in der Sache erwiesen haben.

Die Central-Commission stimmt dieser den Arbeiten über die Volkszählungs-Organisation ausgesprochenen Anerkennung einhellig zu, und erhebt die Anträge des Special-Comité's bezüglich der definitiven Feststellung des Anzeigzettels, sowie der weiteren Formulare *B* bis *D* zum Beschlusse.

Sitzung vom 6. October 1865.

Der Präsident begrüsst die Versammlung beim Wiederzusammentritte nach Ablauf der Herbstferien und widmet dem dahingeshiedenen Mitgliede Dr. von Stubenrauch einen anerkennenden Nachruf.

Unter den zahlreichen Druckschriften, welche von den statistischen Bureaux in Frankreich, Belgien, Grossbritannien, Preussen, Hannover, Baden, Oldenburg, Hessen, so wie von mehreren Anstalten und Personen eingelangt sind, hebt der Präsident das vom französischen Handelsministerium verfasste Repertoire aller für den Eisenbahnbau und Betrieb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dann den Bericht des Krankenhauses auf der Wieden als musterhafte Leistungen hervor.

In Folge eines während der Londoner Versammlung des internationalen statistischen Congresses über Antrag des Präsidenten der belgischen statistischen Central-Commission von den daselbst anwesenden Vertretern der verschiedenen Regierungen gefassten Beschlusses, eine internationale Statistik auf der Grundlage gleichartiger Formulare zu veranlassen und mit der Abtheilung der Bevölkerungs-Statistik zu beginnen, zu deren Zusammenstellung sich Quetélet und Heuschling als Functionäre der belgischen statistischen Central-Commission bereit erklärten, übersendet nunmehr die letztere den die Bevölkerungs-Statistik enthaltenden Band. Derselbe bietet ein höheres Interesse dar, da er auf Grundlage der officiellen Mittheilungen der verschiedenen statistischen Bureaux ein übersichtliches Bild der Zahl und Bewegung der Bevölkerung in den vorzüglichsten Staaten Europas enthält. Nachdem bereits früher in Oesterreich von der statistischen Behörde eine internationale Finanz-Statistik veröffentlicht wurde, ist zu erwarten, dass auf diesem Wege fortgeschritten, allmählig die übrigen Theile der Statistik auf ähnliche Weise zur internationalen Behandlung gelangen.

Weiter erwähnt der Präsident des von dem Mitgliede der Central-Commission Ministerialrath Freiherrn v. Cattanei herausgegebenen Entwurfes zur Bildung eines deutsch-österreichischen Vereines für orientalische Verkehrsanstalten. Derselben ist auch ein schon im Jahre 1840 vom Verfasser erfolgter Vorschlag über die Verbindung des rothen und mittelländischen Meeres begedruckt, ein Gedanke, dessen sich später die Franzosen bemächtigten, um ihn durch die Anlage des Suez-Canales zur Ausführung zu bringen.

Der Präsident theilt mit, dass ein ähnlicher Vorgang auch in der jüngsten Zeit vorgekommen sei. Die Vorbereitungs-Commission für die Weltausstellung 1866 in Paris, deren Durchführung alle früheren Expositionen an Grossartigkeit übertreffen wird, hat sich dafür entschieden, für das Ausstellungsgebäude eine ovale Form zu wählen und innerhalb derselben radiale und concentrische Gänge anzubringen, so dass die zwischen den radialen Gängen befindlichen einzelnen Segmente für die Ausstellungsgegenstände der verschiedenen Länder, die concentrischen Gänge aber für die Waaren einer und derselben Gattung verwendet werden. Nur auf solche Weise ist gleichzeitig die Uebersicht sowohl nach Ländern als nach Waarengruppen ermöglicht. Dieser allgemein als sehr glücklich bezeichnete Gedanke wurde bereits vor zwei Jahren vom Hofsecretär Schmitt, Secretär der statistischen Central-Commission, in der „Oesterreichischen Revue“ anlässlich eines Artikels über die projectirte Wiener Ausstellung ausgesprochen und diesem gebührt die Priorität des Antrages, welcher nunmehr von der Pariser Ausstellungs-Commission verwirklicht wird.

Hierauf bringt der Präsident zur Kenntniss, dass die stenographischen Berichte über die im verflossenen Winter abgehaltenen administrativ-statistischen Vorträge vollständig lithographirt vorliegen. Dem Beamten der k. siebenbürgischen Hofkanzlei Rott, welcher die Aufzeichnung aus freiem Antriebe vornahm, spricht die Central-Commission hierfür ihre Anerkennung aus.

Die Vorträge selbst haben sich als so zweckmässig erwiesen, dass auch für die bevorstehenden Wintermonate eine Wiederholung derselben stattfinden wird, und

hierbei soll nach dem Vorschlage des Regierungsrathes Professor Neumann neben den Vortragsstunden noch eine weitere wochentliche Stunde zu freien Conversationen über die behandelten Gegenstände bestimmt werden.

Nach Mittheilung der mit den Behörden des In- und Auslandes gepflogenen Correspondenzen, ladet hierauf der Präsident die Versammlung zur Wahl eines ausserordentlichen Mitgliedes an die Stelle des Professor Dr. v. Stubenrauch ein. Ueber Vorschlag des Präsidenten wird hierzu einstimmig Hofrath Professor Hasner Ritter von Artha gewählt und behufs seiner Berufung bei Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde Grafen von Mercandin in Antrag gebracht.

Zur Berichterstattung gelangen die Berathungen des Special-Comité's, welches zur Feststellung der Form der Finanztafeln im grossen statistischen Tafelwerke berufen wurde.

Bericht des Special-Comité's über die Form der Finanz-Nachweisungen im grossen Tafelwerke.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Die Nothwendigkeit, über das Detail des grossen statistischen Tafelwerkes bindende Beschlüsse zu fassen, tritt nunmehr auch bezüglich jener Partie hervor, welche dem Umfange und dem Inhalte nach einen der wichtigsten Abschnitte desselben bildet, nämlich die Finanz-Statistik, deren Vollständigkeit und Klarheit zu den hervorragendsten Seiten der statistischen Arbeiten Oesterreichs gehört.

Zur Feststellung des Umfanges und Inhaltes dieser Partie in den nunmehr für fünfjährige Perioden erscheinenden und den Charakter einer Quellschrift an sich tragenden Tafelwerke, wurde ein Special-Comité berufen, welches unter Vorsitz Sr. Excellenz des Präsidenten aus den Ministerialrathen Ritter v. Glanz und Peter, Regierungsrath Dr. Ficker, k. Rath v. Markovics, Hofsecretär Schmitt und dem unmittelbaren Leiter der finanz-statistischen Arbeiten bei der Direction für administrative Statistik, Rechnungsrath v. Drasenovich, bestand und in zwei Sitzungen auf Grundlage der letzten für das Verwaltungsjahr 1859 erschienenen Tafeln über Finanz-Statistik eingehende Berathungen pflog.

Die Ergebnisse derselben und die Vorschläge über die Form dieser Tafeln für die nächstbevorstehende fünfjährige Periode beehrt sich das Special-Comité der Central-Commission im Nachfolgenden vorzulegen.

Die beantragten Aenderungen theilen sich hinsichtlich der Staats-Einnahmszweige in solche, welche für sämtliche oder mehrere Tafeln gelten, und solche, welche nur bei einzelnen Nachweisungen durchgeführt werden sollen.

Zu den ersteren gehören folgende Anträge :

- a) Die bei den einzelnen Gefällen nachgewiesene Anzahl der Aemter, Beamten, Diener und Pensionisten möge künftig entfallen, da es beabsichtigt wird, diese Daten für sämtliche Verwaltungszweige in einer besonderen Tafel zusammenzufassen und übersichtlich darzustellen.

- b) Die Zwischensummen für die Ergebnisse der deutsch-slavischen, italienischen und ungrischen Länder sollen entfallen, nachdem sie bereits bei allen anderen Zweigen der Statistik ausser Gebrauch gekommen und der Privatarbeit des Benützensden anheimgegeben sind.
- c) Die Ergebnisse der seit der letzten Publication abgelaufenen Jahre, also für den nächstbevorstehenden Turnus jene der Jahre 1860—1864, sollen dem im Detail gebrachten End-Jahre der Periode (im gegebenen Falle also 1865) am Schlusse jeder Tafel summarisch nach den vorgezeichneten Rubriken angereiht werden.
- d) Die Erträgnisse der Militärgränze an directen Steuern und sonstigen Gränzproventen, welche nach den bestehenden Rechnungsvorschriften im Staatsrechnungs-Abschlusse nicht unter den Staatseinnahmen erscheinen, sondern bei Nachweisung des Erfordernisses der Militärverwaltung als eigene Einnahmen der letzteren von dem Armeeaufwande in Abschlag gebracht werden, sollen in den Finanztafeln den Ergebnissen der übrigen Länder zugerechnet werden, um ein vollständiges Bild der einzelnen Ertragsquellen für die ganze Monarchie darzustellen. Die Erträge jener indirecten Abgaben hingegen, deren Erträgnisse bezüglich der Militärgränze bei den angränzenden Ländern cumulativ verrechnet werden, sollen nach Verhältniss der Volkszahl aus dem Ergebnisse für Ungarn, dann für Kroatien-Slavonien ausgeschieden und in dieser Weise, wie es bisher geschah, annähernd bestimmt werden. Diess gilt namentlich vom Zoll-, Salz-, Tabak-, Lotto- und Postgefälle, wogegen beim Stämpelgefälle der aus dem Rechnungsabschlusse zu entnehmende wirkliche Ertrag der Taxen und Gebühren wegen der vorwaltenden Affinität dieser Ertragsquellen unter sich den Anhaltspunct bieten soll.

In Bezug auf einzelne Tafeln fand das Special-Comité folgende Veränderungen in Vorschlag zu bringen.

In der Tafel der directen Besteuerung wäre die Erbsteuer mit den übrigen aufgelassenen Steuern in einer Colonne zusammenzufassen, weil für sie nur mehr Rückstände aus früheren Perioden vorkommen und allmählig ganz aufhören müssen, und bei der Gebarungs-Nachweisung Currens und Präteritum der einzelnen Königreiche und Länder zusammenzuziehen und nur bei der Monarchie-Summe getrennt aufzuführen; die vergleichenden Berechnungen, welche vielmehr Sache des Privat-Statistikers sind, können füglich entfallen. Bei der Verzehrungssteuer sollen die Einnahmen nicht nach den Einhebungsarten (durch eigene Verwaltung, Abfindung oder Verpachtung), sondern nach Besteuerungs-Objecten (Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Fleisch u. s. w.) nachgewiesen werden. Beim Zollgefälle entfällt die Colonne für den Commercial-Waarenstämpel, beim Salzgefälle jene für die Salinen-Herrschaften.

Für das Tabakgefälle sollen die schon im Jahrbuche für 1862 durchgeführten Aenderungen bei Nachweisung der Materialgebarung, der Einnahmen und Ausgaben auch für das Tafelwerk die Norm bilden, beim Lottogefälle bleiben wieder die vergleichenden Berechnungen weg.

Die Nachweisung über das Pulver- und Salpetergefälle kann völlig unterbleiben, da die Ergebnisse desselben ohnediess in der Tafel des Militäraufwandes ersichtlich

gemacht werden. Nur die im lombardisch-venetianischen Königreiche noch für Rechnung der Finanzverwaltung sich ergebenden Einnahmen sind, in solange sie vorkommen, hier einzustellen.

In den Tafeln über das Montanwesen ist wie bei allen Gefällstafeln der Ertrag nur nach Ländern, nicht nach einzelnen Entitäten, aufzuführen; doch soll am Schlusse der Darstellung eine Nachweisung der Ueberschüsse jeder einzelnen Entität angehängt werden, insoferne die bezüglichen Daten zu erlangen sind. Das Münzwesen und das Punzirungswesen sind in besonderen Tafeln, mit ländersweiser Specialisirung des Ertrages, nachzuweisen. Bei den Münzämtern ist die Medaillenausprägung nur summarisch zu geben, die einzelnen Medaillen sind in dem erläuternden Texte zu erwähnen.

Was die Tafel über den Staatshaushalt betrifft, so erachtet das Special-Comité für entsprechend, die bisherige im grossen Tafelwerke eingehaltene Form aufzugeben und hierfür jene zu substituiren, welche in den Uebersichtstafeln für das Jahr 1861 Anwendung gefunden hat. Demgemäss hätte die Tafel mit einer Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben zu beginnen, und hier die Brutto- und Netto-Ergebnisse ersichtlich zu machen. Der darauf folgenden Nachweisung der Netto-Ergebnisse nach Königreichen und Ländern, wobei der Aufwand jener Behörden, deren Wirkungskreis sich über mehrere Länder erstreckt, auf diese Länder approximativ nach der Volkszahl zu vertheilen kömmt, sind am Schlusse die Erfolge der Centralverwaltung anzureihen; jenes Detail, welches der Raumersparniss wegen nicht leicht in die tabellarische Form gebracht werden kann, soll im erläuternden Texte Platz finden.

Bei der noch hierher gehörigen Vertheilung der Brutto-Einnahmen an directen und indirecten Abgaben auf Flächenraum und Bevölkerung der Königreiche und Länder erachtet es das Special-Comité zweckmässig, für jene Gefälle, bei welchen die Contribuenten Gegenleistungen des Staates, wie Verabfolgung von Salz und Tabak, Lottogewinnste, Leistungen des Postdienstes u. dgl. empfangen, nur das Netto-Ergebniss (nach Abzug der Einnahmen für dasjenige Materiale des Salz- und Tabakgefälles, welches in das Ausland verkauft wird) einzustellen, da nur dieses letztere als eine den Staatsangehörigen auferlegte Steuer anzusehen ist, aber auch mit seiner ganzen Summe in Rechnung gebracht werden muss, weil es an sicheren Anhaltspuncten fehlt, den eigentlichen Monopolsgewinn mit Berücksichtigung der Capitalszinsen und anderer ähnlicher Momente zu entziffern.

Als allgemeine Norm für die Nachweisung des Staatshaushaltes sowohl, wie für die vorausgehenden Finanztafeln stellt das Special-Comité den Grundsatz auf, dass die Tafeln in genauer Uebereinstimmung mit dem Staats-Rechnungsabschlusse zu stehen haben und daher jeder Veränderung in der Form des letzteren (Darstellungsweise, Reihung und Zusammenstellung der Rubriken u. s. w.) auch in den statistischen Nachweisungen Rechnung getragen werden müsse.

Ebenso muss die Tafel der Staatsschuld mit den Veröffentlichungen der Staatsschulden-Controls-Commission im Einklange stehen; doch genügt es, in den Summarien und in den Detail-Nachweisungen den Stand am Ende jedes Jahres und

zwar sowohl nach dem Nennwerthe als nach der Umrechnung auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung ersichtlich zu machen, da diesen Angaben durch Vergleichung mit den Ergebnissen der früheren Jahre die Veränderungen durch Zuwachs und Abfall leicht entnommen werden können.

Bezüglich der Nachweisung über das Staatsvermögen kam das Special-Comité zu dem Schlusse, der Central-Commission die völlige Auflassung dieser Tafel in Vorschlag zu bringen, indem die bisherige Darstellung eine sehr unvollständige genannt werden muss und nur die baren Cassevorräthe, den Uebersechuss ausständiger Forderungen über rückständige Zahlungen und den Werth der verschleissbaren Natural- und Materialvorräthe einzelner Verwaltungszweige, endlich den berechneten Capitalswerth der Staatsgüter (das Fünfundzwanzigfache ihres jeweiligen Ertrages) umfassen, hingegen alle Mittel fehlen, den Werth der sonstigen Vorräthe, der Aerarialgebäude, Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Objecte, der Kunstschatze, Bibliotheken und sonstigen Sammlungen, der vorhandenen Monturen, Armaturen, Befestigungswerke u. s. w., mit einem Worte jener Gegenstände, welche in der genannten Tafel bis jetzt vollständig fehlen, zu bestimmen und hierdurch eine vollständigere Nachweisung herzustellen.

Die Tafel über die Finanzwache endlich soll nach Abschluss der eben im Zuge befindlichen Organisirung dieser Branche die entsprechenden Aenderungen erfahren.

Diese Anträge unterbreitet das Special-Comité der Genehmigung der Central-Commission, mit deren Beschlüssen über verwandte Momente sie im vollsten Einklange stehen.

Die Versammlung stimmt diesen Anträgen wie den Amendements für die Form der Einzelnachweisungen vollständig bei.

Hierauf folgt der

Bericht des Special-Comité's zur Feststellung des Umfanges der Nachweisungen über Bewegung der Bevölkerung im grossen Tafelwerke.

Erstattet vom Hofeoneipisten Schimmer.

Als Berichterstatter des Special-Comité's, welches unter Vorsitz Sr. Excellenz und Mitwirkung der Ministerialräthe Ritter v. Glanz und Peter, Hofrath v. Papaj und Hofsecretär Schmitt berathen hat, beehre ich mich, der Central-Commission den Entwurf vorzulegen, nach welchem die Nachweisungen über Bewegung der Bevölkerung in das grosse statistische Tafelwerk aufgenommen werden sollen.

Diese Partie der Statistik bildet zwar schon seit der Zeit, in welcher die Direction der administrativen Statistik ihre Arbeiten begann, einen wichtigen Abschnitt ihrer Veröffentlichungen; aber erst mit dem Jahre 1851 hat dieselbe jenen Grad der Vollständigkeit erreicht, welcher allen Anforderungen der vorgeschrittenen und eben in diesem Punkte am weitesten vorgeschrittenen Wissenschaft entspricht.

Mit dem genannten Jahre kamen zum erstenmale die neuen, vom abgeschiedenen Ministerial-Secretär Hain mit grosser Sachkenntniss entworfenen Formulare zur Verwendung, durch welche die Nachweisungen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle schon dem äusseren Umfange nach für jedes Jahr von 4 auf 27 Folioseiten angewachsen sind. Welche Vervollständigung sie dem inneren Wesen nach erfahren haben, ist jedem Fachmanne bekannt.

Die Nachweisung begnügt sich nicht mit den Summen und Hauptrubriken der einzelnen Länder, sondern fasst alle social wichtigen Momente ins Auge und gliedert die Vorkommnisse der Trauungen, Geburten und Sterbefälle weiter nach Geschlecht, Altersjahren, Religionsbekenntnissen, nach Monaten und in den Tafeln der Geburten und Kindersterblichkeit auch nach dem Momente der ehelichen oder unehelichen Geburt.

Es ist hier nicht meine Aufgabe, den Nutzen dieser detaillirten Behandlung des Gegenstandes weiter zu erörtern; doch wird jeder der Literatur über Bevölkerungs-Statistik Kundige bezeugen, dass Oesterreich erst mit dieser neuen Art der Nachweisung ebenbürtig in die Reihe der vorgeschrittensten officiellen Publicationen des Auslandes eingetreten, ja vielen derselben vorangeeilt ist. Und auch an Früchten dieser Verbesserung hat es nicht gefehlt. Die Administration hat die mit den Tabellen über Populationistik gegebenen socialen Aufschlüsse vielfach benützt und wichtigen Verfügungen zu Grunde gelegt. Ebenso nahm die wissenschaftliche Literatur gerne und nachdrücklich Notiz von den erweiterten Tabellen; sowohl in den amtlichen Schriften des Auslandes, welche vergleichend vorgehen, als in den besten Leistungen Privater spielt Oesterreich eine ganz andere Rolle als vordem.

Diese Erfahrungen und die unbestreitbare Wichtigkeit des Gegenstandes an und für sich waren auch die Ursache, dass die Nachweisungen über Bewegung der Bevölkerung, als es sich vor zwei Jahren darum handelte, eine Auswahl zur Aufnahme in das neubegründete Handbuch zu treffen, sich einer besonderen Begünstigung erfreuten und weit weniger Restrictionen erfuhren, als diess mit anderen Partien des grossen Tafelwerkes der Fall war. Es wurden nicht nur die Hauptresultate der Trauungen, Geburten und Sterbefälle nach den einzelnen Königreichen und Ländern aufgenommen, sondern auch viel von dem weiteren Detail nach Geschlecht, Altersjahren u. s. f. ins Jahrbuch übertragen.

Das letztere hat hierdurch eine sehr grosse Bereicherung erfahren; jetzt aber, wo der Rahmen für den gleichen Gegenstand im grossen statistischen Tafelwerke festgestellt werden soll, ergibt sich die Schwierigkeit, Wiederholungen von bereits Gedrucktem zu vermeiden, dabei aber doch die Bevölkerungsbewegung in den Tafeln, welche als Quellenwerk für die Wissenschaft dienen sollen, in keiner Richtung lückenhaft zu lassen. Hierzu kömmt noch der weitere Umstand, dass die in der jüngsten Zeit sich ergebende Nothwendigkeit, die Drukkosten zu beschränken, die thunlichste Raumersparung in allen Theilen des Tafelwerkes zur Pflicht macht.

Zur Erledigung der Frage gibt nun der bereits in der Sitzung der statistischen Central-Commission am 4. December 1863 gefasste Beschluss den besten

Anhaltspunkt, nach welchem für den Inhalt des grossen statistischen Tafelwerkes zwei Grundsätze aufgestellt wurden, und zwar:

- a) für die Zwischenräume von einer Publication derselben zur anderen genügt die Aufnahme jenes Details der bisherigen Tafeln, welches vom Jahrbuche ausgeschlossen wurde,
- b) das letzte Jahr einer jeden Publicationsperiode bildet den Gegenstand möglichst detaillirter Darstellung, deren Schwerpunkt in dem vergleichenden analytischen Texte liegt.

Das Special-Comité erachtet, dass dem zweiten dieser Grundsätze bezüglich der Bewegung der Bevölkerung am vollständigsten dadurch entsprochen wird, wenn die Ergebnisse des Jahres 1865, mit welchen der Inhalt des nächsten Bandes der grossen Tafeln schliesst, vollständig in der Weise aufgenommen werden, wie dieselbe in den früheren Jahrgängen angewendet wurde.

Dieses Beibehalten der unveränderten Form empfiehlt sich aus drei Gründen:

Erstlich ist damit das nach dem bezogenen Ausspruche der Central-Commission geforderte Detail in möglichster Vollständigkeit geboten; dann wird hierdurch die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der vorausgegangenen Jahre am vollkommensten hergestellt, endlich führt diese Art der Bearbeitung auch am schnellsten zum Ziele. Denn die Tabellen, wie sie bis einschliesslich 1859 gedruckt vorliegen, sind zugleich der Rahmen, in welchem die Arbeit sogleich nach dem Einlangen der Landes-Summarien von der Direction für administrative Statistik vorgenommen wird. In dieser Form müssen die Tafeln vollendet vorliegen, ehevor an die Auszüge und Zusammenziehung für das Jahrbuch geschritten werden kann. Im Falle daher die Central-Commission diese Form der Tafeln für das Jahr 1865 genehm hält, wird die Abtheilung in der Lage sein, schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1866 gleichzeitig oder noch vor dem Jahrbuche für 1865 auch das grosse Tafelwerk 1860—1865 druckreif zu unterbreiten. Jedes Umgiessen in eine andere Form müsste dagegen die Publication erheblich verzögern.

Wollte man aber auch dem ersten Grundsätze vollständig gerecht werden, nämlich der Aufnahme des im Jahrbuche fehlenden Details für 1860—1865, so dehnt sich der Tabellensatz nach der angestellten Berechnung auf 106 Seiten aus. Eine solche Ausbreitung erachtet jedoch das Special-Comité nicht befürworten zu sollen, und zwar aus dem doppelten Grunde, weil dieselbe mit der gebotenen Ersparung von Druckkosten collidiren und überdiess den Uebelstand herbeiführen würde, dass Wiederholungen aus dem Jahrbuche in sehr grosser Anzahl eintreten müssten. Als Beispiel erlaubt sich das Special-Comité die Tafel der Kindersterblichkeit anzuführen. Dieselbe enthält in den grossen Tafeln zwölf Hauptrubriken nach dem Alter. Im Jahrbuche sind dieselben in sieben, doch in der Weise zusammengezogen, dass die wichtigsten Angaben, die Sterbfälle bis zum ersten Monate, zum ersten Halbjahre, zum ersten vollen Jahre und weiter ganzjährig, beibehalten sind. Sollte nun das weitere Detail der grossen Tafeln völlig nachgetragen werden, so wiederholen sich, wegen fünf wenig erheblicher Rubriken, sieben schon im Jahrbuche erscheinende.

Das Special-Comite erachtet demnach diese Daten nicht wichtig genug, um eine Ausdehnung der Tafel von einer auf sechs Doppelseiten zu rechtfertigen. Aehnliches ist auch in anderen Tafeln der Fall, und daher kam das Special-Comité zum Beschlusse, der Central-Commission in Beziehung des im Jahrbuche fehlenden Details eine Auswahl vorzuschlagen, so zwar, dass einzelne wichtigere Nachweisungen, welche im Jahrbuche völlig fehlen, vollständig in die Tafeln für die Zwischenjahre aufzunehmen wären, im Uebrigen aber der Zusammenhang der Jahre nur in der Art herzustellen ist, dass der Gesamtsumme für die Monarchie 1865 auch die gleichen Summen für die vorausgehenden Jahre bis 1860 zurück beigefügt werden. Letzteres hätte demnach bei allen Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung zu geschehen, mit Ausnahme jener für jedes Jahr zu liefernden Parteien, deren das Special-Comité vier bezeichnet:

- a) Trauungen nach Religionsbekenntnissen nebst gemischten Ehen,
- b) Kindersterblichkeit nach Monaten,
- c) Todesarten nach Monaten,
- d) Detail der Selbstmörder.

Hiervon sind die ersten beiden Nachweisungen nur summarisch im Jahrbuche aufgenommen, die beiden letzten fehlen darin gänzlich. Es sind aber diese Abschnitte eben solche Parteien der Populationistik, welche sehr instructiv und namentlich für die Administration von hoher Wichtigkeit sind oder von der Wissenschaft mit Vorliebe gepflegt werden. Das erstere gilt namentlich von den Todesarten nach Monaten, bei welchen es für die Behörden unerlässlich ist, das Auftreten der Krankheiten, namentlich der epidemischen, in kürzeren Zeiträumen zu verfolgen; das letztere von der Selbstmordtafel, deren Ergebnisse erst im abgelaufenen Jahre in den Arbeiten zweier anerkannter Statistiker, Legoyt und Wagner, ausgenützt und verwendet wurden.

Im Falle die Central-Commission diese Art der Zusammenstellung genehm findet, so wird der Umfang der Tafeln über die Bewegung der Bevölkerung für die nächstbevorstehende sechsjährige Periode 56 Seiten erfordern, für die weiteren Bände mit fünfjährigem Turnus reichen 50 Seiten zum Tabellensatz aus. Hieran knüpft sich noch der Text, welcher jedenfalls ausführlicher als jener der vorausgegangenen Perioden sein wird, weil auf ihn das Hauptgewicht fällt und in demselben auch alle jene Einzelheiten Platz finden sollen, welche in den Tabellen als weniger wichtig wegbleiben. Doch wird es immerhin genügen, für den Text 30 Seiten, das Doppelte gegenüber den früheren dreijährigen Perioden, anzusetzen, und es stellt sich solcherart das Raumerforderniss für den ganzen Abschnitt der Bewegung der Bevölkerung auf 86, und für die Folge auf 80 Seiten. In den früheren, je drei Jahre umfassenden Bänden haben die Tabellen für jedes Jahr 27, der Text 15 Seiten, und es wird bei der nächsten Serie noch immer, bei gleicher Vollständigkeit, eine Raumerparniss erzielt.

Das Special-Comité hat sich diesen Vorschlägen vollkommen angeschlossen, glaubt in der angedeuteten Weise ebenso der Ersparungsrücksicht, der Vermeidung von Wiederholungen und der nöthigen Vergleichbarkeit der Tabellenrechnung zu tra-

gen, und beehrt sich daher, der Central-Commission den kurz zusammengefassten Antrag über die Drucklegung der Bewegung der Bevölkerung folgender Art vorzulegen:

Es ist das Jahr 1865 in voller Ausführlichkeit, gleich den früheren Jahrgängen der grossen Tafeln, zu behandeln, hierbei durch Anfügung der Monarchie-Summen für die Jahre bis 1860 die Verbindung mit den vorausgehenden Jahrgängen herzustellen, bei den genannten vier Abschnitten aber das volle Detail der einzelnen Jahre zu geben, und auf solche Art der Umfang der Tafeln für die Periode 1860—1865 auf 86 Seiten festzustellen.

Die statistische Central-Commission entscheidet sich einhellig für die Durchführung der Tabellen über Bewegung der Bevölkerung in der vom Special-Comité vorgeschlagenen Form.

Sitzung am 3. November 1865.

Bei Eröffnung der Sitzung ergreift Ministerialrath Ritter v. Glanz das Wort, um aus Anlass der verlaublichen Versetzung des Präsidenten Freiherrn v. Czoernig in den Ruhestand und der demselben zu Theil gewordenen Allerhöchsten Verleihung des Commandeurkreuzes des Leopold-Ordens einerseits den Glückwunsch der Central-Commission darzubringen, andererseits aber das Bedauern über das Scheiden des Präsidenten aus der von ihm vorbereiteten und so erfolgreich geleiteten Central-Commission auszudrücken.

Der Vorsitzende dankt und erklärt, dass er sich den Ausdruck seiner Gefühle für den Zeitpunkt vorbehalte, in welchem er völlig aus der statistischen Central-Commission scheiden wird.

Hierauf begrüsst der Präsident das ausserordentliche Mitglied Hofrath und Professor Ritter v. Hasner, durch welchen die von der Versammlung so hoch gehaltene Wissenschaft einen neuen Vertreter erhält.

Unter den Correspondenzen kommt in erster Reihe die Zuschrift des Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde zur Mittheilung, mit welcher die den Präsidenten der Commission betreffende Allerhöchste Entschliessung der Versammlung bekannt gegeben und zugleich eröffnet wird, dass derselbe in der December-sitzung behufs der Einflussnahme auf die Herausgabe des statistischen Jahrbuches 1864 noch den Vorsitz führen werde.

Unter den von verschiedenen Seiten eingelaufenen Druckschriften hebt der Präsident den Jahrgang 1863 des württembergischen Jahrbuches für Statistik und Landeskunde als treffliche Leistung in statistischer und geschichtlicher Richtung hervor.

Vom Polizeiministerium ist eine interessante Nachweisung über die Frequenz der Curorte der Monarchie während der Saison 1864, verglichen mit jener der beiden vorausgegangenen Jahre 1862 und 1863, mitgetheilt worden, welche auch im statistischen Jahrbuche Platz finden wird. Der Präsident theilt die Ziffern für die wichtigsten Badeorte mit, als welche sich in Nieder-Oesterreich Baden mit 7.931,

in Ober-Oesterreich Ischl mit 2.916 Gästen, darunter 842 Ausländer, in Steiermark Rohitsch mit 2.330, in Tirol Meran mit 1.604 Besuchern, darunter 1.079 Ausländer, im lombardisch-venetianischen Königreiche Recoaro mit 7.107, in Böhmen Karlsbad mit 10.562 Gästen, darunter 7.681 Ausländer, Teplitz mit 8.668 Badegästen, darunter 2.580 Ausländer, Marienbad mit 4.604, darunter 3.194 Ausländer und Franzensbad mit 4.324 Badegästen, darunter 3.102 Ausländer, in Ungarn Keszthely mit 6.215 Personen, dann in der Militärgränze Mehadia mit 3.060 Badegästen, darunter 1.383 Ausländer, darstellen.

Anlässlich einer Zuschrift der königl. ungrischen Hofkanzlei, welche die Vorlage der fehlenden Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung für 1864 verspricht, bemerkt der Präsident, dass die Unvollständigkeit der gleichen Vorlagen für 1863 nicht gestattete, die Nachweisungen über Ungarn in die Tafeln des Jahrbuches aufzunehmen. Um aber das vorliegende Material nach Möglichkeit zu verwerthen, wird ein Anhang mit den Ergebnissen der Hauptstadt und jener Comitats Ungarns, für welche die Nachweisungen vollständig vorliegen, dem Jahrbuche beigelegt werden.

Da im Laufe des Monates November der zweite Cylus der administrativ-statistischen Vorträge beginnen soll, so ladet der Präsident die ausserordentlichen Mitglieder zur Erklärung ein, inwieferne sie sich zur Uebernahme einzelner Fächer bereit finden. Regierungsrath Neumann sichert hierauf Vorträge über Propädeutik und über Religionsbekenntnisse, Hofrath Springer über Flächenraum und Bevölkerung, Professor Brachelli über Verfassung und Verwaltung, dann über öffentlichen Unterricht und Hofrath Ritter v. Hasner über Communicationen zu. Die Vorträge über die übrigen Partien werden von dem Personale der Direction für administrative Statistik abgehalten werden.

Die Vorlage einer Partie von Ausweisen über Eisenbahn-Statistik durch das Handelsministerium gibt Anlass zur Berufung eines Special-Comité's, welches über die Modalitäten der Bearbeitung und Drucklegung dieser Nachweisungen verhandeln wird.

Ueber Aufforderung des Präsidenten liest Regierungsrath Dr. Ficker den Bericht des Special-Comité's für Statistik der Bodenwerthe.

Erster Bericht des Special-Comité's zur Berathung von Formularen für Ausmittlung des Realitätenwerthes.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Die Frage nach einer Feststellung des gesammten Realitätenwerthes in Oesterreich musste schon seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der Administrativ-Behörden auf sich ziehen, da sie einen wesentlichen Bestandtheil der Frage nach den Bedingungen bildet, unter welchen sich ein Hauptelement der Volkswirtschaft und der daraus hervorgehenden Staatskraft entwickelt.

Als die dritte Versammlung des statistischen Congresses in Wien abgehalten werden sollte, beantragte die Vorbereitungs-Commission über einen Bericht Seiner

Excellenz, die Statistik der Vertheilung und Belastung des Grundeigenthumes, sowie der jährlichen Bewegung im Besitze und in der Belastung als einen der Verhandlungsgegenstände zu bestimmen. Der Bericht wies auf das reiche Material hin, welches die Grund- und Hypothekenbücher, die Katastraloperate und die Aufschreibungen der Verwaltung der indirecten Abgaben für Oesterreich an die Hand geben, und betonte namentlich die Wichtigkeit dieser letzteren zur Feststellung des Realitätenwerthes.

Aus demselben Anlasse wurde aber auch durch das k. k. Finanzministerium ein directer Versuch gemacht, diese Aufschreibungen zur Feststellung jenes Werthes zu benützen. Zu Ehren des Congresses, dessen Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit das genannte Ministerium mit rühmenden Worten anerkannte, veranstaltete es nämlich eine Reihe statistischer Veröffentlichungen über das Steuerwesen der Monarchie und nahm unter dieselben auch eine Tabelle über den Werth des gesammten unbeweglichen Realbesitzes in Oesterreich auf.

Um denselben zu ermitteln, wurden den Finanzbezirks-Directionen Ausweise über die von 1851—1856 stattgefundenen Bemessungen von Uebertragungsgebühren für Realitäten abverlangt und aus diesen Nachweisungen, unter Annahme eines gewissen Turnus für die Besitzveränderungen, der Werth jener Realitäten berechnet, hierzu der hundertfache Steuerwerth der äquivalentpflichtigen und der gebührenfreien Realitäten geschlagen und somit der Gesamtwert des Grundeigenthumes entziffert. Für Tirol, Vorarlberg und das lombardisch-venetianische Königreich wurde eine andere Berechnungsweise vorgezogen; man ermittelte nämlich das Verhältniss, in welchem das Steuercapital oder der Katastral-Reinertrag der im Besitze veränderten Realitäten zu dem bei der Gebührenbemessung angenommenen Werthe derselben stand, und wendete dieses Verhältniss auf die Gesammtheit der Realitäten beider Länder an.

So sehr diese Ermittlungen nur in der grössten Allgemeinheit ihren Zweck zu realisiren geeignet waren, haben sie sich doch als sehr schätzenswerthe Ausgangspunkte weiterer Untersuchungen bewährt. Wenn man den hiernach für jedes Land ermittelten Werth des ganzen unbeweglichen Realbesitzes nach dem Verhältnisse der Grundsteuer zur Gebäudesteuer des Landes repartirt und auf dieser Basis den durchschnittlichen Werth eines Joehes vom productiven Boden daselbst bestimmt, so überzeugt man sich leicht, dass die auf Grundlage der Gebührenentrichtung ermittelten Werthe nahezu das bekannte Verhältniss zum Katastral-Reinertrage einhalten.

Einen anderen Versuch zur Lösung derselben Frage machte gleichzeitig auf dem entgegengesetzten Wege Se. Excellenz im ersten Bande des grossen ethnographischen Werkes, welcher im August 1857 an das Licht trat, während die Drucklegung der Vorlagen des Finanzministeriums sich bis in das Jahr 1858 hineinzog. Während das Finanzministerium auf dem synthetischen Wege das selbstgesteckte Ziel zu erreichen bemüht war, strebte das ethnographische Werk auf analytischen Wege demselben zu. Das Ergebniss, welches aus der Bewerthung des productiven Bodens nach dem Umfange seiner Culturgattungen hervorging, stimmte mit den Resultaten des Finanzministeriums bis auf jene Differenz überein, welche aus der

Berücksichtigung des wirklichen Reinertrages bei der ersteren Berechnung und des Katastral-Reinertrages bei einem Theile der letzteren Berechnung nothwendig hervorgehen musste.

Der statistische Congress, an welchen Professor Wolowski und Sectionschef Ritter v. Hye im Namen der II. Section referirten, erkannte vollkommen die materielle, politische und culturhistorische Wichtigkeit der obschwebenden Frage und ihren innigen Zusammenhang mit anderen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen. Dennoch vermochte er, bei dem damaligen Stande der Vorarbeiten in verschiedenen europäischen Staaten und dem gänzlichen Mangel derselben in vielen anderen, keine vollständig ausgearbeiteten Formularien festzustellen, sondern nur auf die Ausdehnung und einlässliche Begründung der Vorarbeiten hinzuwirken.

Die Direction für administrative Statistik hat seit jenem Zeitpunkte die bezeichnete Frage nicht mehr aus dem Auge verloren, da der Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens in Oesterreich seit der grossen Umwälzung der Grundentlastung zur eingehendsten Erörterung aller auf ihn Bezug nehmenden Thatsachen aufforderte und unter der grossen Zahl derselben der Realitätenwerth nicht den letzten Platz einnimmt. Die Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel und die Nothwendigkeit, gleichzeitig noch gar vielen anderen Aufgaben gerecht zu werden, zwang sie, sich vorerst mit der Sammlung des Materials zu begnügen, von welchen nur Einiges in der Schrift Sr. Excellenz „die Vertheilung des Grundbesitzes im Bezirke Windischgratz“ aus Anlass der vierten Versammlung des statistischen Congresses im Jahre 1860 seine Verwerthung fand.

Die statistische Central-Commission glaubte, die günstigere Stellung, welche ihr in jeder Rücksicht die Allerhöchst genehmigten Statuten vom 31. Januar 1863 verliehen, sofort benützen zu sollen, um diesen Gegenstand weiter zu verfolgen. Sie setzte sich zunächst zur Aufgabe, eine zuverlässige Kenntniss der Arten und Summen zu ermöglichen, mit welchen jährlich ein Verkehr in Bezug auf Liegenschaften erfolgt. Sie adoptirte in ihrer Sitzung vom 7. August 1863 über das Referat des Freih. v. Haan ein Formulare, nach welchem im Anschlusse an die trefflichen Arbeiten des Prager Landtafel-Directors Demuth und mit Zuhilfenahme einer sorgsam bearbeiteten Instruction jedes Landtafel- und Grundbuchsamt ohne irgend erhebliche Mühe-waltung vollständig die Art und das Maass der Bewegung im Realitätenbesitze seines Bezirkes nachzuweisen im Stande wäre. Allein während die ungrische und kroatisch-slavonische Hofkanzlei ihre Mitwirkung zur Vornahme solcher Erhebungen bereitwillig zusagten, die siebenbürgische Hofkanzlei nur auf den Nichtbestand des Landtafel- und Grundbuchwesens im Grossfürstenthume verweisen konnte, glaubte das Justizministerium laut seines Erlasses vom 27. April 1864, auf die Angelegenheit nicht eingehen zu sollen.

Bald nach dieser Verfügung machte aber das Staatsministerium die Wahrnehmung, wie wichtig es wäre, über das genaue Verhältniss der wirklich erzielten Verkaufspreise von landwirthschaftlichen Realitäten zu dem hundertfachen Steuerwerthe auch für Verwaltungsbezirke geringeren Umfanges, als die Königreiche und Länder es sind, verlässliche Nachweisungen zu besitzen. Das Bedürfniss solcher

Nachweisungen machte sich besonders geltend, als die Errichtung von Hypothekenbanken und Bodeneredit-Anstalten in mehreren Theilen des Reiches die Frage nach Ausmittlung einer sicheren Basis ihrer Operationen unter Vermeidung der kostspieligen und zeitraubenden individuellen Schätzungen zu einem höchst practischen, selbst für Acte der Legislation entscheidenden machte.

Da sich das Staatsministerium unterm 3. Juni 1864 diessfalls an die statistische Central-Commission wendete, fand sich dieselbe veranlasst, neuerdings auszusprechen, dass die bisher zu erlangenden Materialien noch durchaus unzureichend seien und ihre Benützung in ganz speciellen Fällen häufig zu unrichtigen Ergebnissen führen müsse, so lange nicht die Verhältnisse des Verkehres in Immobilien mit einem ausreichenden Maasse des Details bekannt sind, dessen Verwerthung erst die Anhaltspuncte zu bieten vermag, deren in dem gegebenen speciellen Falle die Credit-Gesellschaften bedürfen würden, um jede Gefährdung ihrer Capitalien hintanzuhalten und doch den Wünschen der Grundbesitzer in ausgiebigem Maasse zu genügen.

Während diese Correspondenz gepflogen wurde, wendete sich das Staatsministerium auch an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde, von welcher die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung beauftragt wurde, eine Uebersicht der bei entgeltlichen Uebertragungen landwirthschaftlicher Realitäten in den einzelnen Königreichen und Ländern durchschnittsweise sich darstellenden Verhältnisse der Verkaufspreise zu der bezüglichen Steuerschuldigkeit zu verfassen. Diesem Auftrage entsprach die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung mit dem Berichte vom 18. Juni 1864, welcher die fraglichen Verhältnisziffern für jeden einzelnen Finanzbezirk berechnete.

Doch bemerkte die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung bei Vorlage ihres Berichtes, dass die Zahl der Vermögensübertragungen, welche jeder solchen Berechnung zu Grunde lag, schon nach Maassgabe der zu Gebote stehenden Acten nur eine geringe sein konnte, dass aber auch der namhafteste Theil des landwirthschaftlichen Besitzes selten in den entgeltlichen Verkehr kömmt und für die hauptsächlich zum Verkaufe gelangenden kleineren Grundstücke in der Regel aussergewöhnlich hohe Preise erzielt werden. Behufs einer genaueren Beurtheilung der ermittelten Durchschnittsziffern wurden nebst denselben auch die im gleichem Finanzbezirke erhobenen höchsten und mindesten Werthverhältnisse abgesondert ersichtlich gemacht.

Diese Arbeit wurde vom Staatsministerium unterm 28. Juni 1864 der statistischen Central-Commission mitgetheilt und von derselben als erster Anhaltspunct zur Lösung der schwierigen Frage nach dem Verhältnisse zwischen Steuerwerth und Verkaufspreis von Liegenschaften sehr beifällig gewürdigt. Doch konnte auch die statistische Central-Commission nicht umhin, selbst hinsichtlich des bereits dargebotenen Materiales die Ergänzung durch die Zahl der bei jeder Berechnung in Betracht gekommener Güter und die Summen ihrer Verkaufspreise, sowie durch die Sonderung grösserer Complexe von kleineren Besitzungen als unerlässlich zu bezeichnen.

Die statistische Central-Commission fand bei diesen Verhandlungen aber neuerdings Anlass, die Tragweite der in Rede stehenden Angelegenheit für die Staatsver-

waltung in Erwägung zu ziehen, und die ernste Aufmerksamkeit, welche in fast allen grösseren Staaten der Erlangung der bezüglichen Daten zugewendet wird, mit dem unfreiwilligen Zurückbleiben der österreichischen Statistik zu vergleichen.

Sie fand sich hierzu um so mehr veranlasst, als Se. Excellenz schon in der Sitzung vom 5. Februar 1864 auf eine diessfalls von ihm vorbereitete Arbeit und ihre Resultate aufmerksam gemacht hatte. Dieselbe bezog sich auf den grossen Grundbesitz in Mähren und ging von den höchst schätzenswerthen Arbeiten Demuth's aus, auf deren Grund sowohl der Turnus der Besitzübergänge als auch der Gesamtstand der Belastung und ihre Bewegung festgestellt wurde. Die überraschenden Ergebnisse veranschaulichten neuerdings die hohe Wichtigkeit aller hier in Frage stehenden Ermittlungen.

Die Central-Commission entwarf deshalb neuerdings ein Formulare, nach welchem die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung ein Register der bei ihr zur Censurirkung vorkommenden Gebührenbemessungs-Acte bezüglich des Verkaufes von Liegenschaften (mit Hinweglassung der ganz kleinen Besitzungen und Parzellen) führen und aus demselben Jahresübersichten zusammenstellen könnte. Allerdings würde selbst diese Uebersicht, für ein einziges Jahr geliefert, noch keine hinlängliche Grundlage für practisch verwendbare Resultate bieten, der Werth derselben aber von einem Jahre zum anderen sich erhöhen und das Gesamt-Ergebniss eines Jahrzehents allerdings schon eine sichere Basis für die Bestimmung des Bodenwerthes gewähren. Selbst nach Erreichung dieses nächsten Zweckes müsste die Zusammenstellung der fraglichen Uebersichten (welche der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung ohnehin so gut als keine Mühe verursachen) fortgesetzt werden, um von einer Periode zur anderen die Wandlungen der Bodenwerthe und die Wirkungen der hierauf Einfluss nehmenden Umstände ziffermässig darstellen zu können.

Als eine Art Ergänzung dieser Nachweisungen beantragte die statistische Central-Commission, das Justizministerium möge mindestens von den Landtafel-Directionen oder gleichgestellten Organen jährlich eine namentliche Aufzählung der in ihrem Ressort vorgekommenen Besitzesübergänge mit Angabe der Uebergangsart und des Uebergangswerthes sich vorlegen lassen, und das Staatsministerium die Steuerschuldigkeit (das Simplum der Grund- und Gebäudesteuer) der in jedem Finanzbezirke gelegenen Dominical- oder denselben gleichgehaltenen Güter ein für allemal erheben. Auch für diese letzteren Zwecke wurden Formulare entworfen, welche die Arbeitsleistung der bezüglichen Behörden auf ein Minimum zu reduciren geeignet wären.

Diese Anträge, welche am 3. August 1864 an das Staatsministerium geleitet wurden, bildeten daselbst den Gegenstand einer längeren Verhandlung mit den Ministerien des Handels und der Finanzen, woraus auch eine Anfrage des letztgenannten Ministeriums an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde hervorging, inwieferne die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung die Mittel besitze, die bezeichneten Register und Uebersichten zu verfassen.

Die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung antwortete verneinend, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- α) sei sie nicht in der Lage, in den zahlreichen Fällen einer Verbindung von landwirthschaftlichen Realitäten mit Gewerbs- und Handelsunternehmungen oder mit Luxusanlagen alle hieraus hervorgehenden Elemente des Uebertragungswerthes auszuschneiden,
- β) würde die Frage, welche Besitzungen als „ganz kleine“ zu betrachten und aus den Zusammenstellungen hinwegzulassen seien, eine Beantwortung nur unter Kenntnissnahme ganz specieller Umstände gestatten, welche der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung nicht möglich wäre,
- γ) sei im Angesichte einer Reform des Steuersystems statt des Steuer-Simplums die Angabe constanter Eigenschaften des Bodens und seiner Cultur nothwendig, welche sich aus den zur Censurirung gelangenden Acten nicht entnehmen lassen.

Die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung schlug deshalb vor, die fraglichen Register und Uebersichten von den Gebührenbemessungs-Organen selbst verfassen zu lassen, denen die Mittel zu Gebote stehen, das Materiale aus eigener Sachkenntniss zu ergänzen und zu sichten. Sie würde dann bereit sein, die Vollständigkeit dieser Primitiv-Vorlagen, welche mit den Gebühren-Registern an sie zu gelangen hätten, zu überwachen und aus denselben ein Reichs-Summarium zusammenzustellen.

Sie machte aber zugleich aufmerksam, dass die Gebühren-Rechnungslegung auch sonst sehr werthvolles statistisches Materiale enthalte, und erklärte ihre Bereitwilligkeit, zur Verwerthung desselben mitzuwirken.

Mit diesem Berichte (ddo. 1. Juli 1865) gelangte die Sache neuerdings an die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde, welche nunmehr die Aeusserung der statistischen Central-Commission abverlangt. Zur Berathung derselben wurde in der Sitzung vom 6. October ein Special-Comité bestellt, welches unter dem Vorsitze Sr. Excellenz aus den Ministerialräthen Ritter v. Glanz und Freiherrn v. Haan, dem Hofrath Ritter v. Wieser, mir und dem Hofsecretär Schmitt bestand und seiner Berathung auch den Rechnungsrath Walter der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung beizog.

Das Comité erkannte die Triftigkeit des ersten Einwurfes der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung an, glaubte jedoch zu dem Hilfsmittel einer Uebertragung der gesammten Arbeit an die Gebührenbemessungsämter im gegenwärtigen Momente nicht greifen zu sollen, da es einerseits noch keineswegs feststehe, ob die Ziffer der Uebertragungsgebühren in einem höheren Grade durch die Verbindung der Realitäten mit industriellen Etablissements alterirt werde, die Verbindung mit Luxusanlagen aber kaum irgend in das Gewicht falle, andererseits die ohne Zweifel demächst bevorstehende Umgestaltung jener Organe der primitiven Bemessung einer Verpflichtung derselben zu der proponirten Arbeit wenig Aussicht auf Erfolg verspricht.

Minder begründet erscheint dem Comité die zweite Einwendung der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung. Allerdings sind die Werthe der Liegenschaften in verschiedenen Ländern verschieden und die Zahl der entgeltlichen Uebertragungen solchen Besitzes im Laufe eines Jahres für kein einzelnes Land sehr erheblich;

allein wenn man ein Minimum des Werthes einer Realität fixirt, unterhalb dessen in unserem Kaiserstaate nur sehr ausnahmsweise ein Besitz als Object selbstständiger Bewirthschaftung erscheint, so hat man eine Gränze gefunden, unterhalb deren die entgeltlichen Uebertragungen bloss als solche von Parzellen erscheinen und mit ihrem Preise auf den durchschnittlichen Güterwerth keinerlei maassgebenden Einfluss zu nehmen geeignet sind.

Am irrelevantesten erschien dem Comité die dritte Einwendung der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung, da die Frage einer umfassenden Steuer-Reform wohl kaum in nächster Zukunft einer Lösung zugeführt werden dürfte.

Da nun aber der Vertreter der Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung zugleich ein Formulare derjenigen Aufschreibungen vorlegte, mittelst deren sämtliche Uebertragungsgebühren bei der Buchhaltung registrirt werden, und auf die Möglichkeit aufmerksam machte, aus denselben auch die Veränderungen im Lastenstande der öffentlichen Bücher wenigstens annäherungsweise zu ermitteln, so beschloss das Comité, die Tabak- und Stämpel-Hofbuchhaltung solle auf Grundlage dieser Aufschreibungen und mit Berücksichtigung der in den Voracten erörterten, in den gepflogenen Verhandlungen noch mehrfach ventilirten Gesichtspuncte, im thunlichsten Anschlusse an das von der statistischen Central-Commission bereits früher entworfene Formulare die Ergebnisse der Gebührenbemessungen während mehrerer Monate mit Beschränkung auf einen einzelnen Steuerbezirk und mit Ausscheidung der blossen Parzellen-Veräusserungen zusammenstellen, damit man hiernach klare Einsicht gewinne, welcher Erfolg von der Ausdehnung dieser Arbeit auf die ganze Monarchie zu erwarten und welches Maass von Mühewaltung dafür in Anspruch zu nehmen sei. Als Object dieser probeweisen Bearbeitung wurde ein Steuerbezirk des Innkreises gewählt und das Minimum des Realitätenwerthes, welcher für einen einzelnen Fall noch in die Bearbeitung einbezogen werden soll, mit 1.000 fl. fixirt. Das Special-Comité wird die Resultate dieser Probe einer gewissenhaften Prüfung unterziehen und behält sich vor, nach Maassgabe derselben seine Anträge an die statistische Central-Commission zu stellen.

Weiter referirt Hofsecretär Schmitt für das Special-Comité zur Betheiligung der Central-Commission bei den für die Landwirthschafts-Ausstellung und die Versammlung der Land- und Forstwirthe projectirten Katalogen und Festschriften.

Bericht des Special-Comité's zur Berathung der für den landwirthschaftlichen Ausstellungs-Katalog und die Festschrift der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu liefernden statistischen Arbeiten.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

Bereits in der Sitzung vom 7. Juli hatte die Central-Commission über Einschreiten des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien beschlossen, die Direction für administrative Statistik zu beauftragen, durch Lieferung statistischer Uebersichten über Landwirthschaft, Viehzucht und Forstwesen die Zwecke der im Mai kommenden Jahres abzuhaltenden landwirthschaft-

lichen Ausstellung zu fördern. Es wurde demnach dem genannten Ausschusse dieser Beschluss mit der Aufforderung bekannt gegeben, behufs der Vollzugsmodalitäten sich mit dem Director der administrativen Statistik oder dessen zeitweiligen Stellvertreter in unmittelbaren Verkehr zu setzen.

Seitdem hat aber auch das Präsidium der 26. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe, welches die Einleitungen für die im Mai kommenden Jahres gleichfalls in Wien stattfindende Zusammenkunft trifft, mit Zuschrift vom 30. August d. J. an das Präsidium der Central-Commission das Ansuchen gerichtet, bei der Zusammenstellung einer entsprechend ausgestatteten Festschrift durch Lieferung landwirthschaftlich-statistischen Materials mitzuwirken. Bei Gelegenheit der Mittheilung dieser Zuschrift in der Sitzung der Central-Commission vom 6. October d. J. bemerkte Se. Excellenz der Präsident, dass, so bereitwillig auch diese Commission diesem Wunsche nachkommen wolle, doch eine Modalität gefunden werden müsse, durch welche der zweimalige Abdruck einer und derselben Nachweisung in den beiden Druckschriften der landwirthschaftlichen Ausstellung und der Wanderversammlung der Land- und Forstwirthe vermieden werde.

In dieser Absicht berief Se. Excellenz der Präsident ein Special-Comité, welches unter dessen Vorsitze aus dem Ministerialrathe und Vice-Präsidenten der 26. Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe Dr. H. W. Pabst, aus dem Secretär des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien, Dr. Fuchs, aus dem Director der administrativen Statistik Regierungsrath Dr. Ficker und dem Berichterstatter bestand, und in seiner Sitzung vom 24. October d. J. unter Präcisirung des Zweckes, welcher einestheils durch die Festschrift für die Landwirthe und anderentheils durch die Beigaben zum Kataloge der landwirthschaftlichen Ausstellung angestrebt wird, die Frage über die Lieferung landwirthschaftlich-statistischer Daten für die beiden erwähnten Druckschriften in folgender Weise erledigte.

Ministerialrath Pabst machte die Mittheilung, dass von Seite des Präsidiums für die 26. Versammlung der Land- und Forstwirthe bereits ein Programm festgestellt worden sei, nach welchem in der zu vertheilenden Festschrift die orographischen, geologischen und meteorologischen, dann die landwirthschaftlichen, forstwirthschaftlichen und diessbezüglichen commerziellen und finanziellen Verhältnisse Nieder-Oesterreichs, als des Landes, wo die Versammlung stattfindet, in eingehender Weise geschildert werden sollen, für welche Arbeit auch schon die Autoren gewonnen seien, die mit einer von Seite der Direction der administrativen Statistik zu gewährenden Unterstützung ihre Ausarbeitungen der Redaction zu rechter Zeit abzuliefern sich verpflichtet haben.

Da übrigens der künftige Zusammenkunftsort — Wien — der Centralpunct der materiellen Interessen des Gesamtstaates sei, erachtete es die Redaction der Festschrift für wünschenswerth, ja nothwendig, dass der partiellen Beschreibung der Zustände Nieder-Oesterreichs eine allgemeine Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse des Kaiserstaates vorausgeschickt werde.

Das Special-Comité einigte sich dahin, dass die diessfalls von der Direction der administrativen Statistik zu liefernden Nachweisungen die Vertheilung des Bodens

nach Culturgattungen auf Grundlage der Erhebungen des Katasters, die Ergebnisse der Viehzählung, den Ertrag der Bodenwirthschaft, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, die inländische Consumption und den auswärtigen Verkehr in Bodenproducten und Vieh, endlich eine kurze Uebersicht des diesem Verkehre dienstbaren Communicationswesens Oesterreichs, so wie der nächstverwandten Industrien umfassen sollen.

Die Nachweisungen mögen nach Ländern erfolgen und bei allen jenen Bodenproducten, welche, wie Runkelrüben, Gerste u. dgl., mit einem besonderen Industriezweige in unmittelbaren Zusammenhange und inniger Wechselwirkung stehen, anmerkwürdigerweise auch die Ergebnisse der bezüglichen industriellen Production angegeben werden. Auch mit dem Antrage des Ministerialrathes Pabst, dass die kartographische Darstellung der mittleren Weizenpreise in England, Frankreich, Oesterreich und Preussen seit dem Jahre 1816, welche als Beweis für den Einfluss der verbesserten Communicationen auf die Ausgleichung der in den genannten vier Staaten vordem so wesentlich differirenden Preise den administrativ-statistischen Vorträgen beigegeben ist, der Festschrift einverleibt werde, erklärte sich das Special-Comité einverstanden.

Indem die Festschrift in die Hände aller Theilnehmer der Wanderversammlung gelangen wird und mit Zuversicht erwartet werden kann, dass alle Aussteller und Besucher der landwirthschaftlichen Ausstellung, welche der höheren Intelligenz angehören, auch als Mitglieder der Wanderversammlung an deren Verhandlungen theilnehmen und in den Besitz der Festschrift gelangen werden, kömmt bei der Ausstattung des Ausstellungs-Kataloges mit statistischen Daten nur mehr jenes Publikum zu berücksichtigen, welches für grössere wissenschaftliche Arbeiten nur ein geringes Interesse zeigt. Unter Geltendmachung der bei Gelegenheit der Londoner Weltausstellung gemachten Erfahrungen, dass die statistische Einleitung zum Ausstellungs-Kataloge wohl von allen Männern der Wissenschaft die wärmste Anerkennung fand, von dem grossen Publikum der Ausstellung jedoch nur selten gelesen wurde, wogegen die ganz kurz gefassten statistischen Uebersichten zu den einzelnen (34) Ausstellungsklassen von dieser letzteren Gattung der Leser sehr eifrig benützt wurden, einigte sich das Special-Comité zu der Ansicht, dass ein gleicher Vorgang auch bei der Bearbeitung des landwirthschaftlichen Ausstellungs-Kataloges beobachtet werden möge. Der Direction der administrativen Statistik wird es daher obliegen, sobald die Ausstellungsklassen von Seite des Ausstellungs-Comité's festgestellt sein werden, als Einleitung zu jeder derselben eine kurze statistische Uebersicht der bezüglichen Production nach Art der dem Londoner Ausstellungs-Kataloge beigegebenen sogenannten Classenköpfe zu verfassen und dem Ausstellungs-Comité zur Verfügung zu stellen.

Endlich erklärte sich das Special-Comité einverstanden, dass eine Privatarbeit des Berichterstatters — die kartographische Darstellung der wöchentlichen Weizenpreise auf den Getreidemärkten zu Prag, Wieselburg, Raab und Neusatz vom Jahre 1856 bis Ende 1865 — in vergrössertem Maassstabe ausgeführt und seinerzeit dem Ausstellungs-Comité als Object der Ausstellung übergeben werde.

Das Special-Comité hat sonach den Antrag zu stellen, die Central-Commission wolle den von ihm aufgestellten Modalitäten über die Lieferung statistischer Ausarbeitungen für den landwirthschaftlichen Ausstellungs-Katalog und die Festschrift sowohl, als der Ueberlassung der beiden kartographischen Darstellungen zu den genannten Zwecken ihre Zustimmung ertheilen.

Die Versammlung erklärt sich mit den Einleitungen und Vorschlägen beider Special-Comité's einverstanden.

Sitzung am 15. December 1865.

Der Präsident bringt die im Drucke vollendeten Publicationen der Central-Commission zur Kenntniss, nämlich:

- das statistische Jahrbuch der Monarchie für das Jahr 1864,
- die Ausweise über den auswärtigen Handel im Jahre 1864 und
- den Bergwerksbetrieb der Monarchie im Jahre 1864.

Er bemerkt hierzu, dass mit demselben bezüglich der Raschheit der Veröffentlichung statistischer Daten das Aeusserste geleistet wird. Noch vor Ablauf eines Jahres gelangen die Ergebnisse des vorausgehenden in die Oeffentlichkeit, somit in einer der Gegenwart so nahe gerückten Zeit, wie es nur immer möglich ist und wie diess in solchem Umfange bei den Veröffentlichungen keines anderen Gross-Staates stattfindet.

Hierauf übergibt der Präsident sein eigenes, eben im Druck vollendetes Werk: „Darstellungen der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien“, welches eine Ergänzung und in gewisser Hinsicht die theoretische Einleitung zu dem vor drei Jahren erschienenen grossen Budgetwerke bildet und ein weiterer Schritt in der vergleichenden Statistik bezüglich eines der wichtigsten Zweige des Staatshaushaltes ist.

Unter den eingelaufenen Druckwerken, deren von Sachsen, dem thüringischen Bureau, von Hannover, Frankreich und der schleswig-holsteinischen Zolldirection vorliegen, hebt der Präsident das vom Bureau von Bremen herausgegebene Heft: „Zur Statistik des bremischen Staates“ als eine gediegene Leistung hervor, sowohl bezüglich der Anordnung und Reichlichkeit des Materials, als des Umstands, dass die Darstellung auf frühere Ergebnisse zurückgreift und hierdurch ein lehrreiches Bild des Werdens der gegenwärtigen Zustände gibt.

Unter den Correspondenzen nimmt eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn General-Adjutanten Sr. Majestät FML. Grafen v. Creneville den ersten Platz ein, mit welcher der Central-Commission eine Reihe von Mappen mit einer Sammlung von mehr als 1000 Nummern statistischer Nachweisungen, zum Theil sehr umfangreicher Arbeiten, überlassen wurden, welche bisher die kaiserliche Privat-Bibliothek verwahrte. Dieselben bestehen grösstentheils aus Eingaben, welche Se. Majestät Kaiser Franz I. sich vorlegen liess, um sich über das Detail der Administration zu unterrichten, und in Operaten über die Länder, deren Bereisung er zeitweise beabsichtigte.

Die geeignete Verwerthung dieses reichen Materials wird derart geschehen, dass dasselbe zu einer Uebersicht der früheren, vor die Zeit der Wirksamkeit der officiellen Statistik fallenden Verhältnisse, also einer Art von retrospectivem Handbuche verwendet werden wird, dessen Vorarbeit, die Ordnung des Materials, bereits von der Direction für administrative Statistik in Angriff genommen ist.

Ueber Antrag des Regierungsrathes Professor Neumann übernimmt es der Präsident, Sr. Excellenz dem Herrn General-Adjutanten den ehrfurchtsvollen Dank der Central-Commission auszusprechen, mit der Bitte, denselben auch zur Kenntniss Sr. Majestät bringen zu wollen.

Hierauf berichtet Regierungsrath Dr. Ficker über die weiteren Verhandlungen des Special-Comité's zur Ermittlung der Bodenwerthe.

Zweiter Bericht des Special-Comité's zur Berathung von Formularen für Ausmittlung des Realitätenwerthes.

Erstattet vom Regierungsrathe Dr. Ficker.

Nach dem der Central-Commission schon in der vorausgegangenen Sitzung mitgetheilten Beschlusse hat, der dem Special-Comité zugezogene Rechnungsrath der k. k. Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung Walter es übernommen, zunächst eine versuchsweise Zusammenstellung der durch die eingehobenen Gebühren sich ergebenden Veränderungen im Besitzstande für einen einzelnen Steuerbezirk zu veranlassen. Diese Arbeit wurde sowohl für einen Bezirk des Innkreises als für einen gleichen in Siebenbürgen zu Stande gebracht und lieferte sofort die Grundlage der weiteren Verhandlungen des Special-Comité's.

Rechnungsrath Walter eröffnete nämlich, er habe mit Berücksichtigung der Zeit, welche für diese Arbeit erforderlich war, die Berechnung gemacht, dass die gleiche Arbeit für die ganze Monarchie auf je ein Jahr sechs Individuen durch einen vollen Monat in Anspruch nehmen würde. Eine solche Arbeitslast könnte der ohnediess sehr beschäftigten Hofbuchhaltung allerdings nicht zugemuthet werden. Doch beruht die Berechnung auf einem Irrthume, weil in dem von dem Rechnungsrathe entworfenen, bei der Bearbeitung zu Grund gelegten Formulare auch das percentuale Verhältniss zwischen Steuer und Verkaufswerth für jede einzelne, (wenn auch noch so geringe) Parzelle berechnet und eingestellt wurde. Diese Berechnung kann völlig unterbleiben, da dieselbe für die einzelnen Uebertragungen unnöthig ist, im Ganzen aber nach den sich erwünschlich zeigenden Richtungen bei der Bearbeitung durch die Direction für administrative Statistik ausgeführt werden wird. Auch durch die von der Central-Commission nach Vorschlag des Special-Comité's festgestellte unterste Gränze zur Aufnahme von Uebertragungen, deren Werth-Object weniger als 1000 fl. beträgt, entfällt eine grosse Anzahl der in der versuchsweisen Darstellung aufgenommenen Posten und damit sicher ein grosser Theil der in Rechnung gebrachten Arbeitszeit. Die Contirung der Uebertragungen selbst kann daher als nebenlaufende Arbeit, da die Censur der Gebührenbemessung ohnediess ein regelmässiges Geschäft der Hofbuchhaltung bildet, ohne erwähnenswerthe Belastung von den Beamten geleistet werden,

daher beantragt das Special-Comité, dass diese Contirung für das Jahr 1865 von der Tabak- und Stempel-Hofbuchhaltung in Angriff genommen werde.

Die Central-Commission stimmt den Anträgen des Special-Comité's zu und beschliesst an das hohe Präsidium der Obersten Rechnungs-Controlsbehörde das Ersuchen zu stellen, die Buchhaltung mit diesen Erhebungen zu beauftragen.

Hofsecretär Schmitt referirt im Namen des zur Berathung der Eisenbahn-Statistik niedergesetzten Special-Comité's.

Bericht des Special-Comité's zur Berathung der Eisenbahn-Statistik pro 1864.

Erstattet vom Hofsecretär Schmitt.

Nachdem das Handelsministerium mit Zuschrift vom 24. October d. J. Z. 11591, die auf Grundlage der von der statistischen Central-Commission entworfenen Formulare abgefassten Nachweisungen über die Bau-, Betriebs- und ökonomischen Verhältnisse der Carl-Ludwigbahn, der Kaiserin Elisabeth-Westbahn, der böhmischen Westbahn, der Theissbahn, der Aussig-Teplitzer, dann der Mohacs-Fünfkirchnerbahn im Jahre 1864 behufs deren möglichst baldigen Zusammenstellung an die Central-Commission geleitet hatte, die gleichen Ausweise bezüglich der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft aber bereits im Juli d. J. direct eingelangt waren, berief Se. Excellenz der Präsident ein Special-Comité zur Berathung der Modalitäten, nach welchen diese Zusammenstellung der in ausserordentlichen Detail gelieferten interessanten Daten zu erfolgen habe.

Dasselbe bestand aus den Vertretern des Finanz- und Handelsministeriums, Ministerialrath Peter und Hofrath R. v. Stahl, dem Referenten im Handelsministerium Ministerialrath R. v. Schmid, dem Central-Director der Staatsbahn-Gesellschaft Regierungsrath R. v. Engerth, dem Director der administrativen Statistik Regierungsrath Dr. Ficker und dem Berichterstatter.

Während der Berathungen des Special-Comité's wurden noch von Seite der Kaiser Ferdinand-Nordbahn, dann der Pardubitz-Reichenberger Bahn die bezüglichlichen Nachweisungen vorgelegt, so dass im gegenwärtigen Augenblicke nur noch die Ausweise der Südbahn, welche übrigens bereits vollendet sein sollen, dann jene der Gratz-Köflacher und der Brünn-Rossitzer Eisenbahn zur Vervollständigung der Gesamtnachweisung der österreichischen Eisenbahnen im Jahre 1864 im Rückstande haften.

Bei der ausserordentlich grossen Anzahl von Detailangaben über die Bauverhältnisse, über die Fahrbetriebsmittel, über deren Leistungen, über die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben, über den Vermögensstand, über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Betriebsstörungen, endlich über die wichtigsten Gegenstände des Waarenverkehrs beabsichtigte das Comité mit Rücksicht auf die Druckkosten eine Auswahl der in administrativer Beziehung nothwendigen und wissenschaftlichen Daten zu treffen und eine derartige Uebersicht in den statistischen Mittheilungen zu veröffentlichen.

Regierungsrath R. v. Engerth machte dagegen auf den unschätzbaren Werth aufmerksam, welchen eben die bis in's letzte Detail reichenden Daten für die Bahn-

verwaltungen haben, und stellt den Antrag, dass die Zusammenstellung aller gelieferten Details durchgeführt werde.

Das Special-Comité schliesst sich in Erwägung der Vortheile, welche die Kenntniss der von den einzelnen Bahnverwaltungen gelieferten Details sowohl für den administrativen Dienst, als auch u. z. in eminenter Weise für die Bahnverwaltungen selbst gewährt, dieser Ansicht an und erlaubt sich zu beantragen, die Central-Commission wolle genehmigen, dass die Zusammenstellung der von den Bahndirectionen gelieferten Daten in ihrem vollen Detail durch die Direction der administrativen Statistik vorgenommen und bei Gelegenheit der Vorlage der Gesamtübersicht an das Handelsministerium die Bitte gerichtet werde, durch Herbeischaffung der nothwendigen Geldmittel ihre Drucklage und Vertheilung an die Eisenbahn-Verwaltungen zu ermöglichen.

Einen zweiten Gegenstand der Erörterung im Special-Comité bildeten die in den Nachweisungen mehrerer Bahndirectionen entdeckten Lücken. Namentlich fand sich bei der Nachweisung des Waarenverkehrs, welche getrennt nach den beiden Richtungen der Bewegung geliefert werden sollte, bei der Mehrzahl der Bahnen die unrichtige Auffassung, dass dieser Verkehr nur in einer einzigen Summe angegeben wird.

Da eine nachträgliche Rectificirung von Seite der Bahndirectionen kaum gehofft werden kann, so erlaubt sich das Special-Comité zu beantragen, dass für dieses Mal, d. i. bezüglich des Jahres 1864, über derartige Mängel hinausgegangen werde.

Damit jedoch die das Jahr 1865 betreffenden Nachweisungen vollständig gleichartig geliefert werden, hat der Regierungsrath R. v. Engerth vom Special-Comité bereitwillig die Aufgabe übernommen, unter Zuziehung von Vertretern mehrerer Eisenbahnen eine umfassende Instruction zu entwerfen. Das Special-Comité hat sodann den Antrag zu stellen, die Central-Commission wolle die Direction der administrativen Statistik bevollmächtigen, diese von Fachmännern verfasste Instruction, sobald sie zu Stande gebracht sein wird, unverzüglich dem hohen Handelsministerium zur geneigten Mittheilung zu übergeben.

Nach der hiermit erfolgten Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände richtet der Präsident folgende Ansprache an die Versammlung:

„Nicht nur die Thätigkeit der statistischen Central-Commission im laufenden Jahre ist mit der heutigen Sitzung abgeschlossen, sondern es endigt mit ihr auch meine Theilnahme an derselben als Präsident. Erlauben Sie mir, dass ich, an dem Ende meiner amtlichen Thätigkeit als Präsident der statistischen Central-Commission angelangt, einen kurzen Rückblick auf die Entstehung und die Entwicklung der amtlichen Statistik in Oesterreich, und wenn Sie mir es gestatten, auf meinen Antheil an derselben werfe.

Es ist mir ein ebenso erhebendes als wehmüthiges Gefühl, der Mühen zu gedenken, die ich dabei aufgewendet, der Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, und der Erfolge, die errungen wurden in einer Thätigkeit, der ich einen grossen Theil meines Lebens widmete und in einem Zeitraume von mehr als einem Vierteljahrhundert meine besten Kräfte sowie meine Gesundheit geopfert habe.

Die erste statistische Behörde in Oesterreich wurde im Jahre 1829 durch den Freiherrn v. Metzburg, damaligen Vice-Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums, angeregt und durch das Allerhöchste Cabinetsschreiben vom 6. April d. J. in's Leben gerufen. Der Plan zu den Arbeiten derselben war geistreich angelegt, die Formen mit Rücksicht auf die damals zu Gebote stehenden beschränkten Mittel zweckmässig gewählt, und es kamen schon vom nächsten Jahre an jährlich Tafeln über die einzelnen Zweige des Staatshaushaltes und der Administration zu Stande. Von wissenschaftlicher Bearbeitung konnte aber dabei keine Rede sein, indem sie auf einfache, in einen Rahmen gefasste Zahlenangaben beschränkt blieben, welche lediglich zum Gebrauche weniger Chefs der Administration bestimmt, der allgemeinen Gebrauchsnahme völlig entrückt blieben; das Bureau besass nicht einmal ein selbstständiges Personal, sondern es waren ihm die Beamten aus dem Stande der Buchhaltungen zugetheilt. Dabei galt damals noch das Princip der strengsten Geheimhaltung, so dass selbst dem Veteran der österreichischen Statistik, Professor Springer, bei Abfassung seines trefflichen Lehrbuches über die österreichische Statistik wohl die Benützung der amtlichen Tafeln erlaubt, aber nicht gestattet wurde, dieselben als Quelle zu citiren. Erst zwölf Jahre später, im Jahre 1840, gelang es dem Freiherrn v. Kübeck, durch die Umwandlung des Bureau's in eine Direction für administrative Statistik, wobei zuerst unter allen ähnlichen Instituten der Zusammenhang der Statistik mit der Administration betont wurde, eine bessere Gestaltung vorzubereiten; die unmittelbar darauf erfolgte Ernennung des Freiherrn v. Kübeck zum Hofkammer-Präsidenten bewirkte jedoch, dass die reformirende Hand nur zu bald von diesem Werke abgezogen wurde. Am 1. Mai des nächsten Jahres fand meine Berufung an die Spitze der jungen Anstalt Statt.

Ich fasste zunächst meine Aufgabe dahin auf, für die Arbeiten der administrativen Statistik einen höheren Standpunct zu gewinnen und denselben einen wissenschaftlichen Charakter zu verleihen. Zu diesem Zwecke wurden die Tafeln, insbesondere durch die Einbeziehung der gesammten volkwirtschaftlichen Abtheilung, vervollständigt, es wurde denselben ein erläuternder Text beigelegt, welcher namentlich in den Tafeln über Industrie, Schifffahrt und Seehandel, Eisenbahnen und Dampfschifffahrt die Gestalt vollständiger Monographien annahm.

Ich bemühte mich ferner, für die statistischen Tafeln in der erweiterten Ausdehnung die Bewilligung der Vervielfältigung durch den Typendruck zu erhalten, während vordem nur wenige Exemplare durch lithographischen Umdruck aufgelegt wurden. So entstand der erste gedruckte Jahrgang 1841, welchem bis zum Jahre 1848 die nachfolgenden, wemgleich in's Einzelne jederzeit vervollständigt, der allgemeinen Anlage nach gleich blieben. Ich darf hierbei erwähnen, dass, wiewohl der einem Jahrgange beigelegte Text dem Inhalte mehrerer Bände gleichkam, ich dennoch denselben allein zu verfassen hatte, da ich als Vorstand des Bureau's zugleich fast bis 1848 der einzige Conceptsbeamte desselben war, wobei ich jedoch erwähnen muss, dass ich bezüglich des rechnungsmässigen Antheils der Arbeit, namentlich hinsichtlich der Finanztafeln, mich der thätigen Beihilfe des Adjuncten Engelhardt, eines ausgezeichneten Staatsrechners, zu erfreuen hatte. Nachdem ich die Erlaub-

niss zur Drucklegung der Tafeln erlangt hatte, war mein Streben dahin gerichtet, die Ermächtigung zur Veröffentlichung der Tafeln zu erhalten, um sie dem Publikum zugänglich zu machen. Diese Ermächtigung wurde mir jedoch vorerst nur in beschränktem Maasse, nämlich in Bezug auf den volkswirtschaftlichen Theil des jeweiligen Jahrganges der Tafeln ertheilt, bis im Jahre 1848 vollends die Schranken fielen, welche einer allgemeinen Benützung der Arbeiten der administrativen Statistik bis dahin im Wege gestanden hatten.

Mit dem Jahre 1849 beginnt eine neue Periode der amtlichen Statistik. Minister Bruck wünschte meinen Eintritt in das neugeschaffene Handels-Ministerium, wobei ich die Bedingung stellte, dass auch die Direction für administrative Statistik, von welcher ich mich nicht trennen wollte, dahin übertragen werde, was demnach auch erfolgte. Der den statistischen Arbeiten sehr geneigte Staatsmann stellte mir ein ausreichendes Personale sowohl für den Concepts- als den Rechnungsdienst zur Verfügung, und so konnte sich die amtliche Statistik gedeihlich entfalten. Es wurden die grossen Tafeln weiter ausgebildet und die periodische Schrift der „statistischen Mittheilungen“ in's Leben gerufen, welche letztere die Bestimmung haben, theils jenes statistische Materiale, das in den Tafeln nach deren Natur erst später zur Veröffentlichung gelangt, in möglichst kurzer Zeit zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, theils einzelne Partien der Statistik eingehend und monographisch zu bearbeiten.

Gediegene Leistungen sind in dieser Richtung namentlich über Schiffahrt und Seehandel, über Eisenbahn-Statistik, über die Organisation der Behörden, über die Eisen-Industrie der einzelnen Länder, über landwirthschaftliche Industrie- und Unterrichts-Statistik erschienen. An den Arbeiten für die Mittheilungen nahmen nebst mir fast alle anderen Conceptsbeamten des Bureau's mit Einschluss des demselben beigegebenen montanistischen Fachmannes Theil, während die Bearbeitung der Tafeln zwar unter meiner Leitung erfolgte, die Ausführung derselben aber meinen Mitarbeitern zum Verdienste gereicht. Auch die früher bei der allgemeinen Hofkammer bestandene handelsstatistische Abtheilung wurde dem Bureau einverleibt und ihre jährlich erscheinende Nachweisung über den Waarenverkehr immer mehr detaillirt. Die Verstärkung der Arbeitskräfte des Bureau's setzte mich in den Stand, den Kreis der Arbeiten desselben weiter auszudehnen und neben den laufenden Arbeiten grössere Specialwerke in Angriff zu nehmen.

Ich meine damit insbesondere die ethnographischen und die kartographischen Arbeiten. Gleich nach meiner Berufung im Jahre 1841 trat mir die Nothwendigkeit vor Augen, für Oesterreich, dessen charakteristisches Merkmal in dem grossen Völkergemische besteht, eine ethnographische Karte zu schaffen, um hierdurch das ethnographische Element der staatlichen Macht und Grösse festzustellen und klar zu machen. Ich leitete sogleich die dazu erforderlichen Erhebungen ein, welche damals, wo die Gährung der einzelnen Nationalitäten kaum noch begonnen hatte, auf hinlänglich günstigem Boden vorgenommen wurden, um zu einem günstigen Ergebnisse zu führen. Schon im Jahre 1848 war ich im Stande, dem Ministerium eine ethnographische Karte der Monarchie vorzulegen, welche dann auch bei den administra-

tiven Reformen des Jahres 1849 vielfach zu Grunde gelegt wurde. War diese Karte auch in ihren Hauptumrissen endgiltig, so bedurfte sie dennoch in ihrem Detail, namentlich bei den ethnographischen Inseln und dort, wo sich mehrere Völkerstämme berühren, mehrfacher Berichtigung. Wenn man erwägt, dass es sich um die ethnographische Bestimmung von nahe an 100.000 Ortschaften handelte, so wird es begreiflich, dass diese Arbeit weitere sieben Jahre in Anspruch nahm, bis endlich der Stoff der Kritik erschöpft war, so zwar, dass seit den zehn Jahren, als die Karte veröffentlicht ist, auch nicht Ein Fehler in derselben nachgewiesen wurde. Nachdem Se. Majestät der Kaiser allergnädigst die nicht unbedeutenden Mittel für die Anlage dieser Karte bewilligt hatte, wurde dieselbe im militärisch-geographischen Institute durch den rühmlichst bekantten dormaligen k. k. Obersten v. S c h e d a gezeichnet und im Farbendrucke ausgeführt. Es ist die erste, und soviel bekannt, bisher einzige auf wissenschaftlichen Grundsätzen ausgeführte ethnographische Karte, in welcher nicht nur die ethnographische Zusammensetzung der Bevölkerung bis in die einzelnen Orte verfolgt wird, sondern auf welcher zugleich alle in ethnographischer Hinsicht erheblichen Orte, seien sie gross oder klein, aufgeführt erscheinen, so dass sich aus dieser Karte die ethnographische Beschaffenheit der Bevölkerung eines jeden Ortes ersehen lässt. Aus dieser vier grosse Blätter umfassenden, trefflich gezeichneten Karte wurde später eine Reduction auf einem grossen Blatte verfasst und vom statistischen Revidenten D o l e ž a l gezeichnet, welche durch ihre grosse Uebersichtlichkeit für den gewöhnlichen Gebrauch sehr geeignet ist und viel zur Verbreitung dieser ethnographischen Karte beitrug. Nachdem die Karte vollendet war, erschien es zweckmässig, die auf derselben dargestellten ethnographischen Verhältnisse historisch zu begründen und in einem beigegebenen Werke umständlich nachzuweisen, von welchen Völkerstämmen der Boden der Monarchie im Verlaufe der Zeit allmählich besetzt und wieder verlassen wurde und wie sich die gegenwärtige Gruppierung der Volksstämme und ihrer Theile (welche bis zum Jahre 1000 durch Verschiebung der Stämme, später, mit Ausnahme der dreimaligen Serben-Einwanderung, durch Einzelnansiedlungen erfolgte) gebildet hatte, wobei zugleich der Einfluss, den das ethnographische Element auf Cultur, Sitte und Bildung, auf Religion, Wissenschaft und Kunst, sowie auf die gesammte Administration genommen, nachgewiesen werden konnte. So entstand das ethnographische Werk, welches bis jetzt drei Quarthände umfasst, wovon zwei die Länder der ungrischen Krone und einer das Stammland der Dynastie, Nieder-Oesterreich, behandelt. Die ethnographische Darstellung der ungarischen Länder, in welchen das ethnographische Element vor Allem in den Vordergrund tritt, verdanke ich grösstentheils der Mitwirkung des damaligen Ministerial-Secretärs H ä u f l e r, welcher mit den Zuständen der ungrischen Länder durch persönliche Anschauung und langjähriges Studium näher vertraut war. Die Darstellung von Nieder-Oesterreich (für dessen ältere Geschichte der Geschichtsforscher Ministerial-Secretär F e i l werthvolle Beiträge lieferte) gewährt den Anlass zur geschichtlichen Darstellung der Administration der Gesamt-Monarchie, wobei jener Theil, welcher die neueste Zeit berührte, später vervollständigt in dem Werke „Oesterreichs Neugestaltung 1848—58“ abgesondert veröffentlicht

wurde, ein Werk, das zugleich die Ergebnisse der umfassendsten statistischen Forschungen über die neueste Zeit enthält. Sowie Häufler für das ethnographische Werk, leistete mir Ministerial-Secretär Hain bei der Entwerfung der ethnographischen Karte, gleichwie bei anderen Arbeiten des Bureau's seine unermüdete Mitwirkung. Nach dessen Ableben wurde sein Platz durch den gegenwärtigen Director, Dr. Ficker, besetzt, welcher, wie seine Vorgänger, völlig in meine Intentionen einging und dessen rastloser Thätigkeit grossentheils die Vervollständigung der Tafeln, sowie der Fortschritt der anderen Arbeiten zu danken ist, in welcher Beziehung ich besonders seine wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1857 in den genannten Tafeln hervorhebe.

Ueberhaupt muss ich erwähnen, dass sich das Bureau zugleich als eine Pflanzschule für die Beamten erwies. Obwohl aus verschiedenen Stellungen in dasselbe übergehend (Hain aus dem Artilleriestande, Ficker vom Lehrfache, andere von Buchhaltungen), haben sie ihre gemeinsame Faehbildung im Bureau genossen und folgen derselben Tradition, verstehen sich daher gut und arbeiten in einem Gusse.

Es fand aber auch neben der ethnographischen Karte eine weitere Verwendung der Kartographie zu statistischen Zwecken Statt.

Während alle anderen Ströme Deutschlands bereits ihre mehr oder weniger gelungenen Karten aufzuweisen hatten, entbehrte der grösste aller Ströme Europa's, die Donau, noch gänzlich einer hydrographischen Karte. Diesem Mangel sollte abgeholfen, zugleich aber ein wissenschaftlicher Fortschritt in der kartographischen Darstellung erzielt werden. Es wurde vor Allem ein Programm festgestellt, dahin abzielend, dass die für die Verhältnisse des Stromes und seines Gebietes (Tiefe, Stromstrich, Geschwindigkeit des Laufes, Inundationsgebiet, Untiefen, Klippen, steile und flache Ufer) sowie der mannigfachsten Strombauten (Uferschutz, Ueberbrückung, Fähren etc.) gewählten Zeichen eine vollständige, keines erklärenden Textes bedürfende Nachweisung aller dabei vorkommenden Momente darbieten. Dieses Programm wurde dem zu Wien tagenden statistischen Congressse vorgelegt und von demselben für alle ähnlichen Ausführungen als mustergiltig anerkannt. Inzwischen begann unter der Leitung des damals dem Bureau beigegebenen Ministerial-Secretärs Streffleur die Veröffentlichung der Donaukarte, welche nach erfolgter Aufhebung des Handels-Ministeriums mit der Abtheilung der öffentlichen Bauten an das Staats-Ministerium überging und daselbst unter der Leitung des Ministerialrathes R. v. Pasetti für die österreichische Donau bereits nahezu vollendet wurde.

Eine andere Arbeit ähnlicher Natur waren die Industriekarten, welche die Verbreitung der einzelnen Industriegattungen graphisch darstellen. Nach genauer Prüfung der Arbeiten, welche in dieser Richtung mehrfach versucht worden waren, gelangte ich zu der Ueberzeugung, dass diese Darstellung am zweckmässigsten erfolgt, wenn die einzelnen, oder zwei, oder selbst mehrere nahe verwandte Industriezweige durch Farben auf einer Karte der Monarchie in kleinem Maasstabe ausgeführt werden, deren breiter Rand es gestattet, jene Gruppen, welche der Sitz intensiven Betriebes sind, in vergrössertem Maasstabe zu wiederholen und dabei jeden Ort besonders zu markiren. Ich liess solche Karten verfertigen und zu einem

Industrie-Atlasse zusammenstellen, welcher zuerst bei der Pariser Industrie-Ausstellung im Jahre 1853 der öffentlichen Beurtheilung dargeboten wurde und die Aufmerksamkeit der dortigen Regierung auf sich zog. Später wurden die Karten vom Hofsecretär Schmitt neu bearbeitet und vom Revidenten Doležal neu gezeichnet, von dem k. k. statistischen Bureau nebst seinen anderen Arbeiten auf der zweiten Welt-Exposition in London ausgestellt. Diesen Industriekarten, sowie der ethnographischen Karte war es vorzugsweise zu danken, dass das statistische Bureau — das einzige derartige, dem eine solche Auszeichnung wiederfuhr — mit der grossen Preis-Medaille bedacht wurde. Den erwähnten Industriekarten wurde auch auf den statistischen Congressen volle Anerkennung zu Theil.

Es erübrigt noch, von den zwei neuesten und wichtigsten Schöpfungen auf dem Gebiete der Statistik zu sprechen, von den Congressen und von den Central-Commissionen.

Der internationale statistische Congress wurde von dem Altmeister statistischer Wissenschaft, Quételet, zunächst zu dem Zwecke angeregt, um durch gemeinsames Wirken der Chefs sämtlicher statistischer Bureaux und anderer Förderer der Wissenschaft Gleichförmigkeit in den officiellen Nachweisungen zu erzielen und hierdurch der vergleichenden Statistik das Material an die Hand zu legen. Es haben bis jetzt fünf Versammlungen dieses Congresses, 1853 zu Brüssel, 1855 zu Paris, 1857 zu Wien, 1860 zu London und 1863 zu Berlin stattgefunden, wobei erwähnt werden muss, dass jene zu Wien die fruchtbarste und erfolgreichste gewesen ist, weil ihr das am genauesten und umfassendsten ausgearbeitete Programm vorgelegen ist. Das österreichische statistische Bureau gehörte zu den ersten, welche sich es angelegen sein liessen, die Beschlüsse des Congresses im Interesse der Wissenschaft bei der Ausarbeitung ihrer Formulare thunlichst zu berücksichtigen. Es geschah auch noch mehr; denn das von mir im Jahre 1862 erschienene Werk über das österreichische Budget in Vergleichung mit jenen der übrigen Grossstaaten war der erste für einen der wichtigsten Zweige der Statistik angestellte Versuch, die von den statistischen Congressen gestellten Anforderungen der vergleichenden Statistik wirklich durchzuführen. Dieses Werk hat so eben durch meine veröffentlichte Darstellung der Einrichtungen über Budgetverfassung, Staatsrechnung und Controle in den vorzüglichsten Staaten Mitteleuropa's seine Vervollständigung und seinen Abschluss erhalten.

Auf dem zu Paris abgehaltenen Congress wurde die Frage aufgestellt, welche Organisation der amtlichen Statistik die entsprechendste sei, wobei ein Special-Comité zur Erörterung der Frage über die Einrichtung von statistischen Central-Commissionen bestellt wurde. Ich selbst hatte die Ehre, über diesen Gegenstand im Auftrage des Special-Comité's Bericht zu erstatten, und es wurde dem Referate durch Beschluss des Congresses die Auszeichnung zu Theil, im *Moniteur* vollständig abgedruckt zu werden, was ausserdem nur bei einem einzigen Berichte, jenem des Baron Charles Dupin über die Statistik der Stadt Paris, der Fall war. Der Congress trat einstimmig der Ansicht bei, dass eine völlig entsprechende Organisation der Statistik nur in einer von sämtlichen Administrativ-Behörden

beschieden Central-Commission gefunden werden könne, und empfahl demnach den Regierungen diese Einrichtung. Seit der Zeit sind derlei Commissionen in den meisten Staaten, von Spanien bis Russland, in's Leben getreten. Auch ich ermangelte nicht, die kaiserliche Regierung von dem Beschlusse des Congresses in Kenntniss zu setzen, doch traten manche Ereignisse der Verwirklichung dieses Antrages entgegen, bis, Dank der werkhätigen Unterstützung und Förderung Sr. Excellenz des Herrn Grafen v. Mercandin, Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, im Jahre 1862 eine Vorbereitungs-Commission zum Behufe, die Anträge für die Errichtung der statistischen Central-Commission auszuarbeiten, niedergesetzt und hierauf mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1863 die statistische Central-Commission in's Leben gerufen wurde.

Was diese seit ihrem fast dreijährigen Bestande geleistet hat, ist Ihnen, meine Herren, bekannt. Sie haben selbst an der Fortentwicklung fast aller Zweige der amtlichen Statistik regen Antheil genommen. So wurden fast für alle Zweige der administrativen Statistik neue, den Forderungen der Wissenschaft, sowie den Beschlüssen des statistischen Congresses mehr entsprechende Formularien entworfen, es wurde die Statistik des gesammten Vereinswesens, sowie jene des Eisenbahnwesens auf eine neue umfassende Grundlage gestellt, die Ausweise über den auswärtigen Handel wurden reformirt und mit jenen der vorgeschrittensten Staaten in Einklang gebracht, die Verfassung einer jährlichen Montanstatistik unternommen, vor Allem aber wurde die Ausarbeitung der wichtigsten aller statistischen Publicationen, des statistischen Jahrbuches, festgestellt, und bereits ein zweiter Jahrgang desselben ausgeführt. Die engere Verbindung mit der Administration gewährt bereits die erfreulichsten Früchte, indem der Central-Commission ein äusserst reiches Material, das sonst in den Archiven der Centralstellen vergraben blieb, zur Benützung übergeben wurde, und fast alle Ministerien und Centralstellen von der Central-Commission Gutachten über die verschiedensten Gegenstände abverlangten und auch erhielten.

Die Central-Commission hat sich hiermit als fest begründet und consolidirt bewährt; dieser Umstand, sowie der Eifer und der Erfolg, mit welchem Sie sich, meine Herren, sowohl bei den allgemeinen Sitzungen als bei den zahlreichen Special-Comité's betheiligten, bestärkt mich in der Ueberzeugung, dass die Central-Commission mehr und mehr erstarken und unter dem kräftigen Schutze Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, Grafen v. Mercandin, in erfreulicher Entwicklung ihrer Thätigkeit gedeihen wird. Als ausführendes Organ steht der Central-Commission die Direction für administrative Statistik zur Seite, welche ebenfalls mit den tüchtigsten Kräften ausgerüstet ist und durch die Besetzung der Adjunctenstelle ihren Personalstand hoffentlich demnächst vervollständigt sehen wird. Der Regierungsrath und Director Dr. Ficker, dessen Name mit dem Fortschritte der amtlichen Statistik seit einer Reihe von Jahren innig verknüpft ist, wird unterstützt von geschulten, für die Sache warm einstehenden Hilfsarbeitern, wie Hofsecretär Schmitt, Concipist Schimmer, die Rechnungsräthe Rossiwall und v. Drasenovich und andere. Und so vermag ich bei meinem Scheiden die frohe Hoffnung mit mir zu nehmen, dass die österreichische Statistik, welcher ich mein Leben

gewidmet, getragen von der thatkräftigsten Einwirkung der Central-Commission und unterstützt von dem Eifer und der Thätigkeit der Direction der administrativen Statistik, sich stets gedeihlicher entwickeln und ihre wichtige, hohe Bestimmung immer mehr erfüllen werde. Indem ich dieser Hoffnung Ausdruck gebe, ist es meinem Gefühle Bedürfniss, Ihnen, meine Herren, bei dem Scheiden aus Ihrer Mitte meinen herzlichsten, innigsten Dank für Ihre freundliche Unterstützung und erfolgreiche Mitwirkung bei meiner bisherigen Leitung der administrativen Statistik auszudrücken und die Bitte daran zu knüpfen, dass Sie mir auch, nachdem ich Ihnen entrückt sein werde, Ihr freundliches Wohlwollen bewahren mögen, gleichwie mir die mit Ihnen verlebten Tage und die mit Ihnen vereinbarten Strebungen als Marksteine meines vielbewegten Lebens in dankbarster Erinnerung bleiben werden.“

Es treten in die Versammlung die nicht mehr activen Mitglieder der Central-Commission, die Stellvertreter und mehrere Beamte der Direction für administrative Statistik ein.

Nachdem sich die Versammlung von den Sitzen erhoben, richtet Ministerialrath Ritter v. Glanz folgende Ansprache an den Präsidenten:

„Mit tiefem aufrichtigem Bedauern sehen wir den Moment vor uns, in welchen Euer Excellenz den Präsidentensitz der statistischen Central-Commission verlassen.

Bei dem leider aus Gesundheitsrücksichten durch Hochdieselben selbst herbeigeführten Austritte aus dem Staatsdienste wird fortan das reichste Bewusstsein Euer Excellenz begleiten, dass Ihren hervorragenden Leistungen nicht nur die besten Erfolge, sondern auch die huldvollste Anerkennung Sr. Majestät des Kaisers zu Theil wurde.

Hier ist jetzt nicht Zeit und Ort, jener Verdienste wenn auch nur kurz zu erwähnen, durch welche Euer Excellenz sich schon früher in verschiedenen Verwaltungszweigen des Staatsdienstes ehrenvollen Ruf erworben haben. In der gegenwärtigen Versammlung wollen wir nur auf jene grossen Verdienste hinblicken, welche Hochdieselben im Gebiete der Statistik vor unsern Augen im vollsten Maasse gesammelt haben.

Das In- und Ausland kennt dieselben.

Im Inlande waren Sie nicht nur der fruchtbarste Mitarbeiter auf dem Felde der Statistik, sondern auch der wirksamste Führer und Leiter, dem die Wissenschaft der Statistik grösstentheils jene ehrenvolle Stufe verdankt, auf welcher sie jetzt in unserm Kaiserreiche steht. Darüber ist nur Eine Stimme.

Im Auslande haben Sie zu den dortigen statistischen Vereinen, Körperschaften und Fachmännern die Wege gebahnt, Verbindungen mit ihnen angeknüpft und wechselseitigen Austausch statistischer Werke und Arbeiten bewirkt, hauptsächlich aber in den zeitweiligen grossen statistischen Congressen Oesterreich zur Geltung gebracht.

Ein Jeder von uns hier weiss und erkennt es in hochachtungsvoller Verehrung, mit welch' ausgezeichnetem Kenntniss und Erfahrung, mit welch' unermüdeter Ausdauer, und mit welch' gesegnetem Erfolge Hochdieselben die Geschäfte dieser unserer Central-Commission stets geführt und geleitet haben.

Für uns Alle ist es daher nicht nur ein persönlicher Verlust, Euer Excellenz in Zukunft nicht mehr an unserer Spitze zu haben, ein Verlust, den wir tief empfinden; sondern dieser Verlust wird auch von allen Freunden der Wissenschaft der Statistik aufs lebhafteste beklagt.

Wie wahr diese Versicherung ist, wollen Hochdieselben dadurch bestätigt finden, dass heute in unserer Mitte eine Anzahl sehr verehrter Herren erschienen ist, welche der statistischen Central-Commission entweder schon früher als würdige Mitglieder angehört haben, oder sonst in dienstlicher Beziehung zu derselben stehen. Sie haben sich uns aus eigenem Antriebe freiwillig angeschlossen, um die von mir Ihnen ausgedrückten Gefühle und Versicherungen in gleicher Weise mit uns hiermit öffentlich zu bezeugen.

Wir alle tragen uns mit der vollsten Gewissheit, dass Hochdero vom schönsten Glanze des Verdienstes hell beleuchteter Name in den Annalen statistischer Literatur aneiferungsvoll immer fortleben wird.

Für das geneigte Wohlwollen, welches Euer Excellenz sowohl im dienstlichen Verbands, als auch ausserhalb desselben uns Allen bei jeder Gelegenheit mit wahrer Humanität geschenkt haben, erlaube ich mir im Namen Aller den wärmsten, ergebensten Dank auszusprechen.

Mit diesem Danke verknüpfen wir insgesamt den aus vollem Herzen dringenden tiefgefühlten, innigsten Wunsch, dass die gütige Vorsehung Euer Excellenz noch ein recht langes und glückliches Leben verleihen möge.“

Regierungsrath Dr. Ficker richtet an Se. Excellenz folgende Worte:

„Ich bitte um die Erlaubniss, an die inhaltsschwere Rede des Herrn Ministerialrathes ein Paar schlichte Worte zu knüpfen. Ich bitte darum im Namen der Direction für administrative Statistik; denn ich hege die festeste Ueberzeugung, dass ich Gefühle ausdrücke, welche im Herzen aller Angehörigen jenes Amtes leben und leben werden, so lange wir noch eines Gefühles mächtig sind. Wir haben in Euer Excellenz nicht bloss das unerreichte Vorbild der rastlosesten und erfolgreichsten Thätigkeit, den glänzenden Leitstern unserer Arbeiten und Bestrebungen verehrt, sondern auch den stets und für Jeden gleich wohlwollenden, väterlichen Freund geliebt. Wenn wir seit Jahren gewöhnt sind, uns wie Angehörige einer Familie zu betrachten und nur in der gemeinsamen Ehre Aller die eigene jedes Einzelnen suchen, so ist diess in erster Linie das Werk des Mannes, welcher ein Vierteljahrhundert lang Haupt und Seele unseres Körpers war. Und sowie der Schmerz der Glieder einer Familie über das Scheiden des Hauptes aus ihrer Mitte dadurch nicht gemildert wird, dass seine Unvermeidlichkeit längst Allen bekannt war, so stehen auch wir mit schwerem Herzen vor einem längst gefürchteten Augenblicke. Der geehrte Herr Vorredner hat gesagt, dass Czoernig's Name mit der Geschichte der Statistik in und ausser Oesterreich stets verbunden bleiben wird, und ich füge hinzu: Unsere dankbare Erinnerung an sein väterliches Walten wird nie erlöschen, so lange noch Einer von uns auf Erden weilt. Das Vermächtniss aber, das er in die Hände der Central-Commission und der Direction für administrative Statistik niederlegt, es soll

uns heilig sein, und was wir nach unsern schwachen Kräften zur Realisirung seines letzten Wunsches thun können, das wird geschehen, zur Ehre Oesterreichs, zur Ehre unseres Institutes, zur Ehre aber auch insbesondere des Mannes, dessen Name uns immerdar voranleuchten wird auf unserer Bahn!“

Ministerialrath Ritter v. Glanz überreicht Sr. Excellenz ein kunstvoll gearbeitetes Album mit den Worten:

„Wir Alle, die wir hier versammelt vor Ihnen stehen, haben uns in dem Beschlusse geeinigt, Euer Excellenz als ein wenn auch nur schwaches Zeichen unserer hochachtungsvollsten Verehrung ein Album mit unsern photographischen Porträts und eigenhändigen Namensfertigungen mit der ergebensten Bitte zu überreichen, dasselbe gütigst entgegenzunehmen, und auch in der Hinkunft, wenn Sie einen Blick in dasselbe werfen, an uns, Ihre treuergebensten Verehrer, mit geneigtem Wohlwollen zu denken.“

Se. Excellenz drückt der Versammlung seinen Dank für die ihm gespendeten Beweise der Zuneigung und Anerkennung, welche ihm immer in freudigem Andenken verbleiben werden, und eben so über deren äusseres, ihm als Erinnerung höchst werthes Zeichen aus, und richtet in gleicher Art Worte des Dankes an die einzelnen Mitglieder der Versammlung.

Formularien

zur

Nachweisung der Gebarungen mit dem Landes- und Grundentlastungs-Fonde, so wie mit dem Gemeinde-Vermögen.

A.

Ausweis

über den Erfolg der Gebarung mit dem Landesfonde
nach dem genehmigten Rechnungs-Abschlusse vom Jahre 186

Einnahmen.				
A. Reelle Einnahmen.				
	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einnahmen aus privatrechtlichen Vermögen: ¹⁾				
1. Aus unbeweglichem Vermögen				
2. „ beweglichem „ (Obligationen, Activ-Capitalien etc.)				
3. Aus nutzbaren Rechten				
4. „ Credits- und gewerblichen Unternehmungen				
5. Durch Veränderung von Vermögens-Objecten				
II. Einnahmen aus öffentlichen Titeln (mit Ausnahme der Zuschläge zu den Steuern):				
1. Taxen				
2. Gendarmerie-Bequartierungs-Gebühren				
3. Schulgelder				
4. Mauthcinnahmen				
5. Beiträge der Gemeinden, Bezirke und Kreise				
6. „ des Aerars				
7. „ „ Grundentlastungsfondes				
8. Andere Beiträge aus öffentlichen Titeln ²⁾				
III. Einnahmen aus Wohlthätigkeits-, Sanitäts- und anderen öffentlichen Anstalten:				
1. Einkünfte aus den Gebär-Anstalten				
2. „ „ „ Findel-Anstalten				
3. „ „ „ Irren-Anstalten				
4. „ „ „ Krankenhäusern				
5. „ „ dem Copulationsfonde				
6. „ „ den Zwangsarbeits-Anstalten				
7. „ „ anderen ähnlichen Anstalten				
IV. Verschiedene Einnahmen ²⁾				
V. Landesbesteuerung:				
Steuerzuschlag (. . . . Percent vom Steurgulden mit Ausschluss des ausserordentlichen Zuschlages)				
Summe der reellen Einnahmen .				
B. Interims- (durchlaufende) Einnahmen.				
I. Empfangene Darlehen				
II. „ Vorschüsse				
III. „ Verläge				
IV. Andere Interims-Einnahmen				
V. Zurückerhaltene Interims-Ausgaben				
VI. Der anfängliche Cassarest				
C. Total-Einnahme				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Reelle Ausgaben.				
I. Landtagskosten				
II. Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben: ²⁾				
1. Besoldung des Präsidenten und des Landesaus-				
schusses				
2. Bezüge der Beamten:				
<i>a)</i> der Concepts-Beamten	fl.	kr.		
<i>b)</i> „ technischen Beamten	„	„		
<i>c)</i> „ Buchhaltungs-Beamten	„	„		
<i>d)</i> „ Cassebeamten	„	„		
<i>e)</i> „ Beamten der Manipulations-				
ämter	„	„		
<i>f)</i> der sonstigen Beamten	„	„		
3. Bezüge der Diener				
4. Diurnen				
5. Remunerationen und Aushilfen				
6. Diäten und Reisekosten				
7. Zinse für Amtlocalitäten:				
<i>a)</i> Zins für gemiethete Amtloea-				
täten	fl.	kr.		
<i>b)</i> Veranschlagter Zins für die im				
eigenen Hause benützten				
Amtlocalitäten	„	„		
8. Amts- und Kanzleierfordernisse:				
<i>a)</i> Schreibe- u. Zeichenrequisiten	fl.	kr.		
<i>b)</i> Drucksorten	„	„		
<i>c)</i> Buchbinderarbeiten	„	„		
<i>d)</i> Beleuchtung	„	„		
<i>e)</i> Beheizung	„	„		
<i>f)</i> Einrichtung	„	„		
<i>g)</i> Reinigung	„	„		
<i>h)</i> verschiedene andere Ausgaben	„	„		
9. Verbindlichkeiten aus administrativen Titeln (Pen-				
sionen, Provisionen, Gnadengaben, Erziehungsbei-				
träge, Abfertigungen, Sterbquartale etc.)				
10. Kosten des Landesgesetzblattes				
11. Andere Verwaltungs-Auslagen (Bezüge disponibler				
Beamten, Mauth-Regie etc.) ²⁾				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ausgaben für die Gebarung mit dem privatrechtlichen Besitzstande:				
1. Ausgaben für das unbewegliche Vermögen:				
a) Verwaltungs- und Erhaltungskosten	fl.	kr.		
b) landesfürstliche Steuern und sonstige Abgaben	„	„		
c) andere Ausgaben	„	„		
2. Ausgaben für das bewegliche Vermögen				
3. „ „ die nutzbaren Rechte				
4. „ „ Credits- und gewerbliche Unternehmungen				
5. Ausgaben für Erwerbung von Vermögens-Objecten				
IV. Landescultur:				
1. Subventionen an Landwirtschafts-Gesellschaften				
2. „ „ andere ähnliche Vereine				
3. Drainirungen				
4. Regulirungen von Gewässern, wenn dieselben vorzugsweise für die Förderung der Landescultur und nicht für die Schifffahrt dienen				
5. Prämien für Raubthier-Erlegungen				
6. Andere Ausgaben für Zwecke der Landescultur (landwirthschaftliche Ausstellungen, Musterwirthschaften, wenn sie nicht mit Schulen unmittelbar verbunden sind, Prämien für Viehzucht etc.) ²⁾				
V. Ausgaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit:				
1. Gendarmerie-Bequartierung				
2. Schulauslagen				
3. Zwangsarbeits-Anstalten				
4. Andere Auslagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit ²⁾				
VI. Sanitäts-Ausgaben:				
1. Bestallung des Sanitätspersonales				
2. Ausgaben für Impfung				
3. „ „ Abhaltung der Rinderpest				
4. Andere Sanitätsausgaben ²⁾				
VII. Wohlthätigkeits-Anstalten:				
1. Kosten der Krankenhäuser				
2. „ „ Irren-Anstalten				
3. „ „ Gebür-Anstalten				
4. „ „ Findel- „				
5. „ „ Blinden- „				
6. „ „ Taubstummen-Anstalten				
7. Beiträge zu solchen Anstalten ⁴⁾				
8. Kranken-Verpflegskosten				
9. Andere Ausgaben für Wohlthätigkeits-Anstalten ²⁾				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
VIII. Ausgaben für Zwecke des Unterrichtes und der allgemeinen Bildung:				
1. Mittelschulen:				
a) Gymnasien	fl.	kr.		
b) Realschulen	"	"		
c) Realgymnasien	"	"		
2. Ackerbauschulen				
3. Obst- und Weinbauschulen				
4. Forstschulen				
5. Andere Schulen ²⁾				
6. Beiträge oder Subventionen: ⁴⁾				
a) für Volksschulen	fl.	kr.		
b) „ Gewerbschulen	"	"		
c) „ andere Schulen	"	"		
7. Freiplätze in Erziehungs-Anstalten				
8. Bibliotheken	} welche nicht un- mittelbar für den Unterricht bestimmt sind			
9. Museen und andere Sammlungen				
10. Subventionen an wissenschaftliche Vereine, welche nicht die Förderung der Landescultur bezwecken				
11. Andere Ausgaben zur Förderung der Kunst und Wissenschaft				
IX. Öffentliche Bauten: ⁵⁾				
1. Strassenbauten:				
a) Ausgaben für Erhaltung d. Landesstrassen (mit Einschluss der im Strassenzuge befindlichen Brücken)	fl.	kr.		
b) Beiträge zur Erhaltung anderer Strassen ⁴⁾	"	"		
c) Subventionen zur Erhaltung anderer Strassen	"	"		
d) Ausgaben für Erhaltung von Brücken und anderen besonderen Strassenbau-Objecten, welche sich nicht im Zuge einer Landesstrasse befinden	"	"		
e) Beiträge für Erhaltung von solchen Brücken und anderen besonderen Strassenbau-Objecten ⁴⁾	"	"		

Ausgaben.

	Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
<i>f)</i> Subventionen für Erhaltung von solchen Brücken und anderen besonderen Strassenbau-Objecten	fl.	kr.		
<i>g)</i> Ausgaben für neuangelegte, umgelegte und reconstruirte Landesstrassen (mit Einschluss der neuerbauten, früher nicht bestandenen Brücken)	"	"		
<i>h)</i> Subventionen für neu angelegte, umgelegte und reconstruirte andere Strassen	"	"		
<i>i)</i> Ausgaben für Neubau von Brücken und anderen besonderen Strassenbau-Objecten, welche sich nicht im Zuge einer Landesstrasse befinden	"	"		
<i>k)</i> Subventionen f. Neubau v. solchen Brücken und anderen besonderen Strassenbau-Objecten	"	"		
2. Wasserbauten (Regulirungen von Gewässern, wenn dieselben nicht vorzugsweise der Förderung der Landescultur dienen):				
<i>a)</i> Ausgaben für Erhaltung der Landes-Wasserbauten . . .	fl.	kr.		
<i>b)</i> Beiträge für Erhaltung anderer Landes-Wasserbauten ⁴⁾ . .	"	"		
<i>c)</i> Subventionen für Erhaltung anderer Landes-Wasserbauten	"	"		
<i>d)</i> Ausgaben für neuhergestellte früher nicht bestandene andere Wasserbauten . . .	"	"		
3. Andere öffentliche Bauten (Mauthhäuser etc.):				
<i>a)</i> Erhaltung derselben	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubau "	"	"		
X. Ausgaben für Vorspann und Militärzwecke:				
1. Vorspannkosten				
2. Militär-Einquartierungskosten				
3. Andere Auslagen für Militärzwecke (Landesvertheidigung, Ausrüstung von Freiwilligen etc.) ²⁾ . . .				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
XI. Ausgaben aus Anlass von ausserordentlichen Elementar-Ereignissen und anderen Unglücksfällen				
XII. Ausgaben für die Landesschulden:				
1. Verzinsung				
2. Tilgung				
XIII. Verschiedene Ausgaben				
Summe der reellen Ausgaben .				
B. Interims- (durchlaufende) Ausgaben.				
I. Ausgegebene Darlehen				
II. „ Vorschüsse				
III. „ Verläge				
IV. Andere Interims-Ausgaben				
V. Zurückgezahlte Interims-Einnahmen				
VI. Der schliessliche Casserest				
C. Total-Ausgabe				

¹⁾ In diese Rubrik sind die Brutto-Einnahmen aus der Geharung mit dem privatrechtlichen Besitzstande einzustellen, gleichwie auch in die bezügliche Ausgaberrubrik die Brutto-Ausgaben einzustellen sind.

²⁾ Wenn die einzelnen Theilziffern der in die Rubriken: „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben“, „andere Einnahmen und Ausgaben“ oder „andere Beiträge“ einzustellenden Summen 5,000 fl. oder mehr betragen, so sind dieselben in einer Anmerkung besonders nachzuweisen.

³⁾ In diese Rubrik gehören die Bezüge aller für die Verwaltung des gesammten Landesvermögens bestellten Beamten und in die nächstfolgende Rubrik die Bezüge des den ersteren zugetheilten Diener- und sonstigen Personales. Die Bezüge jener Beamten aber, welche für die unmittelbare Leitung jeder Verwaltung von Anstalten (Krankenhäuser etc.) von Gewerbeunternehmungen (Bäder etc.) oder von bestimmten Objecten (einzelnen Strassen, Häusern etc.) ausschliessend bestellt sind, werden mit den Bezügen des diesen Beamten zugewiesenen Diener- und sonstigen Personales in jenen Rubriken nachzuweisen sein, in welchen die Ausgaben der von diesen Beamten geleiteten Anstalten oder verwalteten Objecten einzustellen kommen.

⁴⁾ Als Beiträge sind jene Beträge anzunehmen, zu deren Leistung eine Verpflichtung für längere oder kürzere Zeit besteht.

⁵⁾ Die in diese Rubrik einzustellenden Summen für Erhaltungs- und Neubauten sind wohl in derselben speciell bezeichnet; um jedoch jeden Zweifel fernzuzulassen, wird bemerkt, dass von allen Bauherstellungen und Erhaltungen von Bauten, welche für die Zwecke des privatrechtlichen Vermögens, dann für solche Zwecke, für deren Brutto-Ausgaben eigene Rubriken vorgezeichnet sind (z. B. Wohlthätigkeits-Anstalten, Schulen etc.), die entfallenden Ausgaben in der Rubrik: „Oeffentliche Bauten“ nicht mehr eingestellt werden können.

B.

A u s w e i s

über den Erfolg der Gebarung mit dem
 Grundentlastungsfonde nach dem genehmigten Rechnungs-
 Abschlusse vom Jahre 186 .

E i n n a h m e n .				
A. Reelle Einnahmen.	Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Zahlungen der Verpflichteten:				
1. Capitaleinzahlungen				
2. Zinsenzahlungen				
3. Einzahlungen von Annuitäten				
4. Verzugszinsen und sonstige Zahlungen der Verpflichteten				
II. Zahlungen des Landes:				
1. Durch Steuerzahlung (. . kr. pr. Gulden)				
2. Andere Zahlungen für den Fond (z. B. aus dem Approvisionirungsfonde etc.)				
III. Zahlungen des Staates:				
1. Laudemial-Entschädigungen:				
a) von Capitalien	fl.	kr.		
b) Zinsenzahlung	" "	" "		
2. Zinsen der Schuld der Staats-Depositencasse				
3. Capitals-Rückzahlungen auf die Schuld der Staats-Depositencasse				
4. Subsidien				
IV. Verschiedene Einnahmen:				
1. Zinsen disponibler Cassebarschaften				
2. Cursgewinn von den angekauften Obligationen				
3. Aufzahlung auf hinausgegebene Grundentlastungs-Obligationen				
4. Sonstige Einnahmen (Umschreibungsgebühren, Büchelgelder)				
Summe der reellen Einnahmen .				
B. Interims- (durchlaufende) Einnahmen.				
I. Zurückgezählte Darlehen				
II. " Vorschüsse				
III. " Verläge				
IV. Andere Interims-Einnahmen				
V. Zurückgezählte Interims-Ausgaben				
VI. Der anfängliche Casserest				
C. Total-Einnahme				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Reelle Ausgaben.				
I. Reale-Ausgaben des Fondes:				
1. Kosten der Grundentlastungsfonds-Direction				
2. „ „ Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landecommissionen				
3. Kosten der Grundentlastungsfonds-, der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Localcommissionen				
II. Capitals-Tilgung:				
1. Durch Einlösung verlorster Obligationen				
2. „ „ Ankauf von Obligationen				
III. Obligations-Zinsen				
IV. Laudemial-Entschädigungen				
V. Verschiedene Ausgaben:				
1. Für die aus der Entschädigung für Urbariallasten noch aushaftenden Renten				
2. Für die aus der Entschädigung für Laudemialbezüge noch aushaftenden Renten				
3. Ausgleichsbeträge für die von Laudemialbezügen herrührenden Capitals-Entschädigungen				
4. Zinsen von Passivecapitalien				
5. Sonstige Ausgaben				
Summe der reellen Ausgaben .				
B. Interims- (durchlaufende) Ausgaben.				
I. Ausgegebene Darlehen				
II. „ „ Vorschüsse				
III. „ „ Verläge				
IV. Andere Interims-Ausgaben				
V. Zurückgezahlte Interims-Einnahmen				
VI. Der schliessliche Casserest				
C. Total-Ausgabe				

C. Ausweis

über den Erfolg der Gebarung mit dem Gemeindevermögen
der Stadt nach dem genehmigten Rechnungs-
Abschlusse vom Jahre 186 .

Einnahmen.				
A. Reelle Einnahmen.				
	Einzeln		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Einnahmen aus privatrechtlichen Vermögen: ¹⁾				
1. Aus dem unbeweglichen Vermögen				
2. „ beweglichen „ (Obligationen, Activ- Capitalien)				
3. Aus nutzbaren Rechten				
4. „ Credits- und gewerblichen Unternehmungen ²⁾ .				
5. Durch Veränderung der Vermögensobjecte mit Aus- nahme der Gemeindeumlagen				
II. Einnahmen aus öffentlichen Titeln:				
1. Städtische Gebühren für Ausübung der Markt- und Sanitäts-Polizei und aus Benützung des Gemeinde- gutes etc.				
2. Taxen				
3. Schulgelder				
4. Andere Einnahmen aus öffentlichen Titeln ²⁾				
III. Einnahmen aus gestifteten Gemeindevermögen: ¹⁾				
1. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde				
2. „ „ Bürger- „				
3. „ „ Waisenfonde				
4. „ anderen Fonden ²⁾				
IV. Verschiedene Einnahmen ²⁾				
V. Gemeinde-Besteuerung:				
1. Umlage auf den Miethzins (. . kr. vom Zinsgulden)				
2. Gemeindezuschlag zu den directen Staatsabgaben (. . . kr. vom Gulden)				
3. Gemeindezuschlag zu den indirecten Staatsabgaben (. . . kr. vom Gulden)				
4. Umlage zu Einquartierungszwecken				
5. Andere Gemeindeumlagen ²⁾				
Summe der reellen Einnahmen .				
B. Interims- (durchlaufende) Einnahmen.				
I. Empfangene Darlehen				
II. „ Vorschüsse				
III. „ Verläge				
IV. Andere Interims-Einnahmen ²⁾				
V. Zurückerhaltene Interims-Ausgaben				
VI. Der anfängliche Casserest				
C. Total-Einnahme				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Reelle Ausgaben.				
I. Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben:				
1. Gemeinde-Repräsentanz:				
a) Dotation des Bürgermeisters	fl.	kr.		
b) Entschädigung der Bezirksvorstände	"	"		
c) Ausgaben für die Gemeinde-Vertretung	"	"		
d) Wahlausgaben	"	"		
2. Bezüge der Beamten:				
a) der Concepts-Beamten	fl.	kr.		
b) der technischen Beamten	"	"		
c) der Buchhaltungs-Beamten	"	"		
d) der Casse-Beamten	"	"		
e) der Beamten der Manipulationsämter	"	"		
f) der sonstigen Beamten	"	"		
3. Bezüge der Diener				
4. Diurnen				
5. Remunerationen und Aushilfen				
6. Diäten, Wagen- und Zehrgelder				
7. Zins für Amtslocalitäten:				
a) Zins für gemiethete	fl.	kr.		
b) veranschlagter Zins für im eigenen Hause benützte	"	"		
8. Amts- und Kanzleierfordernisse:				
a) Schreibe- u. Zeichenrequisiten	fl.	kr.		
b) Drucksorten	"	"		
c) Buchbinderarbeiten	"	"		
d) Beleuchtung	"	"		
e) Beheizung	"	"		
f) Einrichtung	"	"		
g) Reinigung	"	"		
h) verschiedene andere Auslagen	"	"		
9. Verbindlichkeiten aus administrativen Titeln (Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Erziehungsbeiträge, Abfertigungen, Sterbquartale etc.)				
10. Andere Verwaltungs-Ausgaben (Bezüge disponibler Beamten, Mauth-Regie etc.)				

A u s g a b e n .

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Ausgaben für den privatrechtlichen Besitzstand:				
1. Ausgaben für das unbewegliche Vermögen :				
a) Verwaltungs- und Erhaltungs-				
kosten	fl.	kr.		
b) landesfürstliche Steuerh und				
sonstige Abgaben	"	"		
c) andere Ausgaben	"	"		
2. Ausgaben für das bewegliche Vermögen				
3. " " die nutzbaren Rechte				
4. " " Credits- und gewerbliche Unterneh-				
mungen				
5. " " die Erwerbung von Vermögens-Ob-				
jecten				
III. Ausgaben für die Zweige der öffentlichen Sicherheit:				
1. Ausgaben für die vom Staate besorgte Localpolizei .				
2. " " " von der Gemeinde besorgte Local-				
polizei:				
a) öffentliche Beleuchtung . . .	fl.	kr.		
b) Säuberung und Bespritzung der				
Strassen	"	"		
3. Sanitäts-Auslagen:				
a) Reinigung der Unrathscanäle .	fl.	kr.		
b) Betrieb der Wasserleitungen .	"	"		
c) Ausgaben für die Schlachthäuser	"	"		
d) Localsanitätswesen (Sanitäts-				
personale, Leichenhöfe, Bü-				
der, Anstandsorte, Wasen-				
meister etc.)	"	"		
e) Ausgaben für öffentliche Anla-				
gen (Park-, Garten-, Baum-				
anlagen etc.)	"	"		
4. Marktpolizei				
5. Ausgaben für Feuerlösch-Anstalten				
6. " " Vorkehrungen gegen Ueberschwem-				
mungen				
IV. Armenpflege:				
1. Ausgaben für die allgemeinen Versorgungs-Anstalten				
2. " " " Bürgerversorgungs-Anstalten . .				
3. " " " Waisenpflege				
4. " " " Krankenversorgung (Armenärzte,				
Beiträge an Krankenhäuser etc.)				
5. Ausgaben für die Anstalten für freiwillige Arbeiter .				
6. " " andere ähnliche Anstalten				

Ausgaben.

	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
V. Ausgaben für Zwecke des Cultus:				
1. Kirchenbauten:				
<i>a)</i> Erhaltung	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubauten	" "	" "		
2. Sonstige Ausgaben für Zwecke des Cultus				
VI. Ausgaben für die Zwecke des Unterrichtes und der allgemeinen Bildung:				
1. Mittelschulen:				
<i>a)</i> Gymnasien	fl.	kr.		
<i>b)</i> Realschulen	" "	" "		
<i>c)</i> Realgymnasien	" "	" "		
2. Volksschulen				
3. Turnschulen				
4. Andere Schulen				
5. Schulbauten:				
<i>a)</i> Erhaltung	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubauten	" "	" "		
6. Beiträge oder Subventionen für Gewerbeschulen				
7. " " " zu anderen Schulen				
8. Bibliotheken, welche nicht unmittelbar für den Unterricht bestimmt sind				
9. Museen und andere Sammlungen, welche nicht unmittelbar für den Unterricht bestimmt sind				
10. Subventionen an wissenschaftliche Vereine				
11. Andere Ausgaben für Förderung der Kunst und Wissenschaft				
VII. Ausgaben für den übertragenen Wirkungskreis:				
1. Für Einhebung der Staatsabgaben				
2. " Conscriptioaswesen				
3. " Militärbequartierung				
VIII. Öffentliche Bauten:				
1. Gepflasterte Strassen:				
<i>a)</i> Erhaltung	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubau	" "	" "		
2. Ungepflasterte Strassen:				
<i>a)</i> Erhaltung	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubau	" "	" "		
3. Brücken:				
<i>a)</i> Erhaltung	fl.	kr.		
<i>b)</i> Neubau	" "	" "		

Ausgaben.				
	Einzel		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.
4. Wasserbauten:				
a) Erhaltung	fl.	kr.		
b) Neubau	" "	" "		
5. Canäle:				
a) Erhaltung	fl.	kr.		
b) Neubau	" "	" "		
6. Wasserleitungen:				
a) Erhaltung	fl.	kr.		
b) Neubau	" "	" "		
7. Öffentliche Anlagen (Park-, Garten- und Baumanlagen):				
a) Erhaltung	fl.	kr.		
b) Neubau	" "	" "		
8. Andere öffentliche Bauten (Badeanstalten, Schlachthäuser, Leichenhöfe etc.):				
IX. Ausgaben für die Gemeindeschulden:				
1. Verzinsung				
2. Tilgung				
X. Verschiedene Ausgaben				
Summe der reellen Ausgaben .				
B. Interims- (durchlaufende) Ausgaben.				
I. Ausgegebene Darlehen				
II. " Vorschüsse				
III. " Verläge				
IV. Andere Interims-Ausgaben				
V. Zurückgegebene Interims-Einnahmen				
VI. Der schliessliche Casserest				
C. Total-Ausgabe				

1) In diese Rubrik sind die Brutto-Einnahmen aus der Gebarung mit dem privatrechtlichen Besitzstande einzustellen, gleichwie auch in die bezügliche Ausgabekategorie die Brutto-Ausgaben einzustellen sind.

2) Wenn die einzelnen Theilziffern der in die Rubriken: „Verschiedene Einnahmen und Ausgaben“, „andere Einnahmen und Ausgaben“ oder „andere Beiträge“ einzustellenden Summen 5.000 fl. oder mehr betragen, so sind dieselben in einer Anmerkung besonders nachzuweisen.

Uebersicht

meinden für das Verwaltungsjahr 186 und die zur Bedeckung nöthigen Steuerzuschläge.

Der Abgang wird bedeckt durch Zuschläge zu der						Anmerkung
directen				indirecten		
Steuer, und zwar zur						
Grundsteuer	Gebäudesteuer	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Verzehrungssteuer		
pr. Steuergulden à Kreuzer				in Procenten		

Formularien

zur

Nachweisung der Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten,

dann des

Aufwandes der Lehranstalten.

Formularien

A. — D.

zur

Durchführung der Volkszählung.

A.

Land.....

Ort.....

Die Aufnahme der Personen, welche von der Wohnpartei in den Anzeigezettel einzutragen sind, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne, Töchter, Enkel u. s. w. der Miethparteien oder Aftermiethparteien aber müssen, insoferne sie nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

Eine zum activen Militär gehörige Wohnpartei hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigezettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, zeitlich oder definitiv pensionirten Officiere, Militärbeamte oder Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, alle Urlauber des Mannschaftsstandes vom Feldweibel und den gleichgestellten Chargen abwärts (mit Ausnahme der auf kurzen Urlaub Befindlichen), endlich alle Reservemänner und Patent-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigezettel aufnehmen.

Anzeigezettel

zur Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere

nach dem Stande vom 31. December 1867.

Haus-Nr.

Wohnungs-Nr.

Wo befindet sich die Wohnung? { im Keller?

{ oder „ Erdges chosse?

{ „ „ Halbstocke?

{ „ „ (wie vielen) Stocke?

{ „ unter dem Dache?

Wie viele Bestandtheile hat sie? { Zimmer?

und zwar: { Kammern (Kabinete)?

{ Vorzimmer?

{ Küchen?

Wird sie nur zum Wohnen benützt?

Dient sie auch zu einem Geschäftsbetriebe, und zwar zu welchem?

Die Volkszählung bildet eine der wichtigsten Grundlagen für eine wohlgeordnete Staats-, Landes- und Gemeindeverwaltung. Man erwartet daher, dass alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen und die Ausführung einer so gemeinnützigen Unternehmung nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. Wer sich der Zählung entzieht oder eine unwahre Angabe macht, ist nach §. 34 der kaiserl. Verordnung vom 23. März 1857 mit einer Geldbusse, welche bis zu 24 fl. steigen kann, oder einer Arreststrafe bis zur Dauer einer Woche zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name, u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adels- prädicat und Adelsrang	Geschlecht	Geburts- jahr	Religion	Fami- lien- stand	Beruf oder Beschäft
		<p>Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:</p> <p>Das Familien-Oberhaupt. Dessen Ehegattin. Die Kinder, Enkel u. s. w. nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insoferne sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige an der Wohnung gewöhnlich theilnehmende Anverwandte oder andere Personen, einschliesslich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. After-Miethparteien, mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Bettgeher, Stubengenossen u. dgl.</p>	<p>Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen</p> <p>männlich weiblich</p>	<p>Für die im Zählungs-orte einheimischen männlichen Personen zwischen dem 10. und 20. Jahre ist der Geburtschein oder ein Auszug aus dem Geburtsbuche beizufügen, welcher zum Zwecke der Zählung ungestempelt und unentgeltlich verabfolgt wird</p>	<p>Hier ist aufzuführen, ob die Person</p> <p>Römisch-katholisch Griechisch-unirt Armenisch-unirt Griechisch-nicht-unirt Armenisch-nicht-unirt Evangelisch Augsburgischer Confession (Lutheraner) Evangelisch helvetischer Confession (Reformirt) Anglicanisch Mennonit Unitarisch Israelitisch Mohamedanisch u. s. w. ist</p>	<p>Hier ist einzusetzen, ob die Person</p> <p>Ledig Verheiratet Verwitwet oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist</p>
1						
2						
3						
4						

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde	Hengste	Rindvieh	Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre
Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts	Büffel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechts
		Schafe	
Esel		Ziegen	
		Borstenvieh	
		Bienenstöcke	

Dass ich Alles, was ich in den vorliegenden Anzeigezettel aufzunehmen verpflichtet bin, der Wahrheit gemäss angegeben habe, bestätige ich hiemit.

Am . . Januar 1868.

B.

Belehrung zur Ausfüllung des Anzeigzettels.

1. Jede Wohnpartei hat einen eigenen Anzeigzettel auszufüllen. Einzeln lebende Personen, welche eigene Wohnungen inne haben, werden auch als eigene Wohnparteien behandelt. Miethparteien, welche bloss Geschäfts- oder Gewerbslocale in dem Hause inne haben, in denselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

2. Jede Wohnpartei ist zur Ausfüllung des Anzeigzettels verpflichtet. Eine zum activen Militär gehörige Wohnpartei hat nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und After-Miethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Anzeigzettel einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die zeitlich oder definitiv pensionirten Officiere, Militärbeamten und Parteien, Unterparteien, alle Urlauber des Mannschaftsstandes (mit Ausnahme der auf kurzem Urlaube befindlichen) nebst ihren Angehörigen u. s. w. auch sich selbst in den Anzeigzettel aufnehmen.

3. Der Anzeigzettel kann durch das Familienhaupt oder durch ein anderes Mitglied der Wohnpartei ausgefüllt werden, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung aber ist jedenfalls von dem Familienhaupte mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Bei der Ausfüllung ist sowohl auf die gesetzliche Bestimmung, welche Personen in den Anzeigzettel aufgenommen werden sollen, als auch auf die einzelnen Rubriken, welche hinsichtlich derselben auszufüllen sind, die erforderliche Aufmerksamkeit zu richten. Eine nähere Belehrung enthält der Anzeigzettel.

5. Die zur Ausfüllung des Anzeigzettels erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungs-Decrete, Gewerbscheine u. s. w.) sind auch nach Abgabe des Anzeigzettels zur Einsichtnahme des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten.

6. Ist die Wohnpartei des Schreibens unkundig oder zur Zeit der Zählung abwesend, so hat der Hausbesitzer den Anzeigzettel so weit auszufüllen, als er es im Stande ist, und dabei anzugeben, warum die übrigen Rubriken leer blieben.

7. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1867 befanden.

C.

(Blanquette für die Geburtsschein der Einheimischen männlichen Geschlechtes zwischen 10 und 20 Jahren, welche von den Pfarrämtern unentgeltlich zu verabfolgen und den Anzeigzetteln beizuheften sind.)

Zur Volkszählung; stämpel- und gebührenfrei.

N. N. Sohn des _____ und der _____ ist zu
am (Tag, Monat, Jahr) geboren worden.

Ausgefertigt zu _____ am _____

(Siegel.)

Unterschrift
des Matrikenführers.

D.

Haus Nr. . . .

Name des Hauseigenthümers

Verzeichniss der gesammelten Anzeigezettel
zum Behufe der Volkszählung im Jahre 1867.

Wohnungs- Nr.	Name Desjenigen, welcher den Anzeigezettel ausstellte	Anzahl der Anzeige- zettel	Zahl der Belege	Anmerkung

Auf diese Art, jedoch ohne Wiederholung der ober dem sogenannten Kopfe stehenden Ueberschriften, ist auch die zweite Seite bis zur Belehrung zu drucken, welche den Schluss zu bilden hat.

Belehrung.

- a)* Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat auf den ihm zugewiesenen Anzeigezetteln vor ihrer Vertheilung die Hausnummer und die Wohnungsnummer auszufüllen. Die im Hauszinssteuer-Bekanntnisse vorkommende Wohnungs-Nummerirung ist auch hier beizubehalten. Besteht im Orte die Hauszinssteuer nicht, so hat es bei der im Hause bisher üblichen Reihung der Wohnungen zu bleiben; endlich, wenn eine solche auch noch nicht vorhanden wäre, so wird die Nummerirung der Wohnungen vom untersten bis zum obersten Stockwerke nach fortlaufender Zahlenreihe vorgenommen.
- b)* Der Hausbesitzer oder sein Besteller hat die Anzeigezettel am 29. December 1867 im Hause zu vertheilen und die Belehrung B unter den Wohnparteien circuliren zu lassen.
- c)* Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, hat er auch für sich einen eigenen Anzeigezettel auszufüllen.
- d)* Bei Einsammlung der Anzeigezettel, welche am 3. Januar 1868 vorzunehmen ist, hat sich der Hausbesitzer zu überzeugen, ob sämtliche Wohnparteien ihre Anzeigezettel ausgefüllt und mit ihrer Unterschrift versehen haben.
- e)* Die gesammelten Anzeigezetteln werden geheftet, in diesem Verzeichnisse den Wohnungsnummern nach genau angeführt und am 4. Januar 1868 mit der beizufügenden verantwortlichen Bestätigung abgegeben:

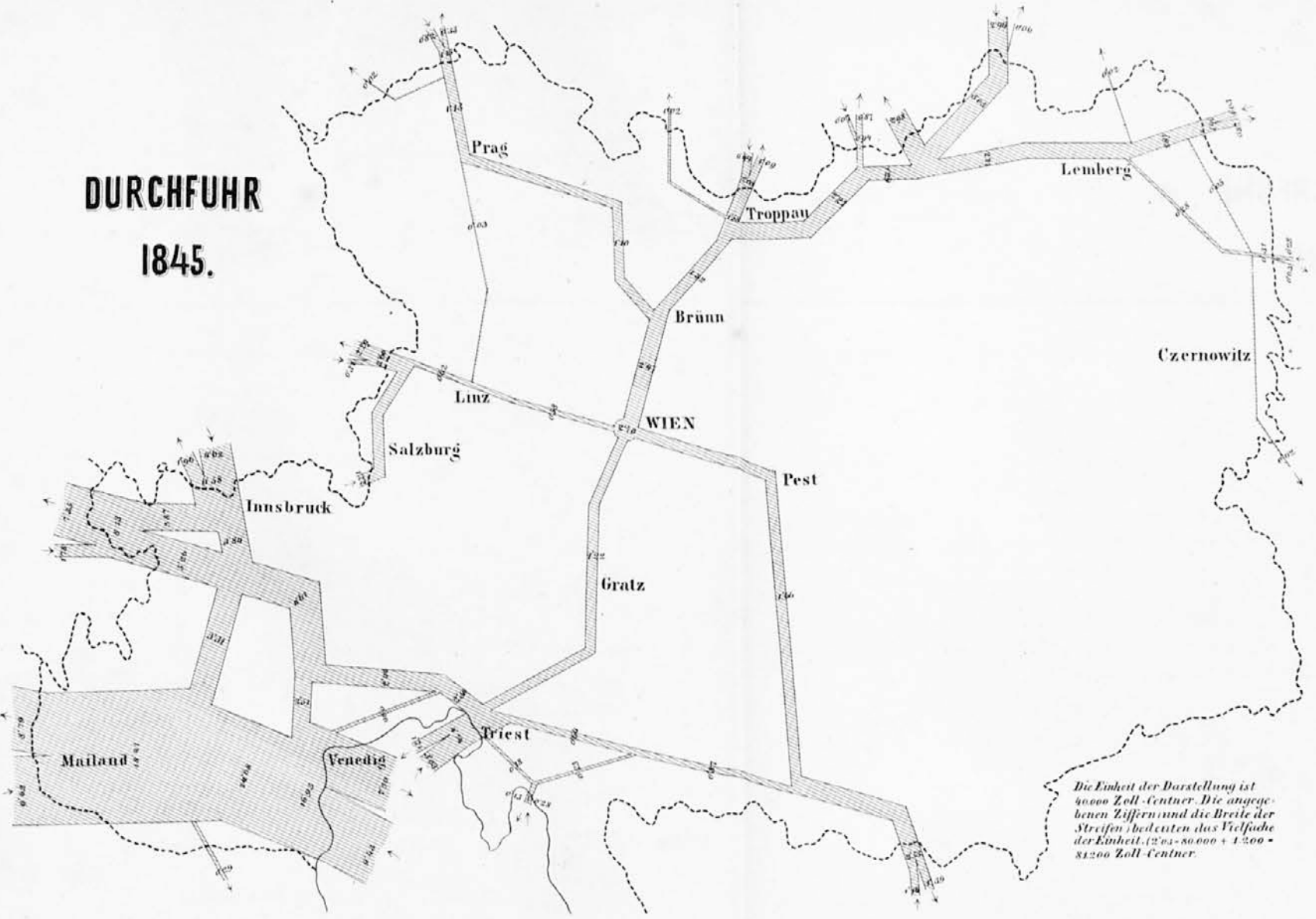
Gefertigter bestätiget, dass keine Wohnpartei übergangen ist.

Datum.

Unterschrift.

- f)* Sollte eine Wohnung am 31. December 1867 unbewohnt gewesen sein, so ist diess in dem Verzeichnisse in der Rubrik „Anmerkung“ ausdrücklich anzugeben. Ebenso ist in dieser Rubrik zu bemerken, wenn eine Partei die Annahme des Anzeigzettels verweigert oder die rechtzeitige Abgabe des ausgefüllten Zettels unterlassen hat. Zufällig in den einzelnen Anzeigzetteln bemerkte Unrichtigkeiten hat der Hausbesitzer gleichfalls auf diesem Verzeichnisse kurz zu erwähnen.

DURCHFUHR 1845.



DURCHFUHR 1863.

